

# Protokoll

über die Sitzung des **GEMEINDERATES** der Stadt Waidhofen an der Thaya am **Mittwoch**, den **21. Oktober 2015** um **19.00 Uhr** im Sitzungssaal des Rathauses.

Anwesende: Bgm. Robert ALTSCHACH (ÖVP)  
Vzbgm. KO LABg. Gottfried WALDHÄUSL (FPÖ)

die Stadträte: SR Melitta BIEDERMANN (ÖVP)  
Eduard HIESS (ÖVP)  
Mag. Thomas LEBERSORGER (ÖVP)  
ÖKR Alfred STURM (ÖVP)  
Ing. Martin LITSCHAUER (GRÜNE)  
Franz PFABIGAN (SPÖ)

die Gemeinderäte: Bernhard HÖBINGER (ÖVP)  
OSR Dir. Johann KARGL (ÖVP)  
Astrid LENZ (ÖVP)  
DI Bernhard LÖSCHER (ÖVP)  
Kurt SCHEIDL (ÖVP)  
Johannes WAIS (ÖVP)  
Susanne WIDHALM (ÖVP) bis Punkt 4; ab Punkt 12  
Elfriede WINTER (ÖVP)  
Marco BURGGRAF (FPÖ)  
Markus HIESS (FPÖ)  
Ingeborg ÖSTERREICHER (FPÖ)  
Stella Felizitas PANNAGL (FPÖ)  
Ing. Jürgen SCHMIDT (FPÖ)  
Rainer CHRIST (GRÜNE)  
Herbert HÖPFL (GRÜNE)  
Lisa Maria NEUBAUER (GRÜNE)  
Andreas HITZ (SPÖ)  
Reinhard JINDRAK (SPÖ)  
Stefan VOGL (SPÖ)

Entschuldigt: GR OSR Dir. Oswald FARTHOFER (ÖVP)  
GR Susanne WIDHALM (ÖVP) ab Punkt 5  
GR Harald LEDL (FPÖ)

der Schriftführer: StA.Dir. Mag. Rudolf POLT

Die Sitzung ist beschlussfähig.  
Die Sitzung ist öffentlich.

Sämtliche Mitglieder des Gemeinderates wurden nachweislich mit der Einladung des Bürgermeisters vom 15.10.2015 unter Angabe der Beratungsgegenstände von dieser Sitzung verständigt. Die Tagesordnung wurde am 15.10.2015 an der Amtstafel angeschlagen.

Die Tagesordnung lautet:

## **Öffentlicher Teil:**

- 1) Entscheidung über Einwendungen gegen das Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates vom 20. August 2015
- 2) Abschluss eines Vertrages zwischen dem Raiffeisen-Lagerhaus Waidhofen an der Thaya eGen, Dr. Reinhold Frasl und Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya wegen An- und Verkauf von Grundstücken
- 3) Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes 2000 – 11. Änderung, Änderungsfall 2 und 13. Änderung
- 4) Gemeindekooperation – Beteiligung an Ausschreibungen für Rahmenvereinbarungen und Betrauung mit dem diesbezüglichen Vergabeverfahren
- 5) Resolution – Erhalt der Abteilung Gynäkologie und Geburtshilfe im Landeskrankenhaus Waidhofen an der Thaya
- 6) Bericht über die Gebarungseinschau des Amtes der NÖ Landesregierung – Stellungnahme
- 7) Bericht über die angesagte Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss vom 24.09.2015
- 8) Abänderung der Richtlinien zur Verleihung von Ehrenzeichen der Stadt Waidhofen an der Thaya
- 9) Gewährung eines Heizkostenzuschusses für die Heizperiode 2015/2016
- 10) Grenzänderung zwischen der Gemeinde Waidhofen an der Thaya-Land und der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya (KG 21203 Wohlfarts, KG 21123 Götzweis und KG 21194 Waidhofen an der Thaya)
- 11) Grundstücksangelegenheiten
  - a) Öffentliches Gut Grundstück Nr. 1465, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, Zu- und Abschreibungen
  - b) Öffentliches Gut Grundstück Nr. 814, KG 21190 Ulrichschlag, Zu- und Abschreibungen
  - c) Änderung des Kaufvertrages vom 23.09.2011 bzw. 06.10.2011, Grundstück Nr. 1857/5, KG 21194 Waidhofen an der Thaya
- 12) Wirtschaftsförderung
  - a) Pro Waidhofen
  - b) Pro Waidhofen – Subvention Naschmarkt 2015
  - c) Hausmessenaktion von Firmen
- 13) Fremdenverkehrsförderung – Pro Waidhofen, Adventzauber 2015
- 14) Subvention Landjugend Waidhofen an der Thaya
  - a) Allgemeine Subvention Landjugend Waidhofen an der Thaya
  - b) Kostenersatz „Projektmarathon Campingplatz“

- 15) Subventionen an Verein Hospiz Waldviertel Waidhofen an der Thaya
- 16) Bericht – Kostentragung aus Vergleich zu 6Cg 110/01p, LG Krems an der Donau
- 17) Subvention Österreichischer Kameradschaftsbund
- 18) Subvention Waldviertel Akademie
- 19) Subventionen Kultur- und Musikvereine
- 20) Sportsubventionen
- 21) Abwasserbeseitigungsanlage Schlagles, Benützung von Öffentlichem Wassergut (Pucher Bach) – Ergänzung zum bereits bestehenden Vertrag
- 22) Übereinkommen betreffend Erhaltung und Eigentumsübertragung der Geh- und Radwegunterführung
  - a) B 36.21a1 in Str.km 90,007 im Zuge der B 36
  - b) B 36.21a2 in Str.km 92,239 im Zuge der B 36

### **Nichtöffentlicher Teil:**

- 23) Personalangelegenheiten
  - a) Personalnummer 195, Anstellung einer Verwaltungsbediensteten auf unbestimmte Zeit
  - b) Personalnummer 196, Anstellung einer Verwaltungsbediensteten auf unbestimmte Zeit
  - c) Änderung von Beschäftigungsausmaßen von Musikschullehrerinnen und Musikschullehrern
  - d) Personalnummer 30, Abänderung eines Dienstverhältnisses
- 24) Berichte

# **Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya**

**GEMEINDERATSSITZUNG  
vom 21.10.2015**

**öffentlicher Teil**

## **NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 1 der Tagesordnung**

**Entscheidung über Einwendungen gegen das Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates vom 20. August 2015**

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll der letzten Sitzung keine Einwände erhoben wurden.

**Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt.**

# **Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya**

## **GEMEINDERATSSITZUNG**

**vom 21.10.2015**

**öffentlicher Teil**

## **NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 2 der Tagesordnung**

**Abschluss eines Vertrages zwischen dem Raiffeisen-Lagerhaus Waidhofen an der Thaya eGen, Dr. Reinhold Frasl und Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya wegen An- und Verkauf von Grundstücken**

### **SACHVERHALT:**

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 28.03.2013, Punkt 6 der Tagesordnung, wurde die 11. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms 2000, mit Ausnahme des Änderungsfalles 2, beschlossen.

Dieser Bereich ist ein Teil des 4-Phasen-Planes, welcher mit Gemeinderatsbeschluss vom 30.06.2010, Punkt 4 der Tagesordnung, für den Standortbereich „westliche Raiffeisenstraße“ beschlossen wurde.

Mit dem 4-Phasen-Plan ist beabsichtigt, den Flächenwidmungsplan für die beiden Standorte des Raiffeisen-Lagerhauses und Dr. Reinhold Frasl anzupassen, um diese für die Zukunft abzusichern. Damit kann auch das Warenangebot erweitert werden.

Darüber hinaus benötigen die beiden Firmen zusätzliche Flächen zur Erweiterung und zum Ausbau ihrer Standorte.

### 11. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes, Änderungsfall 2 (Raiffeisen-Lagerhaus Waidhofen an der Thaya)

Zu diesem Änderungsfall wurden während der Auflagefrist von Nachbarn und betroffenen Liegenschaftseigentümern Stellungnahmen zur geplanten Widmung und der künftigen Aufschließungsstraße abgegeben.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya beauftragte den Ortsplaner DI Hans Emrich mit der Aufarbeitung dieser Stellungnahmen. Auch vom zuständigen Amtssachverständigen HR DI Siegfried Kautz für Örtliche Raumordnung wurde dazu Stellung genommen und die Empfehlung ausgesprochen, auf erfolgte Einwendungen zu reagieren und die Änderungspunkte zu überarbeiten. Daher wurde der „Änderungsfall 2“ zur weiteren Bearbeitung zurückgestellt.

In den letzten drei Jahren, in zahlreichen Besprechungen und unter Hinzuziehung weiterer Experten (Verkehr, Straßenbau, Wasserbau), wurden Lösungsvorschläge erarbeitet und deren Akzeptanz mit den betroffenen Grundeigentümern geklärt.

Weiters hat der zuständige Amtssachverständige im anhängigen aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahren auch raumordnungsfachliche Anforderungen eingebracht, die im Planungsverlauf umfassend behandelt und die vorgebrachten Einwendungen der Nachbarn bearbeitet wurden.

Die entwickelten Maßnahmen (Kreisverkehr mit künftiger Nordanbindung parallel zur Bahntrasse) werden zu einer erheblichen Verbesserung der städtebaulichen Voraussetzungen und für eine Verminderung des Verkehrsaufkommens in der Brunnerstraße und der Raiffeisenstraße führen. Den eingebrachten Einwendungen wird Rechnung getragen, indem die Verkehrsproblematik durch die Nordanbindung der geplanten Bauland-Kerngebiet-Handelseinrichtungen-Widmung vom Siedlungsrand in den Kreisverkehr gelöst wird.

Diese Maßnahmen wurden zwischen Raiffeisen-Lagerhaus Waidhofen an der Thaya, Dr. Reinhold Frasl und Vertretern der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya ausverhandelt und werden vertraglich geregelt.

Dieses Vertragswerk bildet eine wichtige Grundlage für das anhängige Widmungsverfahren. Es beinhaltet Regelungen über die Straßenführung und den damit verbundenen Gebäudeabbrüchen, die Straßenausgestaltung, dem Grundstückstausch für die Anbindungsstraße und die Ableitung von Abwässern.

#### Grundstücksankauf zur Erweiterung der Standorte

Außer der widmungsgemäßen Absicherung der Standorte benötigen das Raiffeisen-Lagerhaus Waidhofen an der Thaya und Dr. Reinhold Frasl zusätzliche Grundstücksflächen zur Erweiterung ihrer Standorte.

Der Flächenbedarf für das Lagerhaus beträgt ca. 13.000 m<sup>2</sup> und für Herrn Dr. Reinhold Frasl ca. 3.600 m<sup>2</sup>. Der Verkaufspreis wurde mit EUR 25,00 festgelegt. Darüber hinaus wurden Regelungen über die Bezahlung des Kaufpreises getroffen sowie Kostenbeteiligungen für die Errichtung der Anbindungsstraße in der Gesamthöhe von EUR 420.000,00 ausverhandelt. Diese Eckpunkte des Grundstücksverkaufs werden im selben Vertrag geregelt.

Mit der detaillierten Ausarbeitung des entsprechenden Vertrages wurden StA.Dir. Mag. Rudolf Polt und StA.Dir.-Stv. Gerhard Streicher mit Rechtsanwalt Mag. Johann Juster, 3910 Zwettl, Landstraße 52, beauftragt.

#### **Chronologie:**

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Über den gegenständlichen Tagesordnungspunkt wurde in der Sitzung des Stadtrates vom 14.10.2015 berichtet.

**Zuständigkeit:** gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

**ANTRAG** des Vzbgm. KO LAbg. Gottfried WALDHÄUSL an den Gemeinderat.

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird der nachfolgende Vertrag genehmigt:

#### **„Tausch- und Kaufvertrag**

abgeschlossen zwischen:

- a) der **Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya**, Hauptplatz 1, 3830 Waidhofen an der Thaya,

- b) der **Raiffeisen-Lagerhaus Waidhofen a.d. Thaya eGen** (laut Grundbuch Raiffeisen-Lagerhaus Waidhofen an der Thaya registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung), Firmenbuchnummer 47323 v, Raiffeisenstraße 14, 3830 Waidhofen an der Thaya,
- c) **Dr. Reinhold Frasl**, geboren 26.07.1971, Kohlmarkt 14, 1010 Wien,

wie folgt:

### **1. Ausgangssituation und Grundbuchsstand:**

- a) Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, diese wird in der Folge auch als Stadtgemeinde bezeichnet, ist Alleineigentümerin der derzeit der Liegenschaft EZ 1393 KG 21194 Waidhofen an der Thaya inne liegenden Grundstücke Nr. 1074/2 und 1083 sowie Alleineigentümerin des derzeit der Liegenschaft EZ 348 KG 21194 Waidhofen an der Thaya inne liegenden Grundstücks Nr. 1074/1. Die soeben angeführten im Alleineigentum der Stadtgemeinde stehenden Grundstücke sind laut Grundbuch allesamt unbelastet.
- b) Die Raiffeisen-Lagerhaus Waidhofen an der Thaya eGen (laut Grundbuch Raiffeisen-Lagerhaus Waidhofen an der Thaya registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung), diese wird in der Folge als Lagerhaus bezeichnet, ist Alleineigentümerin folgender jeweils in der KG 21194 Waidhofen an der Thaya liegenden Grundstücke, nämlich der Grundstücke Nr. 1082/6, 1089/1, 1090/1, 1091/1 und 1091/2. Zudem ist das Lagerhaus Alleineigentümer der derzeit der Liegenschaft EZ 1157 KG 21194 Waidhofen an der Thaya inne liegenden Grundstücke 1082/4 und 1084/3 sowie des derzeit der Liegenschaft EZ 603 KG 21194 Waidhofen an der Thaya inne liegenden Grundstücks 1091/7. Ob der Liegenschaft EZ 683 KG 21194 Waidhofen an der Thaya, welche Liegenschaft aus dem angeführten Grundstück 1082/6 besteht, ist in C-LNR 1 a die Dienstbarkeit der elektrischen Leitung über das Grundstück Nr. 1082/6 für die EVN Energie-Versorgung Niederösterreich Aktiengesellschaft im Grundbuch eingetragen. Ob der Liegenschaft EZ 603 KG 21194 Waidhofen an der Thaya, welche Liegenschaft aus dem Grundstück 1091/7 besteht, ist in C-LNR 1 a die Dienstbarkeit der Duldung jener Einwirkungen, welche sich aus dem Bestand und Betrieb der Bahn ergeben, auf Gst 1100/3 für Lokalbahn Schwarzenau-Waidhofen-Zlabings im Grundbuch eingetragen. Die übrigen angeführten dem Lagerhaus gehörenden Grundstücke sind laut Grundbuch frei von Belastungen.
- c) Dr. Reinhold Frasl, geboren 26.7.1971, dieser wird in der Folge auch kurz als Dr. Frasl bezeichnet, ist Alleineigentümer des derzeit der Liegenschaft EZ 2370 KG 21194 Waidhofen an der Thaya inne liegenden Grundstücks Nr. 1075/1 mit der sich aus dem Grundbuch ergebenden Grundstücksadresse Brunnerstraße 4. Dieses Grundstück ist derzeit noch unbebaut. Ob dieser Liegenschaft sind in C-LNR 1 a die Dienstbarkeit des Regenwasserkanals samt Kontroll-, Wartungs- und Absetzschächten sowie Geh- und Fahrrecht gemäß Punkt VII des Kaufvertrags vom 2.8.2007 (auf) über Gst 1075/1 für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya und in C-LNR 2 b das Pfandrecht für den Höchstbetrag von EUR 312.000,00 für die Sparkasse Niederösterreich Mitte West Aktiengesellschaft im Grundbuch eingetragen.

- d) Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya (Öffentliches Gut) ist Alleineigentümerin des derzeit der Liegenschaft EZ 1373 KG 21194 Waidhofen an der Thaya inne liegenden Grundstücks Nr. 1082/8 mit einer aus dem Grundbuch ersichtlichen Fläche von 368 m<sup>2</sup>. Dieses Grundstück Nr. 1082/8 ist laut Grundbuch frei von Belastungen. Unter anderem über dieses Grundstück Nr. 1082/8 erfolgt derzeit die Zufahrt von der Brunnerstraße zum nördlich dieser Straße und nordwestlich der ÖBB-Lokalbahn Schwarzenau – Fratres gelegenen bereits bestehenden Betriebsgelände des Lagerhauses und zu dem in diesem Vertragspunkt unter lit. c) angeführten Grundstück Nr. 1075/1 des Dr. Frasl respektive die Ausfahrt von diesen Grundflächen auf die Brunnerstraße.

## **2. Urkunden:**

Dem vorliegenden Vertrag sind die nachstehend angeführten Urkunden mit den ebenfalls nachstehend genannten Urkundenbezeichnungen angeschlossen, wobei sämtliche im Nachstehenden aufgezählten Urkunden nach dem übereinstimmenden Willen sämtlicher Vertragsteile jeweils integrierende Bestandteile des vorliegenden Vertrags bilden:

- Konzeptplan 7.8 des Lagerhauses Stand 12.10.2015 Beilage ./A
- von der schneider-consult Ziviltechniker GmbH, Dr. Franz Wilhelmstraße 2a, 3500 Krems an der Donau erstelltes Einreichprojekt 2015, GZl. 14344 vom 09.10.2015 Beilage ./B
- von der Ingenieurgemeinschaft Umweltprojekte Ziviltechniker-GmbH für Bauingenieurwesen, Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, Wehlistraße 29/1, 1200 Wien, erstellter Lageplan Betriebsgebiet Nord-West Beilage ./C.

## **3. Tauschvorgang zwischen der Stadtgemeinde und dem Lagerhaus:**

- a) Die Stadtgemeinde vertauscht und übergibt an das Lagerhaus und Letzteres übernimmt im Tauschweg von der Stadtgemeinde die im Konzeptplan Beilage ./A in der Farbe dunkelrosa und in der Farbe dunkelgelb eingezeichneten Teilflächen der in Punkt 1. lit. a) des vorliegenden Vertrags benannten Grundstücke Nr. 1074/1, 1074/2 und 1083 in sein Alleineigentum, wobei vom Lagerhaus keine Grundflächen, die nördlich der in der Beilage ./A eingezeichneten Linie „Grenze Ankauf“ gelegen sind, erworben werden. Diese von der Stadtgemeinde im Tauschweg an das Lagerhaus übergebenen Grundflächen haben eine Gesamtgröße von rund 19.600 m<sup>2</sup>.
- b) Hingegen vertauscht und übergibt das Lagerhaus an die Stadtgemeinde und Letztere übernimmt im Tauschweg vom Lagerhaus die im Lageplan Beilage ./B jeweils mit rosa Farbe umrandeten Teilflächen der in Punkt 1. lit. b) des vorliegenden Vertrags genannten Grundstücke Nr. 1084/3, 1091/7, 1082/6, 1089/1, 1090/1, 1091/1 und

1091/2 in ihr Alleineigentum, wobei sämtliche von der Stadtgemeinde im Tauschweg erworbenen Flächen in das Öffentliche Gut übernommen werden. Die von der Stadtgemeinde im Tauschweg übernommenen Grundflächen haben zusammen ein Ausmaß von rund 6.370 m<sup>2</sup>.

- c) Die von der Stadtgemeinde und die vom Lagerhaus nach Maßgabe des gegenständlichen Vertragspunkts für den Tauschvorgang eingebrachten Grundflächen werden von den genannten Vertragsteilen mit jeweils EUR 25,00 pro m<sup>2</sup> bewertet. Nachdem die Tauschflächen, welche von der Stadtgemeinde nach Maßgabe des vorliegenden Vertragspunkts eingebracht werden, größer sind als die vom Lagerhaus nach Maßgabe dieses Vertragspunkts eingebrachten Tauschflächen, hat das Lagerhaus an die Stadtgemeinde für die sich aus dem Tauschvorgang zu seinen Gunsten ergebende Mehrfläche eine Ausgleichszahlung in Höhe von EUR 25,00 pro m<sup>2</sup> Mehrfläche zu zahlen. Ausgehend von den derzeit in den lit. a) und b) dieses Vertragspunkts angenommenen Flächengrößen der Tauschobjekte ergibt sich ausgehend von dem Vorgenannten somit derzeit folgende Berechnung: Die von der Stadtgemeinde an das Lagerhaus übergebenen Tauschflächen haben eine momentan angenommene Gesamtgröße von 19.600 m<sup>2</sup>, während die vom Lagerhaus der Stadtgemeinde im Tauschweg übergebenen Grundflächen eine angenommene Gesamtgröße von 6.370 m<sup>2</sup> haben, sodass das Lagerhaus beim gegenständlichen Tauschvorgang eine Mehrfläche von 13.230 m<sup>2</sup> erhält. Daraus errechnet sich somit eine Ausgleichszahlung in Höhe von EUR 330.750,00 (13.230 m<sup>2</sup> mal EUR 25,00), welche vom Lagerhaus an die Stadtgemeinde zu zahlen ist. Das tatsächliche Ausmaß der Tauschflächen und damit auch das tatsächliche Ausmaß der Mehrfläche, welche das Lagerhaus im Zuge des gegenständlichen Tauschvorgangs von der Stadtgemeinde erhält, und damit auch die endgültige Höhe der vom Lagerhaus an die Stadtgemeinde zu leistenden Ausgleichszahlung wird nach Maßgabe des nach Maßgabe von Punkt 7. lit. e) dieses Vertrags zu erstellenden Teilungsplans ermittelt werden. Die soeben angeführten momentan angenommenen Flächengrößen und die sich daraus derzeit ergebende vom Lagerhaus an die Stadtgemeinde zu leistende Ausgleichszahlung sind allerdings derzeit Basis für eine Steuerermittlung.
- d) Die in diesem Vertragspunkt angeführten Vertragsteile erklären dazu wechselseitig die Vertragsannahme.

#### **4. Verkaufsvorgänge von der Stadtgemeinde an Dr. Reinhold Frasl:**

- a) Die Stadtgemeinde verkauft und übergibt an Dr. Reinhold Frasl und Letzterer kauft und erwirbt von der Stadtgemeinde die unmittelbar nördlich des dem Käufer bereits gehörenden Grundstücks Nr. 1075/1 anschließenden im Konzeptplan Beilage .A sowohl mit roter als auch mit grüner Farbe gekennzeichneten Teilflächen des in Punkt 1. lit. a) des vorliegenden Vertrags genannten Grundstücks Nr. 1074/1 in sein Alleineigentum, wobei diese von Dr. Frasl von der Stadtgemeinde erworbenen Teilflächen eine Größe von zusammen rund 3.633 m<sup>2</sup> haben und für diese Teilflächen zwischen den in diesem Vertragspunkt angeführten Vertragsteilen ein Kaufpreis von EUR 25,00 pro m<sup>2</sup> vereinbart wird. Ausgehend von der derzeit angenommenen Fläche von 3.633 m<sup>2</sup> errechnet sich daher ein Kaufpreis von EUR 90.825,00 (3.633 m<sup>2</sup> mal EUR 25,00). Die endgültige Größe des Kaufgegenstands und damit auch die endgültige

Höhe des zwischen den Parteien dieses Vertragspunkts dafür vereinbarten Kaufpreises werden letztlich ebenfalls nach Maßgabe des zu erstellenden bereits genannten Teilungsplans ermittelt werden. Für Zwecke der Steuerbemessung wird allerdings derzeit der vorangeführte Kaufpreis zugrunde gelegt.

- b) Darüber hinaus verkauft die Stadtgemeinde an Dr. Reinhold Frasl und kauft und erwirbt Letzterer von der Stadtgemeinde das in Punkt 1. lit. d) des vorliegenden Vertrags genannte Grundstück Nr. 1082/8 mit einer aus dem Grundbuch ersichtlichen Fläche von 368 m<sup>2</sup> um den für dieses Grundstück zwischen den soeben genannten Vertragsteilen einvernehmlich vereinbarten Kaufpreis von EUR 18.400,00 zur Gänze in sein Alleineigentum.

## 5. Anbindungsstraße:

- a) Die Stadtgemeinde erwirbt die in Punkt 3. lit. b) des vorliegenden Vertrags genannten Teilflächen zum Zweck der Errichtung einer von dem im Zug der Raiffeisenstraße bestehenden Kreisverkehr unter Querung des im Alleineigentum der Niederösterreichischen Verkehrsorganisationsges.m.b.H. (NÖVOG) stehenden Grundstücks Nr. 1515/2 KG 21194 Waidhofen an der Thaya (das ist die ursprüngliche ÖBB-Lokalbahn Schwarzenau – Fratres) in ca. Richtung Norden führenden nach deren Errichtung dem öffentlichen Verkehr dienenden Anbindungsstraße, wobei derzeit jedoch nur der Teilausbau 1 dieser Anbindungsstraße und zwar innerhalb einer Frist von 24 Monaten ab dem Zeitpunkt, nachdem sowohl Dr. Frasl als auch das Lagerhaus sämtliche von ihnen im vorliegenden Vertrag übernommenen Verpflichtungen einschließlich von Beseitigungsverpflichtungen jeweils vollständig erbracht haben, vorgesehen ist. Der innerhalb der soeben genannten Frist erfolgte Teilausbau 1 ist nach dem übereinstimmenden Willen sämtlicher Vertragsteile Vertragsgrundlage. Der Teilausbau 1 ist in dem von der Firma schneider consult erstellten Einreichprojekt 2015 Beilage ./B mit gelber Farbe dargestellt. Der derzeit jedoch nicht geplante, künftig allerdings mögliche Teilausbau 2 der in diesem Vertragspunkt behandelten Anbindungsstraße ist in der Beilage ./B mit hellblauer Farbe dargestellt. Die Stadtgemeinde behält sich darüber hinaus vor, über den Teilausbau 2 hinaus die Straßentrasse weiter in Richtung Norden zu führen, wobei auch letztlich eine Anbindung der Straße im Norden an die LB 36 künftig denkbar ist.
- b) Um den Teilausbau 1 realisieren zu können, ist es vor allem notwendig, dass die auf den vom vertragsgegenständlichen Tauschvorgang umfassten Teilflächen der derzeit noch dem Lagerhaus gehörenden Grundstücke Nr. 1084/3 und 1091/7 vorhandenen beiden Hallen, nämlich die Getreidehalle und die Mehrzweckhalle, beseitigt werden.
- c) Mit Ausnahme der vom Lagerhaus in Punkt 6. lit. b) des vorliegenden Vertrags übernommenen Beseitigungsverpflichtungen und mit Ausnahme der vom Lagerhaus und von Dr. Frasl nach Maßgabe des vorliegenden Vertrags zu leistenden Interessentenbeiträge ist die Errichtung und Erhaltung der in diesem Vertragspunkt behandelten Anbindungsstraße im Verhältnis zwischen den angeführten Vertragsteilen Sache der Stadtgemeinde.

- d) Für den von der Stadtgemeinde derzeit geplanten Teilausbau 1 haben sowohl das Lagerhaus als auch Dr. Frasl und zwar jeweils zusätzlich zu den von den beiden zuletzt genannten Vertragsparteien nach Maßgabe des vorliegenden Vertrags sonst zu erbringenden Leistungen **jeweils** einen Interessentenbeitrag in Höhe von EUR 60.000,00 an die Stadtgemeinde zu zahlen.
- e) Darüber hinaus tritt das Lagerhaus hiermit ausdrücklich insoweit entschädigungslos und unentgeltlich die in dem von der Firma schneider consult erstellten Einreichprojekt 2015 Beilage ./B mit dunkelgrüner Farbe eingezeichnete Teilfläche der in Punkt 1. lit. b) des vorliegenden Vertrags genannten Grundstücke 1082/4, 1091/7 und 1084/3 in das Alleineigentum der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya (Öffentliches Gut) ab und nimmt die Stadtgemeinde diese Abtretung unter ausdrücklicher Übernahme der genannten Teilfläche in das öffentliche Gut an, als diese Abtretung nach dem übereinstimmenden Willen der soeben genannten Vertragsparteien zwar ebenfalls Teil des zwischen ihnen stattfindenden vertragsgegenständlichen Tauschvorgangs ist, allerdings die auf die in diesem Absatz behandelte Teilfläche entfallende Grundfläche zu keiner Schmälerung oder Reduktion des vom Lagerhaus gemäß Punkt 3. lit. c) des vorliegenden Vertrags an die Stadtgemeinde zu leistenden Ausgleichszahlung führt. Auf der in diesem Absatz behandelten Grundfläche soll eine Bushaltestelle an der neuen Anbindungsstraße für die leichtere Erreichbarkeit des (erweiterten) Betriebsgeländes des Lagerhauses, allerdings auch des von Dr. Frasl auf dem ihm bereits gehörenden Grundstück Nr. 1075/1 und den in Punkt 4. des vorliegenden Vertrags angeführten Kaufflächen geplanten Betriebs erfolgen. Sollte künftig eine Rückabtretung von Teilen der in diesem Absatz behandelten vom Lagerhaus unentgeltlich in das Öffentliche Gut der Stadtgemeinde übertragenen Grundfläche möglich sein und sollten einer derartigen Rückabtretung auch keine öffentlichen Verkehrsinteressen entgegenstehen, kann diese im vorgenannten möglichen Umfang unentgeltlich an das Lagerhaus erfolgen. Eine rechtliche Unmöglichkeit einer Rückabtretung auch nur von Teilflächen der in diesem Absatz behandelten Grundfläche kann sich vor allem auch daraus ergeben, dass die NÖVOG Teile des Grundstücks Nr. 1515/2 nicht oder nur unter Auflagen oder Bedingungen oder nur vorbehalten eines Rückkaufsrechts oder eines sonstigen Rechts zum Rückerwerb an die Stadtgemeinde überträgt. Der gemeine Wert der in diesem Absatz behandelten Teilfläche wird vom Lagerhaus und der Stadtgemeinde mit einem Gesamtbetrag von EUR 8.000,00 erklärt.
- f) Zwischen sämtlichen Vertragsteilen wird ausdrücklich vereinbart, dass ausschließlich der Stadtgemeinde das Recht zukommt, das bereits genannte derzeit im Alleineigentum der NÖVOG stehende Grundstück Nr. 1515/2 KG 21194 Waidhofen an der Thaya oder Teile dieses Grundstücks von der NÖVOG zu erwerben. Sowohl das Lagerhaus als auch Dr. Frasl verpflichten sich ausdrücklich, alles zu unterlassen, was diese Berechtigung der Stadtgemeinde schmälern, behindern oder unmöglich machen könnte.
- g) Ab dem nördlichen Ende des Teilaubaus 1 der in diesem Vertragspunkt behandelten Anbindungsstraße ist es ausschließlich Sache des Lagerhauses und des Dr. Frasl, auf deren Grundstücken, was das Lagerhaus anbelangt, auf den diesem nach dem vertragsgegenständlichen Tauschvorgang verbliebenen Grundflächen, für ihre Zwecke bzw. für die Erschließung ihrer Betriebsgelände und die Führung ihrer Betriebe die notwendigen Verkehrsflächen zu errichten, zu erhalten und zu betreiben, wobei es vor allem auch Sache des Dr. Frasl ist, für die Anbindung und Erreichbarkeit

des ihm bereits gehörenden in Punkt 1. lit. c) des vorliegenden Vertrags genannten Grundstücks Nr. 1075/1 und/oder der von ihm in Punkt 4. des vorliegenden Vertrags erworbenen Kaufobjekte vom nördlichen Ende der Teilausbau 1 der Anbindungsstraße zu sorgen und diesbezüglich entsprechende vertragliche Regelungen mit dem Lagerhaus zu treffen, um vom Ende des Teilausbau 1 der Anbindungsstraße eine gesicherte Zu- und Abfahrt zu seinen in diesem Vertragspunkt angeführten Grundflächen zu haben. Dies ist nicht Sache der Stadtgemeinde. Auch die Errichtung und Erhaltung sämtlicher in diesem Vertragspunkt behandelten Verkehrsflächen des Lagerhauses und/oder des Dr. Frasl ist nicht Sache der Stadtgemeinde.

- h) Sollte die Stadtgemeinde künftig den Teilausbau 2 der in diesem Vertragspunkt behandelten Anbindungsstraße realisieren wollen, verpflichten sich sowohl das Lagerhaus als auch Dr. Reinhold Frasl jeweils gegenüber der Stadtgemeinde der Letztgenannten binnen drei Monaten ab Zugang einer schriftlichen Aufforderung der Stadtgemeinde, in welcher von dieser verbindlich erklärt wird, den Teilausbau 2 zu realisieren, einen weiteren Interessentenbeitrag von **jeweils** EUR 150.000,00 zu zahlen. Diese weiteren Interessentenbeiträge von jeweils EUR 150.000,00 sind nach dem von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 2010 oder, sollte dieser Index nicht mehr verlaublich werden, nach dem an dessen Stelle tretenden Index jeweils wertgesichert. Ausgangsbasis für die Wertsicherungsberechnung ist die für den Kalendermonat des Abschlusses des vorliegenden Vertrags verlaubliche Indexzahl. Die genannten Interessentenbeiträge verändern sich in dem Ausmaß, in dem sich der Index gegenüber der Ausgangsbasis verändert. Die sich aus diesem Absatz h) ergebenden weiteren Zahlungsverpflichtungen des Lagerhauses und des Dr. Frasl sind allerdings dadurch zeitlich befristet, als ein Zahlungsverlangen der Stadtgemeinde im Sinn des vorliegenden Absatzes innerhalb einer Frist von 10 Jahren ab Rechtswirksamkeit des vorliegenden Vertrags zu erfolgen hat. Die genannte Frist ist bereits durch die zeitgerechte Postaufgabe gewahrt.

## **6. Gewährleistungsrechtliche Bestimmungen für den Tauschvorgang sowie für die Kaufvorgänge:**

- a) Der jeweils übertragende Vertragsteil haftet dem jeweils übernehmenden Vertragsteil dafür, dass die Vertragsobjekte mit Ausnahme der in Punkt 8. des vorliegenden Vertrags zugunsten der Stadtgemeinde begründeten Dienstbarkeit und, soweit sonst im vorliegenden Vertrag nichts davon Abweichendes bestimmt ist, jeweils frei von bürgerlichen als auch frei von außerbürgerlichen Lasten und auch frei von sonstigen Rechten Dritter, insbesondere auch frei von Bestandsrechten Dritter, in das Eigentum des übernehmenden Vertragsteils übergeben.
- b) Das Lagerhaus hat die auf den vom vertragsgegenständlichen Tauschvorgang umfassten Teilflächen der derzeit ihm gehörenden Grundstücke Nr. 1091/7 und 1084/3 vorhandene Getreidehalle innerhalb einer Frist von 6 Monaten ab rechtskräftiger Erteilung aller für die Erweiterung des Lagerhaus-Baumarkts (das ist das im Konzeptplan Beilage .A rot dargestellte das dort grau eingezeichnete Objekt „Markt Bestand“ u-förmig umschließende Objekt mit der Bezeichnung „Markt Erweiterung“) erforderlichen behördlichen Bewilligungen und die auf den soeben genannten Teilflächen vor-

handene Mehrzweckhalle innerhalb einer Frist von 2 Jahren ab rechtskräftiger Erteilung aller für eine Neuerrichtung der Mehrzweckhalle im Bereich der dem Lagerhaus gehörenden Grundstücke Nr. 1100/4, 1101/3 und 1102/1 je KG 21194 Waidhofen an der Thaya erforderlichen behördlichen Bewilligungen jeweils so zu beseitigen, dass diese Gebäude und zwar jeweils einschließlich ihrer Fundamente jeweils gänzlich entfernt werden; alle damit verbundenen Kosten sowie auch die mit dem Abtransport und der Entsorgung, Endlagerung des gesamten dabei anfallenden Abbruchmaterials verbundenen Kosten sind zur Gänze vom Lagerhaus zu tragen. Auch sonstige auf den vom Lagerhaus gemäß Punkt 3. lit. b) des vorliegenden Vertrags hingeebenen Tauschflächen vorhandene Objekte, welche dem Teilausbau 1 der angeführten Anbindungsstraße entgegenstehen oder diesen behindern, sind ebenfalls auf Kosten des Lagerhauses von diesem zu beseitigen.

- c) Dr. Frasl nimmt ausdrücklich zustimmend zur Kenntnis, dass für ihn eine Verwendbarkeit und eine Nutzung des kaufgegenständlichen Grundstücks Nr. 1082/8 erst möglich ist, nachdem der Teilausbau 1 der in diesem Vertrag angeführten Anbindungsstraße vollendet und für den öffentlichen Verkehr freigegeben ist, da erst ab diesem Zeitpunkt die derzeit gegebene in Punkt 1. lit. d) des vorliegenden Vertrags beschriebene Zu- und Abfahrt aufgelassen werden kann. Danach ist es Sache des Dr. Frasl das angeführte Grundstück Nr. 1082/8 auf seine Kosten für seine Zwecke verwendbar zu machen, diesbezüglich sind keine Verpflichtungen der Stadtgemeinde zu einer Räumung, Sanierung oder Bearbeitung dieses Grundstücks gegeben, sondern nach dem diesbezüglich übereinstimmenden Willen der Vertragsteile ausgeschlossen.
- d) Soweit im vorliegenden Vertrag nichts davon Abweichendes bestimmt ist, haften die jeweils übertragenden Vertragsparteien der jeweils übernehmenden Vertragspartei auch weder für einen bestimmten Zustand noch für eine bestimmte Eigenschaft noch für eine bestimmte Beschaffenheit noch für eine bestimmte Verwendbarkeit noch für eine bestimmte Verwertbarkeit noch für eine bestimmte Ertragsfähigkeit der vertragsgegenständlichen Flächen.
- e) Die im vorliegenden Vertrag getroffenen gewährleistungsrechtlichen Bestimmungen werden zudem durch die in Punkt 8. dieses Vertrags enthaltenen Bestimmungen ergänzt.
- f) Sämtliche Vertragsteile erklären darüber hinaus jeweils ausdrücklich, dass ihnen der Wert von Leistung und Gegenleistung bekannt ist, sie erklären nach eingehender Prüfung und Überlegung, dass diese jeweils angemessen sind, daher in Ansehung des vorliegenden Vertrags zwischen ihnen die Bestimmungen der §§ 870 ff ABGB nicht Anwendung zu finden haben. Zudem verzichten sämtliche Vertragsteile jeweils ausdrücklich, den vorliegenden Vertrag wegen Arglist, Irrtum oder Verkürzung über die Hälfte anzufechten.
- g) Nachdem auf den Tauschflächen bzw. den nach Maßgabe des vorliegenden Vertrags gekauften Flächen keine Gebäude befinden, die nicht gänzlich abgebrochen werden, somit weder im Zug des vertragsgegenständlichen Tauschvorgangs noch im Zug der in Punkt 4. des vorliegenden Vertrags getroffenen Kaufvorgänge Gebäude oder sonstige Nutzungsobjekte übergeben werden sollen, sondern vielmehr freie Grundflächen, besteht im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag nach dem diesbezüglich auch übereinstimmenden Willen aller Vertragsteile keine Verpflichtung zur Vorlage oder Übergabe eines Energieausweises im Sinn der Bestimmungen des

Energieausweis-Vorlagegesetzes. In diesem Zusammenhang wird daher auch von keinem der übertragenden Vertragsteile für irgendeinen bestimmten Zustand oder eine bestimmte Beschaffenheit oder Eigenschaft von Gebäuden gehaftet.

## **7. Gemeinsame Bestimmungen für den Tauschvorgang sowie für die Kaufvorgänge:**

- a) In den von Vertragsteilen nach Maßgabe des vorliegenden Vertrags zu zahlenden Beträgen sind Kosten der Vertragserrichtung, Kosten für Grundbucheintragungen sowie in diesem Zusammenhang auflaufende Abgaben, Gebühren und Steuern, insbesondere aufgrund der vertragsgegenständlichen Erwerbsvorgänge zu entrichtende Grunderwerbsteuern sowie Eintragungsgebühren im Grundbuch, nicht enthalten.
- b) Die aus dem vorliegenden Vertrag zahlungspflichtigen Parteien sind nicht berechtigt, die sich für sie aus diesem Vertrag ergebenden Zahlungsverpflichtungen mit Forderungen ihrerseits gegen die Stadtgemeinde, aus welchem Rechtsgrund auch immer, aufzurechnen.
- c) Die Stadtgemeinde nimmt keine Option gemäß § 6 Abs. 2 Umsatzsteuergesetz 1994 vor. Soweit im vorliegenden Vertrag Zahlungen zu leisten sind, ist das daher jeweils der zivilrechtliche Endpreis. Es wird daher auch keine Umsatzsteuer zusätzlich ausgewiesen und auch keine solche in Rechnung gestellt. Die Stadtgemeinde bestätigt durch ihre Unterschrift auf dem vorliegenden Vertrag, darüber Rechtsbelehrung erhalten zu haben, dass die umsatzsteuerfreie Veräußerung einer Liegenschaft eine Vorsteuerberichtigung nach § 12 Abs. 10 Umsatzsteuergesetz 1994 nach sich ziehen kann und dass der Berichtigungszeitraum bei Grundstücken seit dem Inkrafttreten des Stabilitätsgesetzes 2012 zwanzig Jahre beträgt. Die Stadtgemeinde erklärt dazu, keine Vorsteuerbeträge im Zusammenhang mit den von ihr nach Maßgabe des vorliegenden Vertrags übertragenen Grundflächen in Anspruch genommen zu haben.
- d) Auch das Lagerhaus erklärt, darüber Rechtsbelehrung erhalten zu haben, dass eine umsatzsteuerfreie Veräußerung einer Liegenschaft, wozu auch ein Tauschvorgang gehört, eine Vorsteuerberichtigung in dem unter lit. c) dieses Vertragspunkt genannten Umfang nach sich ziehen kann und dass der Berichtigungszeitraum bei Grundstücken seit dem Inkrafttreten des Stabilitätsgesetzes 2012 zwanzig Jahre beträgt. Das Lagerhaus erklärt in Kenntnis all dieser Umstände, dennoch keine Option gemäß § 6 Abs. 2 Umsatzsteuergesetz 1994 in Anspruch zu nehmen.
- e) Sämtliche Vertragsteile halten übereinstimmend fest, dass für die Durchführung der vertragsgegenständlichen Tauschvorgänge sowie des in Punkt 4. lit. a) genannten Kaufvorgangs im Grundbuch ein von einem Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen erstellter Teilungsplan erforderlich ist. Das Lagerhaus und Dr. Frasl verpflichten sich gegenüber der Stadtgemeinde, diesen Teilungsplan unverzüglich bei einem Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen in Auftrag zu geben, und werden daher auch alle mit dem genannten Teilungsplan sowie den für seine Durchführung im Grundbuch notwendigen Genehmigungen verbundenen Kosten, Abgaben und Gebüh-

ren einschließlich von aus der Einreichung dieses Plans bei der Stadtgemeinde anfallenden Aufschließungs- und/oder Ergänzungsabgaben zur Gänze vom Lagerhaus und von Dr. Frasl getragen, wobei zwischen diesen die interne Aufteilung der in diesem Absatz angeführten Positionen in einer gesonderten Vereinbarung zu regeln ist.

- f) Sämtliche Vertragsteile verpflichten sich wechselseitig, nach Vorliegen eines mit allen für seine Durchführung im Grundbuch notwendigen behördlichen Genehmigungen versehenen Teilungsplans eine grundbuchsfähige Urkunde zur Durchführung des vorliegenden Vertrags und aller darin enthaltenen Erwerbsvorgänge im Grundbuch zu errichten und in alle dafür notwendigen Erklärungen und Unterschriften einzuwilligen. Diese wechselseitige Verpflichtung umfasst auch die Mitwirkung bei der Erstellung des Teilungsplans und aller damit verbundenen Anträge bei Behörden.
- g) Die jeweils anfallenden Grunderwerbsteuern und die anfallenden Eintragungsgebühren im Grundbuch sind von der die jeweilige Grundfläche erwerbenden Vertragspartei zu zahlen und zu tragen. Eine anfallende Immobilienertragsteuer ist jeweils von der Partei zu tragen, bei der sie gesetzlich anfällt. Die Stadtgemeinde bestätigt durch ihre Unterschrift auf der vorliegenden Urkunde, darüber Rechtsbelehrung erhalten zu haben, dass, nachdem sie die im vorliegenden Vertrag genannten Grundstücke – mit Ausnahme des Grundstücks Nr. 1082/8 – selbst erst nach 2002 erworben hat, diesbezüglich einkommensteuerrechtlich sogenannte Neufälle gegeben sind.
- h) Soweit das Lagerhaus und Dr. Frasl nach Maßgabe des vorliegenden Vertrags Zahlungen an die Stadtgemeinde zu leisten haben, sind diese mit Ausnahme des für den Teilausbau 2 vereinbarten Interessentenbeitrags, dessen Fälligkeit sich nach Maßgabe von Vertragspunkt 5. lit. h) richtet, allesamt innerhalb von zwei Monaten nach Rechtskraft aller für die Errichtung und den Betrieb eines Fachmarktzentrums auf dem Dr. Frasl bereits allein gehörenden in Punkt 1. lit. c) des vorliegenden Vertrags genannten Grundstücks Nr. 1075/1 notwendigen behördlichen Genehmigungen, nach Rechtskraft aller für die Erweiterung und den Betrieb des Lagerhaus-Baumarktes (das ist das im Konzeptplan Beilage .A rot dargestellte das dort mit grauer Farbe eingezeichnete Objekt „Markt Bestand“ u-förmig umschließende Objekt mit der Bezeichnung „Markt Erweiterung“) notwendigen behördlichen Genehmigungen und nach Rechtskraft aller für die Errichtung und den Betrieb der in Punkt 6. lit. b) des vorliegenden Vertrags genannten neu zu errichtenden Mehrzweckhalle des Lagerhauses notwendigen behördlichen Genehmigungen, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von drei Jahren ab Rechtswirksamkeit des vorliegenden Vertrags und zwar in diesem Fall nur dann unabhängig des Standes der oder des genannten Genehmigungsverfahren(s) vollständig und abzugsfrei und jeweils in einem an die Stadtgemeinde und zwar auf die von der Stadtgemeinde verlangte Art und Weise zu leisten, sofern etwaige Verzögerungen nicht ausschließlich nur auf Anrainerbeschwerden oder die Geltendmachung von Anrainerrechten zurückzuführen sind. Im Fall von Verfahrensverzögerungen nur aufgrund von Anrainerbeschwerden oder der Geltendmachung von Anrainerrechten verlängert sich die in diesem Absatz genannte absolute Zahlungsfrist von 3 Jahren ab Rechtswirksamkeit des Vertrags auf insgesamt 5 Jahre ab Rechtswirksamkeit des vorliegenden Vertrags, somit um 2 Jahre.
- i) Die Kosten der Errichtung des vorliegenden Vertrags sowie die Kosten des für seine Durchführung im Grundbuch erforderlichen Vertrags und auch die Kosten der Durchführung des Vertrags im Grundbuch werden von sämtlichen Vertragsteilen, somit von der Stadtgemeinde, dem Lagerhaus und Dr. Frasl, zu je einem Drittel getragen.

- j) Kosten einer Rechtsberatung oder Rechtsvertretung trägt die Partei, welche diese in Anspruch nimmt.
- k) Dr. Frasl und das Lagerhaus haben ausdrücklich zur Kenntnis genommen, dass die Stadtgemeinde mit dem Teilausbau 1 erst beginnen wird, nachdem sowohl das Lagerhaus als auch Dr. Frasl alle sie aufgrund des vorliegenden Vertrags treffenden Zahlungsverpflichtungen – davon wiederum ausgenommen die für diese erst bei einem Teilausbau 2 entstehende Verpflichtung zur Leistung des dann vorgesehenen Interessentenbeitrags – vollständig gegenüber der Stadtgemeinde erfüllt haben und zudem das Lagerhaus seine in Punkt 6. lit. b) des vorliegenden Vertrags übernommene Beseitigungsverpflichtung vollständig erbracht und erfüllt hat.
- l) Die Inbesitzgabe der jeweils übertragenen Grundflächen erfolgt ebenfalls erst, nachdem das Lagerhaus und Dr. Frasl sämtliche sich für sie aus dem vorliegenden Vertrag ergebenden Verpflichtungen – davon ausgenommen lediglich wiederum die Verpflichtung zur Zahlung eines Interessentenbeitrags für den Teilausbau 2 – vollständig erfüllt haben. Die Vertragsteile sind allerdings bereits vorher, allerdings nur im notwendigen Umfang, berechtigt, Grundstücksteile des anderen zu betreten, um notwendige Planungsarbeiten für behördliche Verfahren durchführen zu können und vorzunehmen. Auch im Rahmen der jeweiligen behördlichen Bewilligungsverfahren besteht diese Berechtigung. Dabei ist allerdings unter größtmöglicher Schonung der betroffenen Grundflächen vorzugehen. Die Stadtgemeinde ist ab Rechtswirksamkeit des vorliegenden Vertrags verpflichtet, sämtliche für die Einreichung der in Punkt 7. lit. h) in Verbindung mit Punkt 6. lit. b) des vorliegenden Vertrags genannten Projekte bei den zuständigen Behörden notwendigen Unterschriften und Zustimmungen jeweils über Verlangen der übrigen Vertragsteile abzugeben. Sollten das Lagerhaus oder Dr. Frasl mit den sich für sie aus dem vorliegenden Vertrag ergebenden Verpflichtungen in Verzug geraten, ist die Stadtgemeinde dennoch berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Übergabe der ihr gemäß Punkt 3. lit. b) zukommenden Tauschflächen jederzeit zu verlangen.
- m) Stichtag für den Übergang von Last und Zufall, Nutzungen und Lasten ist allerdings der Zeitpunkt der Durchführung im Grundbuch.
- n) Sämtliche Vertragsteile erklären hiermit jeweils ausdrücklich, dass der gemeine Wert der erworbenen Grundflächen jeweils nicht höher ist als die dafür jeweils gegebene Gegenleistung.

#### **8. Abwasserbeseitigung, Dienstbarkeit zugunsten der Stadtgemeinde:**

- a) Sowohl das Lagerhaus als auch Dr. Frasl nehmen jeweils zustimmend zur Kenntnis, dass nur die auf der im Lageplan Beilage ./C durch die dortige rote Umrandung dargestellte Fläche (laut Lageplan Beilage ./C „Einzugsfläche geplante Erweiterung“) anfallenden Oberflächenwässer über den derzeit bestehenden Regenwasserkanal der Stadtgemeinde entsorgt werden können, dieses bestehende Regenwasserkanalsystem der Stadtgemeinde allerdings keine Oberflächenwässer aufnehmen kann, die außerhalb der soeben genannten „Einzugsfläche geplanten Erweiterung“ gelegen sind, und dahingehend keine Berechtigung gegeben ist, diese in das derzeit bestehende Kanalsystem der Stadtgemeinde einzuleiten, sodass es ausschließlich Sache des Lagerhauses und des Dr. Frasl ist, die auf außerhalb der soeben beschriebenen „Einzugsfläche geplante Erweiterung“ gelegene Flächen unabhängig, ob diese zu

bereits derzeit dem Lagerhaus oder Dr. Frasl gehörenden Grundstücken gehören oder ob diese Teile der vom Lagerhaus im vorliegenden Vertrag im Tauschweg erworbenen Grundflächen oder Teile der von Dr. Frasl im vorliegenden Vertrag gekauften Flächen sind, anfallenden Oberflächenwässer selbst zu entsorgen respektive für eine geeignete Entsorgung auf eigene Kosten zu sorgen. Sowohl das Lagerhaus als auch Dr. Frasl erklären auch ausdrücklich, in diesem Zusammenhang keinerlei Ansprüche oder Forderungen gegenüber der Stadtgemeinde zu erheben oder geltend machen zu werden.

- b) In diesem Zusammenhang haben sowohl das Lagerhaus als auch Dr. Frasl darüber hinaus zur Kenntnis genommen, dass eine ordnungsgemäße Entsorgung der außerhalb der unter lit. a) dieses Vertragspunkts genau beschriebenen „Einzugsfläche genannte Erweiterung“ gelegenen Flächen anfallenden Oberflächenwässer nur großräumig in Richtung des Jägerteichs respektive in den Jägerteich möglich ist, wozu vor allem die Errichtung von Retentionsflächen oder Retentionsbecken notwendig sein wird, darüber hinaus allerdings auch die rechtliche Notwendigkeit besteht, für eine Entsorgung dieser Oberflächenwässer in Richtung Jägerteich respektive in den Jägerteich mit den Eigentümern der westlich der unter lit. a) dieses Vertragspunkts genau beschriebenen Einzugsfläche geplanten Erweiterung gelegenen Grundstücke bis hin zum Jägerteich vertragliche Regelungen einschließlich daraus abgeleiteter Grundbuchseintragungen zu treffen, um eine ordnungsgemäße und gesicherte Ableitung dieser Oberflächenwässer zum Jägerteich zu bewerkstelligen sowie sicherzustellen. Die Umsetzung respektive Durchführung all dieser Maßnahmen ist ausschließlich Sache des Lagerhauses sowie des Dr. Frasl, wobei auch alle damit verbundenen Kosten, Abgaben, Gebühren oder Steuern von diesen, nämlich im Verhältnis zur Stadtgemeinde, zu tragen sind und die Stadtgemeinde auch in diesem Zusammenhang von den beiden anderen Vertragsteilen nicht in Anspruch genommen wird und auch nicht in Anspruch genommen werden wird. Die interne Aufteilung der vorgenannten Kosten ist zwischen dem Lagerhaus und Dr. Frasl zu regeln. Auch diese Regelung ist nicht Sache der Stadtgemeinde.
- c) Sollte allerdings die Stadtgemeinde künftig eine Erschließung der Grundflächen, die nördlich der von der Stadtgemeinde gemäß Punkt 3. lit. a) des vorliegenden Vertrags im Tauschweg an das Lagerhaus übergebenen Grundflächen gelegen ist, vornehmen und in diesem Zusammenhang Retentionsflächen von der Stadtgemeinde geschaffen werden, wird sowohl dem Lagerhaus als auch dem Dr. Frasl zu den nachstehend genannten Bedingungen von Seiten der Stadtgemeinde die Möglichkeit eingeräumt werden, die auf den von ihnen im vorliegenden Vertrag im Tauschweg oder durch Kaufvorgänge erworbenen Teilflächen, die außerhalb der in lit. a) dieses Vertragspunkts genau definierten Einzugsfläche geplante Erweiterung gelegen sind, anfallenden Oberflächenwässer auf diese Retentionsflächen respektive in diese Retentionsflächen zu entsorgen, wobei die in einem derartigen Fall sowohl dem Lagerhaus als auch dem Dr. Frasl im Sinn der Bestimmungen des Kanalgesetzes vorzuschreibenden Anschluss- und/oder Ergänzungsabgaben diesen von Seiten der Stadtgemeinde in derselben Höhe in Form einer Wirtschaftsförderung ersetzt werden, wobei dies allerdings nur für die soeben genannten Anschluss- und/oder Ergänzungsabgaben gilt, nicht jedoch für die Kanalbenutzungsgebühren respektive ein Entgelt für die laufende Kanalbenutzung. Die Kosten der laufenden Kanalbenutzung sind entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen vom Lagerhaus und von Dr. Frasl selbst zu tragen.

- d) Sowohl das Lagerhaus, und zwar als Eigentümer der ihm bereits gehörenden in Punkt 1. lit. b) des vorliegenden Vertrags genannten Grundstücke, allerdings auch als Eigentümer des ihm darüber hinaus allein gehörenden Grundstücks Nr. 1100/4 KG 21194 Waidhofen an der Thaya als auch als Eigentümer der von ihm gemäß Punkt 3. lit. a) des vorliegenden Vertrags im Tauschweg erworbenen Grundflächen als auch Dr. Reinhold Frasl und zwar sowohl als Eigentümer des ihm bereits allein gehörenden in Punkt 1. lit. c) des vorliegenden Vertrags genannten Grundstücks 1075/1 als auch als Eigentümer der von ihm gemäß Punkt 4. des vorliegenden Vertrags käuflich erworbenen Grundflächen räumen sowohl für sich als auch für ihre Rechtsnachfolger im Eigentum sämtlicher vorgenannten Grundstücke und Grundflächen der Stadtgemeinde die unentgeltliche und immerwährende Dienstbarkeit ein, über die Teile der dienenden Grundstücke, die im Lageplan Beilage ./C rot schraffiert (laut Legende „erforderliche Servitutsfläche“) eingezeichnet sind, Schmutzwasser- und/oder Oberflächenwasserkanäle zu errichten, zu erhalten und zu betreiben, und verpflichten sich die genannten Eigentümer der dienenden Grundstücke, alle für die Einverleibung dieser Dienstbarkeit im Grundbuch notwendigen Erklärungen in der jeweils erforderlichen Form abzugeben und in die grundbücherliche Einverleibung dieser Dienstbarkeit ob sämtlichen dienenden Grundstücken einzuwilligen, und verpflichten sich sowohl das Lagerhaus als auch Dr. Frasl jeweils in ihrer Eigenschaft als Eigentümer der angeführten dienenden Grundstücke, mit den nachstehend aufgelisteten Einschränkungen alles zu unterlassen, was die Errichtung, den Erhalt und den Betrieb der von gegenständlichen Dienstbarkeit umfassten Kanalstränge bzw. Kanalleitungen unmöglich machen oder erschweren oder beeinträchtigen könnte. In diesem Zusammenhang muss vor allem von den genannten Eigentümern der dienenden Grundstücke – ebenfalls mit den nachstehend aufgelisteten Einschränkungen - jederzeit gewährleistet sein, dass die von der Dienstbarkeit umfassten Kanalstränge jederzeit errichtet, gewartet, im Rahmen der Wartung allerdings auch erneuert werden können. Diese Verpflichtungen der Eigentümer der dienenden Grundstücke sind dahingehend eingeschränkt, als auf den Grundflächen der dienenden Grundstücke, auf denen bereits derzeit Gebäude oder unmittelbar an Gebäude angrenzende Gehwege nach Maßgabe des Konzeptplans Beilage ./A geplant oder dargestellt sind, Kanäle von vornherein technisch so von der Stadtgemeinde auszuführen sind, dass nach erfolgter Errichtung der betroffenen Kanäle die soeben aufgezählten Gebäude oder Gehwege errichtet werden können und nach deren Errichtung zudem eine Wartung und Erneuerung der betroffenen Kanäle uneingeschränkt möglich ist. Die Stadtgemeinde erklärt dazu die Vertragsannahme. Sämtliche Vertrags-teile kommen daher überein, die in diesem Vertragspunkt zugunsten der Stadtge-meinde begründete Dienstbarkeit ob sämtlichen dienenden Grundstücken im Grund-buch einzuverleiben. Zwischen sämtlichen Vertragsteilen wird vereinbart, dass sämt-liche mit der Einverleibung der genannten Dienstbarkeit im Grundbuch verbundenen Kosten und Gebühren, allerdings auch sämtliche mit der Errichtung, der Wartung, dem Erhalt sowie den Betrieb der genannten Kanäle verbundenen Kosten und Auf-wendungen zur Gänze von der Stadtgemeinde selbst zu tragen sind, die exakte Trassenführung der Kanalstränge in der Natur einvernehmlich zwischen der Stadtge-meinde und den jeweiligen Eigentümern des dienenden Grundstücks festgelegt wer-den soll. Die der Stadtgemeinde in diesem Vertragspunkt eingeräumte Dienstbarkeit wird in Ansehung der von der Dienstbarkeit betroffenen Grundflächen des Lagerhau-ses mit EUR 13.200,00 und in Ansehung der von der Dienstbarkeit betroffenen Grundflächen des Dr. Frasl mit EUR 11.712,50 für Zwecke der Steuerbemessung bewertet. Nachdem der exakte Trassenverlauf der von der Dienstbarkeit umfassten Kanalleitungen und Kanalstränge festgelegt ist, ist auch dieser in dem im vorliegen-

den Vertrag bereits genannten zu errichtenden Teilungsplan einzuzeichnen und festzuhalten. Die in diesem Zusammenhang mit der Erstellung des Teilungsplans verbundenen Mehrkosten sind allerdings als Ausnahme von der in diesem Vertragspunkt vereinbarten Kostentragungsregelung im Verhältnis zur Stadtgemeinde vom Lagerhaus und von Dr. Frasl zu tragen. Die zwischen dem Lagerhaus und Dr. Frasl intern zu erfolgende Aufteilung dieser Mehrkosten ist zwischen diesen Vertragsteilen gesondert zu regeln.

## **9. Sonstiges:**

- a) Änderungen oder Ergänzungen des vorliegenden Vertrags bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Formerfordernis.
- b) Mit Ausnahme der im vorliegenden Vertrag dem Lagerhaus und Dr. Frasl für deren interne Regelung vorbehaltenen Punkte erklären sämtliche Vertragsteile, dass sie außerhalb dieser Urkunde keine Abreden oder Vereinbarungen getroffen haben und auch nicht treffen werden.
- c) Sollten einzelne Bestimmungen des vorliegenden Vertrags unwirksam sein oder unwirksam werden, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsteile werden anstelle der ungültigen bzw. der ungültig gewordenen Bestimmung eine Bestimmung als vereinbart gelten respektive vereinbaren, welche der ungültigen Bestimmung wirtschaftlich betrachtet am nächsten kommt. Davon nicht berührt werden allerdings die Bestimmungen gemäß Punkt 10. lit. c) des vorliegenden Vertrags.

## **10. Aufschiebende Bedingung, Einleitungsverpflichtung des Lagerhauses und des Dr. Frasl:**

- a) Der vorliegende Vertrag ist dadurch aufschiebend bedingt, dass bis längstens 30.06.2016 für sämtliche der von den in Punkt 7. lit. h) in Verbindung mit Punkt 6. lit. b) des vorliegenden Vertrags genannten Projekte betroffenen Grundflächen eine rechtswirksame Flächenwidmung als Bauland-Kerngebiet Handelseinrichtungen bzw. Bauland-Betriebsgebiet-Fachmarkt gegeben ist. Sollte diese Flächenwidmung bereits vor dem 30.6.2016 gegeben sein, tritt die Rechtswirksamkeit des vorliegenden Vertrags auch bereits zu diesem früheren Zeitpunkt ein.
- b) Sowohl das Lagerhaus als auch Dr. Frasl verpflichten sich, innerhalb einer Frist von 12 Monaten ab Rechtswirksamkeit des vorliegenden Vertrags sämtliche für die in Punkt 7. lit. h) in Verbindung mit Punkt 6. lit. b) des vorliegenden Vertrags genannten Projekte notwendigen Genehmigungen bei den dafür zuständigen Behörden zu beantragen.
- c) Sollte für die im vorliegenden Vertrag enthaltenen Tauschvorgänge oder für die im vorliegenden Vertrag enthaltenen Kaufvorgänge eine grundverkehrsbehördliche Ge-

nehmung gesetzlich erforderlich sein, allerdings diese endgültig nicht erreicht werden können, gilt der gesamte vorliegende Vertrag als aufgehoben, wobei die Bestimmung dieses Absatzes lit. c) als auflösende Bedingung vereinbart wird.

#### **11. Ausfertigungen:**

Der vorliegende Vertrag wird in einem Original errichtet, welches nach Gebührenanzeige der Stadtgemeinde gehört. Die übrigen Vertragsteile erhalten eine einfache Kopie oder aber über deren Verlangen, dann allerdings auch auf deren Kosten, eine beglaubigte Kopie des vorliegenden Vertrags.“

#### **ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

# Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

**GEMEINDERATSSITZUNG**  
vom 21.10.2015

öffentlicher Teil

## **NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 3 der Tagesordnung**

**Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes 2000 – 11. Änderung, Änderungsfall 2 und 13. Änderung**

### **SACHVERHALT:**

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 28.03.2013, Punkt 6 der Tagesordnung, wurde die 11. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms 2000 jedoch mit Ausnahme des Änderungsfalles 2 beschlossen.

Der Änderungsfall 2 beinhaltet die Grundstücke des Raiffeisen Lagerhauses Waidhofen an der Thaya und von Herrn Dr. Reinhold Frasl nördlich der Brunnerstraße und der Raiffeisenstraße. Dieser Bereich ist ein Teil des 4-Phasen-Planes, welcher mit Gemeinderatsbeschluss vom 30.06.2010, Punkt 4 der Tagesordnung, für den Standortbereiches „westliche Raiffeisenstraße“ beschlossen wurde.

### **11. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes, Änderungsfall 2 (Raiffeisen Lagerhaus Waidhofen an der Thaya)**

Zu den Punkten der 11. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms wurden vom Büro Emrich Consulting ZT-GmbH, 1040 Wien, Schaumburgergasse 11/5, die Unterlagen zur Prüfung der Notwendigkeit über die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung und deren Entscheidung über die Durchführung einer strategischen Umweltprüfung sowie ein Entwurf zur 11. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms erstellt.

Der Entwurf über die 11. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms vom Büro Emrich Consulting ZT-GmbH, 1040 Wien, Schaumburgergasse 11/5, wurde in der Zeit vom 13.06.2012 bis 25.07.2012 zur allgemeinen Einsicht aufgelegt.

Innerhalb der Auflagefrist wurden zu diesen Änderungsfall von nachfolgend angeführten Personen Stellungnahmen abgegeben:

23.07.2012	Dr. Reinhold Frasl, Kohlmarkt 14, 1010 Wien
24.07.2012	Raiffeisen Lagerhaus Waidhofen an der Thaya eGen mbH, Raiffeisenstraße 14, 3830 Waidhofen an der Thaya
25.07.2012	Herbert Kerschner, Karl Roth-Gasse 8, 3830 Waidhofen an der Thaya samt Gattin Brigitte Kerschner und Kinder Gerhard Kerschner und Doris Lukas
25.07.2012	Verschiedene Liegenschaftseigentümer, Karl Roth-Gasse, 3830 Waidhofen an der Thaya, (schließen sich der Stellungnahme von Herrn Kerschner an)

Bezüglich der Stellungnahmen hat sich die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya mit dem Ortsplaner DI Hans Emrich auseinandergesetzt. Auch vom zuständigen Amtssachverständigen HR DI Siegfried Kautz für Örtliche Raumordnung wurde dazu Stellung genommen und die Empfehlung ausgesprochen, auf erfolgte Einwendungen zu reagieren und die Änderungspunkte zu überarbeiten.

Daher wurde der den „Änderungsfall 2“ zur weiteren Bearbeitung zurückgestellt. Vom Ortsplaner DI Hans Emrich wurden daraufhin Lösungsvorschläge unterbreitet und mit den betroffenen Liegenschaftseigentümern der geänderten beabsichtigten Widmungsmaßnahme Gespräche aufgenommen. In zahlreichen Besprechungen in den letzten drei Jahren unter Hinzuziehung weiterer Experten (Verkehr, Straßenbau, Wasserbau) wurden Lösungsvorschläge erarbeitet und deren Akzeptanz mit den betroffenen Grundeigentümern geklärt.

Weiters hat der zuständige Amtssachverständige im anhängigen aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahren auch raumordnungsfachliche Anforderungen eingebracht, die im Planungsverlauf umfassend behandelt und die vorgebrachten Einwendungen der Nachbarn bearbeitet.

Die entwickelten Maßnahmen (Kreisverkehr mit künftiger Nordanbindung parallel zur Bahntrasse) werden zu einer erheblichen Verbesserung der städtebaulichen Voraussetzungen für eine Verkehrsverminderung auf der Brunnerstraße und Raiffeisenstraße führen. Dadurch wird den eingebrachten Einwendungen Rechnung getragen in dem die Verkehrsproblematik der Nordanbindung der geplanten Bauland-Kerngebiet-Handelseinrichtungen-Widmung vom Siedlungsrand in den Kreisverkehr gelöst wird.

Rechtlich wurde abgeklärt, dass die Anpassung gegenüber der Auflage eine Verbesserung der Erschließung aber keine Veränderung der Widmungsabsicht des „Änderungsfalles 2“ darstellt und somit der überarbeitete Änderungsfall kein Erfordernis einer neuen Auflage nach sich zieht.

### **13. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes**

Der Landtag hat mit 20.11.2014 das Raumordnungsgesetz neu gefasst und im § 42 Abs. 8 eine Bestimmung hinzugefügt, die wie folgt lautet:

„Für bereits bestehende Gebäude von Handelseinrichtungen, die den Bestimmungen des § 18 nicht entsprechen, gilt:

1. Bei der Wiedererrichtung eines Gebäudes auf dem selben Bauplatz oder bei Zu- und Umbauten darf das bestehende, der Baubewilligung entsprechende Ausmaß der Verkaufsfläche beibehalten, aber nicht vergrößert werden.
2. Innerhalb eines Abstandes von 200 m zu bestehenden Zentrumszonen dürfen auf bisher unbebauten Grundstücken mit der Widmung Betriebsgebiet, die zumindest an einer Seite an ein Grundstück mit Handelseinrichtung angrenzen und die bis zum Stichtag 2. März 2005 die Widmung Fachmarktzentrum hätten erhalten können, Handelseinrichtungen für zentrumsrelevante Waren, ausgenommen Lebensmittel, errichtet werden. Dafür ist der Zusatz „Fachmarkt“ zu verordnen. Diese Bestimmung tritt am 31. Jänner 2016 außer Kraft.
3. Handelseinrichtungen, die bisher sowohl zentrumsrelevante Waren als auch nicht zentrumsrelevante Waren angeboten haben, dürfen das Verhältnis zwischen diesen Warengruppen nicht zugunsten der zentrumsrelevanten Waren verändern; waren keine Lebensmittel zulässig, darf bei den zentrumsrelevanten Waren der Anteil der Lebensmittel künftig nur maximal 80 m<sup>2</sup> betragen.“

Diese Bestimmung trifft auch für die Liegenschaft des Raiffeisen Lagerhaus Waidhofen an der Thaya im Bereich des „Baumarkts“ zu.

Das Büro Emrich Consulting ZT-GmbH, 1040 Wien, Schaumburggasse 11/5, hat dazu Unterlagen zur Prüfung der Notwendigkeit über die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung sowie einen Entwurf zur 13. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms erstellt.

Der Entwurf über die 13. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms vom Büro Emrich Consulting ZT-GmbH, 1040 Wien, Schaumburggasse 11/5, wurde in der Zeit vom 29.07.2015 bis 09.09.2015 zur allgemeinen Einsicht aufgelegt.

Innerhalb der Auflagefrist wurden keine Stellungnahmen bzw. Hinweise abgegeben.

Mit Schreiben vom 01.09.2015, Zahl RU1-R-660/043-2015, hat das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht, die Stellungnahme des Sachverständigen für Raumplanung und Raumordnung vom 18.08.2015 mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme und dem Bemerken übermittelt, dass die Durchführung einer strategischen Umweltprüfung (das Erstellen eines Umweltberichts) im Zuge der Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms entfallen kann.

#### **Chronologie:**

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wirtschaft, Bau- und Raumordnung, Wohnbau, Tourismus und Stadterneuerung in der Sitzung vom 01.10.2015 berichtet.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 14.10.2015 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

**Zuständigkeit:** gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

**ANTRAG** des Stadtrates vom 14.10.2015 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es werden unter Abwägung der rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen entsprechend der Beschlussunterlage des Büros Emrich Consulting ZT-GmbH, 1040 Wien, Schaumburggasse 11, vom Oktober 2015, folgende Verordnungen erlassen:

## **„VERORDNUNG**

zur 11. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms – Änderungsfall 2

### **§ 1 Flächenwidmungsplan**

Aufgrund des § 25 Abs. (1) lit. 2 und 5 des Niederösterreichischen Raumordnungsgesetzes 2014 i.d.g.F. wird hiermit der Flächenwidmungsplan für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 9. Dezember 2013 (12. Änderung) dahingehend abgeändert, dass für die, in der zugehörigen Plandarstellung kreuzweise rot durchgestrichenen Widmungen bzw. Nutzungen, welche hiermit außer Kraft gesetzt werden, die durch rote Signaturen und Umrandungen dargestellten neuen Widmungen bzw. Nutzungen festgelegt werden.

### **§ 2 Allgemeine Einsichtnahme**

Die in § 1 angeführten und von Dipl.-Ing. Hans Emrich, Ingenieurkonsulent für Raumplanung und Raumordnung verfasste Plandarstellungen, welche mit dem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

### **§ 3 Schlussbestimmung**

Diese Verordnung tritt nach Genehmigung der NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.“

**und**

## **„VERORDNUNG**

zur 13. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms

### **§ 1 Flächenwidmungsplan**

Aufgrund des § 25 Abs. (1) lit. 2 und 5 des Niederösterreichischen Raumordnungsgesetzes 2014 i.d.g.F. wird hiermit der Flächenwidmungsplan für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 9. Dezember 2013 (12. Änderung) dahingehend abgeändert, dass für die, in der zugehörigen Plandarstellung kreuzweise rot durchgestrichenen Widmungen bzw. Nutzungen, welche hiermit außer Kraft gesetzt werden, die durch rote Signaturen und Umrandungen dargestellten neuen Widmungen bzw. Nutzungen festgelegt werden.

### **§ 2 Allgemeine Einsichtnahme**

Die in § 1 angeführten und von Dipl.-Ing. Hans Emrich, Ingenieurkonsulent für Raumplanung und Raumordnung verfasste Plandarstellungen, welche mit dem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

### **§ 3 Schlussbestimmung**

Diese Verordnung tritt nach Genehmigung der NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.“

### **ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

# Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

## GEMEINDERATSSITZUNG

vom 21.10.2015

öffentlicher Teil

### NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 4 der Tagesordnung

#### **Gemeindekooperation – Beteiligung an Ausschreibungen für Rahmenvereinbarungen und Betrauung mit dem diesbezüglichen Vergabeverfahren**

##### **SACHVERHALT:**

Die BürgermeisterInnen der 15 Gemeinden des Verwaltungsbezirkes Waidhofen an der Thaya, Dietmanns, Dobersberg, Gastern, Groß-Siegharts, Karlstein an der Thaya, Kautzen, Ludweis-Aigen, Pfaffenschlag bei Waidhofen an der Thaya, Raabs an der Thaya, Thaya, Vitis, Waidhofen an der Thaya-Stadt, Waidhofen an der Thaya-Land, Waldkirchen an der Thaya und Windigsteig haben den Beschluss gefasst, in Zukunft zu ausgewählten Themen zusammenzuarbeiten.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya hat am 13.03.2014, Punkt 8 der Tagesordnung, den Grundsatzbeschluss gefasst, über den Gemeindeverband für Aufgaben der Abfallwirtschaft im Verwaltungsbezirk Waidhofen an der Thaya (kurz „GVA“) ein gemeinsames Beschaffungsmanagement und eine gemeinsame Ausschreibung für die Einrichtung eines Baumkatasters (gilt nicht für Thaya und Windigsteig) durchzuführen. Diese Teilprojekte befinden sich in der Implementierungsphase.

Der Berater des Vereins Zukunftsraum Thayaland, die Firma PwC Advisory Services GmbH, hat nunmehr mit Unterstützung durch den Vergaberechtsjuristen Herrn MMag. Dr. Claus Casati, Rechtsanwalt in 1060 Wien folgende Ausschreibungen für Rahmenvereinbarungen gemäß § 25 Abs 7 BVergG vorbereitet:

- o Offene Ausschreibung für eine Rahmenvereinbarung für die Ersterhebung der Baumkataster (gilt nicht für Thaya und Windigsteig)
- o Offene europaweite Ausschreibung für eine Rahmenvereinbarung für die laufende Kontrolle der Bäume (gilt nicht für Thaya und Windigsteig)
- o Offene Ausschreibung für eine Rahmenvereinbarung für die Beschaffung von Wasserzählern (gilt nicht für Waldkirchen)

Es ist geplant, die Vergabeverfahren im Herbst 2015 mit Unterstützung von PwC und Herrn MMag. Dr. Casati über den GVA durchzuführen. Ziel aller Ausschreibungen ist es, dass für alle Gemeinden des Bezirkes Waidhofen an der Thaya günstigere Konditionen für die Beschaffung der genannten Dienstleistungen und Produkte erzielt werden und eine rechtliche Basis für den Abruf dieser Leistungen geschaffen wird.

Die zwei Rahmenvereinbarungen „Ersterhebung der Baumkataster“ und „laufende Kontrolle der Bäume“ sollen für einen Zeitraum von zwei Jahren und der Rahmenvereinbarung für die Beschaffung von Wasserzählern für einen Zeitraum von drei Jahren mit zumindest drei Anbietern abgeschlossen werden. Es soll die Option geben, diese Rahmenvereinbarung jeweils um ein Jahr zu verlängern; längstens für die Dauer von insgesamt 5 Jahren. Sollte die

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Ersterhebung und laufenden Kontrolle der Bäume oder Wasserzähler benötigen, so sind diese aus den jeweiligen Rahmenvereinbarungen von einem der Anbieter nach Wahl durch die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya abzurufen; es besteht jedoch keine Pflicht zur Abnahme von Leistungen, solange sie nicht benötigt werden.

Es bedarf nun einer ausdrücklichen Zustimmung des Gemeinderates, dass sich die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya an diesen Ausschreibungen für die oben genannten Rahmenvereinbarungen beteiligt, der GVA mit der Durchführung der Vergabeverfahren beauftragt wird und die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya im Bedarfsfall die Leistungen auf Basis dieser Rahmenvereinbarungen beschaffen wird.

Vor Erteilung der Zuschläge (Abschluss der Rahmenvereinbarungen) mit den Bietern wird der Gemeinderat noch gesondert befasst werden.

#### **Chronologie:**

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 07.10.2015 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 14.10.2015 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

**Zuständigkeit:** gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

**ANTRAG** des Stadtrates vom 14.10.2015 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya beteiligt sich an den Ausschreibungen für Rahmenvereinbarungen gemäß § 25 Abs 7 BVergG:

- o Offene Ausschreibung für eine Rahmenvereinbarung für die Ersterhebung der Baumkataster (gilt nicht für Thaya und Windigsteig)
- o Offene europaweite Ausschreibung für eine Rahmenvereinbarung für die laufende Kontrolle der Bäume (gilt nicht für Thaya und Windigsteig)
- o Offene Ausschreibung für eine Rahmenvereinbarung für die Beschaffung von Wasserzählern (gilt nicht für Waldkirchen)

und beauftragt den Gemeindeverband für Aufgaben der Abfallwirtschaft im Verwaltungsbezirk Waidhofen an der Thaya (GVA) mit der Durchführung der diesbezüglichen Vergabeverfahren.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya verpflichtet sich, im Bedarfsfall Leistungen im Zusammenhang mit der Ersterhebung und laufenden Kontrolle der Bäume oder Wasserzähler auf Basis dieser Rahmenvereinbarungen zu beschaffen.

#### **ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

# Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

## GEMEINDERATSSITZUNG

vom 21.10.2015

öffentlicher Teil

## NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 5 der Tagesordnung

### Resolution – Erhalt der Abteilung Gynäkologie und Geburtshilfe im Landeskrankenhaus Waidhofen an der Thaya

#### SACHVERHALT:

Aufgrund der geplanten Schließung der Abteilung Gynäkologie und Geburtshilfe im Landeskrankenhaus Waidhofen an der Thaya wurde von Bgm. Robert ALTSCHACH für die Fraktion Volkspartei Waidhofen/Thaya - Bürgermeister Altschach und von Vzbgm. KO LAbg. Gottfried WALDHÄUSL für die Fraktion Freiheitliche und Unabhängige ein Resolutionsantrag zum Erhalt der Abteilung Gynäkologie und Geburtshilfe im Landeskrankenhaus Waidhofen an der Thaya eingebracht.

Diese Antragsstellung wurde in der Stadtratssitzung am 14.10.2015 durch den Zusatzantrag des Vzbgm. KO LAbg. Gottfried WALDHÄUSL um alle im Gemeinderat vertretenen Fraktionen wie folgt erweitert:

**ANTRAG** des Bgm. Robert ALTSCHACH für die Fraktion Volkspartei Waidhofen/Thaya - Bürgermeister Altschach, des Vzbgm. KO LAbg. Gottfried WALDHÄUSL für die Fraktion Freiheitliche und Unabhängige, des StR Ing. Martin LITSCHAUER für die Fraktion IG Waidhofen - GRÜNE und UBL und des StR Franz PFABIGAN für die Fraktion Sozialdemokratische Partei Österreichs an den Stadtrat.

#### Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 14.10.2015 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

**Zuständigkeit:** gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

**ANTRAG** des Stadtrates vom 14.10.2015 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird nachfolgender Resolutionsantrag betreffend des Erhalts der Abteilung Gynäkologie und Geburtshilfe im Landeskrankenhaus Waidhofen an der Thaya beschlossen:

#### „Resolutionsantrag

betreffend: **Erhalt der Abteilung Gynäkologie und Geburtshilfe im Landeskrankenhaus Waidhofen an der Thaya**

Nachdem die Abteilung Gynäkologie und Geburtshilfe im Landesklinikum Gmünd bereits geschlossen wurde, steht ein weiterer Schritt zur Ausdünnung der Infrastruktur des Waldviertels bevor: Laut zuständigem Landesrat Wilfing soll nun auch die Abteilung Gynäkologie und Geburtshilfe des Spitalstandortes Waidhofen an der Thaya wegrationalisiert werden. Es ist zu befürchten, dass in der Folge auch weitere Abteilungen in den Landeskliniken des Waldviertels den Zusperrplänen zum Opfer fallen.

Dieser Schritt ist für die gesamte Region von großem Nachteil: Die Geburtenabteilung erfreut sich größter Beliebtheit und es wird Tag und Nacht hervorragende Arbeit geleistet. Wenn als Hauptgrund die jährliche Anzahl der Geburten bewertet wird, so ist dies nicht korrekt, da in anderen Kliniken ähnliche Zahlen vorliegen und keine Schließung angedroht wird. Bei gleichgroßen Geburtenzahlen und einer günstigen Regionsabdeckung hätte die Geburtenstation in Horn zugesperrt werden müssen.

Den Familien in der Region muss es daher auch in Zukunft möglich sein, ihre Kinder in ihrer Umgebung auf die Welt zu bringen. Ein „Auslagern“ dieser Station würde nicht nur für die Waidhofner Bevölkerung, sondern für viele Menschen des oberen Waldviertels eine Schlechterstellung bzw. ein vermehrtes Risiko bedeuten. Unzumutbare Wegstrecken von werdenden Müttern zu entfernten Krankenhäusern sind die Folge.

Durch derartige Rationalisierungspläne werden zudem Menschenleben gefährdet! Wenn es etwa bei einer schwangeren Frau im nördlichsten Waldviertel zu kurzfristigen Komplikationen kommt, würde nach einer Schließung der Waidhofner Geburtenstation ihr kürzester Anfahrtsweg zum nächsten Krankenhaus zumindest eine Stunde betragen. Bei schlechten Wetterverhältnissen, wie im Winter, noch viel länger. Dieser Gefahr dürfen Mutter und Kind keinesfalls ausgesetzt werden. Wer übernimmt die Verantwortung, wenn es auf Grund der bevorstehenden Schließung zu Todesopfern kommt?

Zusätzlich gefährdet diese Schließung die gynäkologische Versorgung unserer weiblichen Bevölkerung. Eine Abwanderung bzw. Ansiedelung der niedergelassenen Gynäkologen in die Nähe von Kliniken mit gynäkologischen Abteilungen ist zu erwarten, da diese meist dort operieren und ihre Patientinnen stationär betreuen. Lange Anfahrtswege und eventuelle Aufnahmesperren der Ordinationen wegen zu großer Nachfrage wären die Folge.

Auch dies bedeutet eine Schlechterstellung bzw. ein erhöhtes Risiko unserer weibliche Bevölkerung und ist nicht in unserem Sinne!“

#### **ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

# **Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya**

## **GEMEINDERATSSITZUNG vom 21.10.2015**

**öffentlicher Teil**

### **NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 6 der Tagesordnung**

#### **Bericht über die Gebarungseinschau des Amtes der NÖ Landesregierung - Stellungnahme**

##### **SACHVERHALT:**

Das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Gemeinden, hat bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya gemäß § 89 NÖ Gemeindeordnung 1973 eine Gebarungseinschau vorgenommen.

Der Bericht über die vorgenommene Gebarungseinschau wurde der Stadtgemeinde mit Schreiben vom 05.08.2015, Kennzeichen IVW3-A-3222001/007-2015, übermittelt.

Der Bürgermeister legt nunmehr das Prüfungsergebnis dem Gemeinderat vor:

„Betrifft

Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya, Verwaltungsbezirk Waidhofen/Thaya; Gebarungseinschau

Nachstehend wird das Ergebnis der durchgeführten Gebarungseinschau gemäß

§ 89 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973) zur Vorlage an den Gemeinderat übermittelt.

Gegenstand der Prüfung waren die Gebarungen des abgelaufenen Haushaltsjahres 2014 sowie des Jahres 2015. Die Überprüfung erfolgte stichprobenweise anhand der vorgelegten Kassen-, Buchhaltungs- und Verwaltungsunterlagen.

Insbesondere erstreckte sich die Überprüfung auf folgende Schwerpunkte:

1. Überprüfung der Stellungnahme der Gemeinde zum letzten Prüfbericht im Hinblick auf die tatsächliche Umsetzung
2. Kassenführung
3. Organisation des Inneren Dienstes
4. Haftungsnachweise und Beteiligungen
5. Lageberichte und Bericht zum Schuldenstand bei ausgegliederten Unternehmungen
6. Abgabenrückstände

## 7. Tourismusabgaben

## 8. Finanzielle Lage

Die letzte Gebarungseinschau durch die Aufsichtsbehörde erfolgte im Haushaltsjahr 2010.

Das Ergebnis wurde dem Gemeinderat in der Sitzung vom 10.03.2010 zur Kenntnis gebracht. Die Stellungnahme des Bürgermeisters zum diesbezüglichen Gebarungseinschaubericht über die daraufhin getroffenen Maßnahmen wurde mit Schreiben vom 14.03.2010 der Aufsichtsbehörde übermittelt.

### **1. Überprüfung der Stellungnahme der Gemeinde zum letzten Prüfbericht im Hinblick auf die tatsächliche Umsetzung**

Umgesetzte Empfehlungen:

- Erhöhung Musikschulgeld für die Albert Reiter Musikschule
- Anpassung diverser Tarife
- Kürzung der Subventionen der Lustbarkeitsabgabe von Vereinen

### **2. Kassenprüfung/Kassenführung**

Die im Rahmen der Einschau erfolgte Kassenbestandsaufnahme ergab, wie auch aus der bei der Gemeinde belassenen Kopie der Niederschrift zu ersehen ist, mit Ausnahme der Barkasse, die Übereinstimmung zwischen den Kassensoll- und Kassenistbeständen. Die Barkassengeschäfte werden über insgesamt 5 Hauptkassen abgewickelt. Vier Barkassen werden im Bürgerservice geführt und eine weitere Barkasse von einem Mitarbeiter für Friedhofsangelegenheiten.

Zum Zeitpunkt der Gebarungseinschau konnten lediglich 4 Barkassen auf ihre Richtigkeit geprüft werden. Eine Barkasse im Bürgerservice konnten aufgrund eines Urlaubs der zuständigen Mitarbeiterin keiner Überprüfung unterzogen werden.

**Gemäß § 3 Abs.1 der NÖ Kassen und Buchführungsverordnung, LGBl. 1000/12-1, sind die Kassengeschäfte der Gemeinde von der Gemeindekasse als Einheitskasse abzuwickeln.**

**Die Kassengeschäfte sind derart zu organisieren, dass künftig die Einnahmen und Ausgaben von einer Hauptkassa abgewickelt werden können. Diese ist von einem/einer dafür verantwortlichen Bediensteten zu führen. Im Verhinderungsfall ist für eine entsprechende Stellvertreterregelung zu sorgen.**

**Bei der Übergabe der Kasse ist im Kassenbuch der vorhandene Barbestand vom Übergeber und vom Übernehmer zu bestätigen. Wenn dies nicht möglich ist, ist bei der Übernahme der Barkasse ein weiterer Bediensteter oder ein Anordnungsbefugter beizuziehen (§ 9 Abs.3 leg.cit).**

In der Friedhofsverwaltung wurden insgesamt 23 Sparbücher mit einem Gesamtbetrag von €83.245,26 vorgefunden. Diese werden für die Zwecke Begräbnisvorsorge, Grabpflege und zur Entrichtung der Erneuerungsgebühren für Waidhofner Bürgerinnen und Bürger geführt und in einem Depot der Waldviertler Sparkasse verwahrt.

Alle Sparbücher weisen ein Losungswort auf und scheinen nicht in der Buchhaltung der Stadtgemeinde auf.

**Diese Sparbücher sind entweder in den Rücklagennachweis der Stadtgemeinde mit dem entsprechend vorgesehenen Zweck aufzunehmen oder den betroffenen Personen zurückzugeben.**

**Gemäß § 76 Abs.4 der NÖ GO 1973 ist bei Überweisungen und Behebungen von Sparbüchern eine Doppelzeichnung vorzusehen. Zeichnungsberechtigt sind der Bürgermeister, der Vizebürgermeister, der Kassenverwalter, der erforderlichenfalls zu bestellende Stellvertreter und weitere vom Bürgermeister schriftlich bestimmte Personen.**

**Es ist seitens der Stadtgemeinde zu beraten, ob es sinnvoll erscheint, diese Serviceeinrichtung aufrecht zu erhalten.**

Zur Abwicklung der Gebarung stehen der Gemeinde diverse Girokonten zur Verfügung, die zum Zeitpunkt der Einschau wie folgt verzinst werden:

Kto Nr.	Institut	Soll	Haben
8300-001107	Waldv. Sparkasse (Hauptgiro)	1,200%	0,125 %
8300-017616	Waldv. Sparkasse	1,93 %%	0,125 %
8302-526473	Waldv. Sparkasse (Festgeld)		0,125%
AT60 4017 0570 1537 0000	Volksbank Waldviertel	0,338 %	0,000%
3.244	Raiba Waidhofen/Thaya	0,625 %	0,060 %

**Sowohl die Sollzinsen als auch die Guthabenzinsen entsprechen den marktüblichen Konditionen.**

Der laut Tagesabschluss vom 24.6.2015 vorhandene Barbestand von € 12.798,86 kann nicht durch die bestehende Barkassenversicherung in der Höhe von € 3.633,64 abgedeckt werden.

**Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 6 der NÖ Kassen- und Buchführungsverordnung, LGBl. 1000/12-1, der Zahlungsverkehr grundsätzlich bargeldlos zu erfolgen hat. Barzahlungen sind auf das unbedingt notwendige Ausmaß zu beschränken.**

**Erforderlichenfalls ist die Höhe der Barkassenversicherung anzupassen.**

Bei den Girokonten der Volksbank und der Raiffeisenkasse ist noch der ehemalige Vizebürgermeister zeichnungsberechtigt.

**Diese Zeichnungsordnungen sind unverzüglich zu aktualisieren.**

### 3. Organisation des inneren Dienstes

Seitens der Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya konnten ein Organigramm, eine Personalübersicht, Vertretungsregelungen, eine Organisationsgliederung und ein Zuständigkeitsverzeichnis vorgelegt werden.

Die Dienststellenbeschreibungen stammen aus dem Jahre 2003 und wurden damals nur für Mitarbeiter der Hoheitsverwaltung ausgefertigt.

Derzeit erfolgt eine Überarbeitung und Neuerstellung für alle Mitarbeiter. Dieses Projekt wird laut Stadtdirektor bis Jahresende 2015 fertiggestellt.

### 4. Haftungsnachweise/Beteiligungsnachweise

Die Nachweise über Haftungen und Beteiligungen wurden vollständig ausgefertigt und werden regelmäßig aktualisiert.

### 5. Lageberichte und Bericht zum Schuldenstand bei ausgegliederten Unternehmungen

Von der Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya wurden keine Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit errichtet.

### 6. Abgabenrückstände

Der Rechnungsabschluss 2014 weist auf der Einnahmenseite im ordentlichen Haushalt einen anfänglichen Rückstand in der Höhe von € 886.261,93 aus. Dieser Betrag entspricht rd. 4,92 % der ordentlichen Einnahmen der Gemeinde Waidhofen/Thaya. Am Jahresende 2014 betrug der Rückstand noch € 590.430,03; dies entspricht rd 3,28 % der ordentlichen Einnahmen.

Derartige Rückstände müssen als überhöht bezeichnet werden.

So haben z.B. folgende Steuerpflichtige Rückstände über einen Wert von € 4.000,-- angehäuft: Steuer Nrn. 932, 1082, 2003, 10010, 14001, 18043, 21180, 21276, 25257, 100100.

Beim Steuerpflichtigen mit der Nr. 3008 war zum Zeitpunkt der Einschau ein Betrag von € 48.763,90 ausständig. In Einzelfällen wurden auch keine Mahnungen zugestellt.

**Die Abgabenrückstände sind durch geeignete Maßnahmen einzufordern. Sollte der Abgabepflichtige der Zahlungsaufforderung der Gemeinde nicht Folge leisten, ist ein Rückstands- ausweis auszufertigen und das Exekutionsverfahren beim zuständigen Bezirksgericht einzuleiten. Abgabenrückstände, die länger als ein Jahr zurückliegen, sind jedenfalls im Exekutionswege einzubringen. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Richtlinien zur Vergabe von Bedarfszuweisungen verwiesen.**

### 7. Tourismusabgaben

Die abgabepflichtigen Betriebe wurden bisher im Hinblick auf die vollständige Erklärung der Abgaben noch keiner Prüfung unterzogen.

**Im Zusammenhang mit der erforderlichen Überprüfung der abgabepflichtigen Betriebe wird auf das Schreiben der Abteilung Wirtschaft, Tourismus und Technologie vom 19. Februar 2015, GZ WSTJ-A-1384/011-2014, (abrufbar auch in der Rundschreibendatenbank), bezüglich der Erhebung, Weiterverrechnung an das Land Niederösterreich sowie Überprüfung der betroffenen Betriebe hingewiesen.**

## 8. Finanzielle Lage

Der Rechnungsabschluss 2014 der Stadtgemeinde schließt mit einem Sollüberschuss von € 74.955,22. Aus dem Vorjahr wurde ein Sollüberschuss von € 195.805,18 übernommen. Den außerordentlichen Projekten konnten insgesamt € 211.666,40 zugeführt werden.

Laut Voranschlag 2015 ergibt sich eine negative Finanzspitze in der Höhe von € 172.000,--. Bei dem am 16.6.2015 beschlossenen Nachtragsvoranschlag errechnet sich eine negative Finanzspitze in der Höhe von € 182.000,--.

Eine Verbesserung der derzeit schlechten finanziellen Lage wird voraussichtlich erst im Jahre 2017 erfolgen, da 2016 letztmalig eine Tilgung beim Darlehen mit der Konto- Nr. 500026/1049200 im Betrage von rd. 440.000,-- zu leisten ist.

**Es ist weiterhin auf die beständige kostendeckende Führung der Gebührenhaushalte besonderes Augenmerk zu legen.**

**Neue Vorhaben sind erst dann in Angriff zu nehmen, wenn die Finanzierung und auch die Bedeckung der Folgekosten gesichert sind.**

**Die finanzielle Lage der Gemeinde kann derzeit insgesamt als angespannt bezeichnet werden.“**

### Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 07.10.2015 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 14.10.2015 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

**Zuständigkeit:** gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

**ANTRAG** des Stadtrates vom 14.10.2015 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Der Bericht der Gebarungseinschau wird zur Kenntnis genommen.

Des Weiteren wird diesbezüglich gemäß § 89 Abs. 2 NÖ GO 1973 in der derzeit geltenden Fassung folgende Stellungnahme abgegeben:

Stellungnahme zu Punkt 2 a – Kassenführung (Handkassen):

In der Bürgerservicestelle und in der Bestattung der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya werden insgesamt 5 Handkassen (pro Mitarbeiter 1 Kassa) geführt.

Die 5 Kassen werden im Sinne des § 3 der NÖ Kassen- und Buchführungsverordnung als Nebenkassen geführt. Buchhaltärisch werden sie jedoch als 1 Einheitskasse behandelt.

Der Grund für die Führung der 5 Handkassen besteht darin, den Bürgern größtmögliche Serviceleistung zu bieten und mit dieser Vorgangsweise sowohl Warte- als auch Wegzeiten für die Bürger zu minimieren. Dem Gedanken des „One-Stop-Shop“ in diesem Bereich des öffentlichen Dienstes wird dadurch Rechnung getragen.

Auch bei Einrichtungen des Amtes der NÖ Landesregierung, z.B. der Bürgerservicestellen der Bezirkshauptmannschaften orientiert man sich an dem Leitsatz „Näher zum Bürger“ und es ist auch dort möglich, bei jedem Mitarbeiter dieser Servicestelle Einzahlungen bar (und auch per Bankomat) vorzunehmen.

Um die Versicherungsdeckung für einen eventuellen Diebstahl einer Handkasse in der Bürgerservicestelle in Höhe von insgesamt EUR 3.633,64 zu wahren, wird der Barbestand in den 4 Handkassen auf EUR 900,00 pro Kasse reduziert. Die Handkasse im Bereich Standesamt-Bestattung ist hievon nicht betroffen, da diese in einer Einsatzkasse mit einem Gewicht über 100 kg verwahrt ist und daher der Barbestand mit einem Betrag von EUR 8.658,61 versichert ist. Damit ist auch für diese Handkasse ein entsprechender Versicherungsschutz gegeben, da der Betrag der Handkasse bei Weitem nicht die maximale Höhe der Deckungssumme erreicht.

Damit in Zukunft jederzeit alle Handkassen überprüft werden können, wird dem Kassenverwalter ein Zweitschlüssel aller Handkassen der Bürgerservicestelle ausgefolgt. Die Handkassen werden in der Bürgerservicestelle in einem Safe verwahrt, wobei nur die Mitarbeiter der Bürgerservicestelle Zugriff haben. Bei Abwesenheit eines Mitarbeiters kann der Kassenverwalter (bei dessen Abwesenheit der Kassenverwalter-Stellvertreter) gemeinsam mit einem Bediensteten der Bürgerservicestelle die Kasse aus dem Safe entnehmen und überprüfen. So wird auch zu jeder Zeit das 4-Augen-Prinzip gewahrt.

Stellungnahme zu Punkt 2 b – Sparbücher Friedhofsverwaltung:

Die vorhandenen Sparbücher für die Begräbnisvorsorge werden zukünftig buchhaltärisch erfasst und im Rechnungsabschluss in den Rücklagennachweis aufgenommen.

Die Zeichnungsberechtigungen wurden zwischenzeitlich entsprechend des § 76 Abs. 4 der NÖ GO 1973 in der derzeit geltenden Fassung eingerichtet.

Zeichnungsberechtigt sind:

1. Bgm. Robert ALTSCHACH
2. Vzbgm. KO LAbg. Gottfried WALDHÄUSL
3. Stadtamtsdir. Mag. Rudolf POLT
4. Herbert BRUNNER
5. Gottfried HUTTER
6. Irmgard SCHERZER

Die Doppelzeichnung wurde folgendermaßen festgelegt:

- 1 mit 2, 3, 4, 5 oder 6
- 2 mit 1, 3, 4, 5 oder 6
- 3 mit 1, 2, 4, 5 oder 6
- 4 mit 1, 2 oder 3
- 5 mit 1, 2 oder 3
- 6 mit 1, 2 oder 3

Die bisher angebotene Serviceleistung der Begräbnisvorsorge durch Verwahrung von Sparbüchern wird ab sofort nicht mehr angeboten.

Stellungnahme zu Punkt 2 c – Bargeldloser Zahlungsverkehr und Barkassenversicherung:

Der Zahlungsverkehr erfolgt grundsätzlich bargeldlos. Eine Ausnahme stellen die Einnahmen und Ausgaben von Kleinstbeträgen wie z.B. der Verkauf von Müllsäcken etc., dar, die aus Gründen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit über die Barkassen abgewickelt werden.

Bezüglich Barkassenversicherung hat die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya auf eine diesbezügliche Anfrage folgende Stellungnahme vom betreuenden Maklerbüro VERO Versicherungsmakler GmbH, 3300 Amstetten, Kaspar-Brunner-Straße 4, erhalten:

„Im Rahmen der Sammelpolizze 7.245.953/0, bestehend bei der Niederösterreichischen Versicherung (siehe Anhang), gelten im Hinblick auf die Sparte Einbruch/Diebstahl aktuell folgende Summengrenzen als versichert:

- |  |               |
|--|---------------|
| 1. Geld und Geldeswerte in einer Einsatzkasse mit mindestens 100kg Gewicht auf Erstes Risiko   | EUR 8.658,61  |
| 2. Geld und Geldeswerte in einer Einsatzkasse bzw. Wandsafe mit mindestens 250 kg Gewicht auf Erstes Risiko  | EUR 21.913,76 |
| 3. Geld und Geldeswerte im Wandsafe mit gepanzerter Tür auf Erstes Risiko  | EUR 11.651,70 |
| 4. Bargeld und Geldeswerte unter festem Verschluss auf Erstes Risiko   | EUR 3.633,64  |
| 5. Geld und Geldeswerte in offenen Behältnissen (siehe Seite 26 der Polizze):<br>Im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme für Bargeld sind bis zu je EUR 145,35 in offenen Registriertassen, freistehenden Handkassen und unversperrten Möbeln; maximal jedoch EUR 726,73 je Versicherungsort versichert. |               |

Die Summengrenzen gelten je Versicherungsfall. Eine weitere Erhöhung dessen, speziell für Bargeld und Geldeswerte unter festem Verschluss ist von Seiten der Niederösterreichischen Versicherung aktuell nicht möglich.“

Das bedeutet konkret, dass für Bargeld und Geldeswerte, welches während der Öffnungszeiten in den Handkassen – somit „unter festem Verschluss“ – verwahrt wird, eine Deckung gegen Einbruchdiebstahl in Höhe bis € 3.633,64 auf „Erstes Risiko“ besteht.

Es werden daher die Barkassenbestände der einzelnen Kassen der Bürgerservicestelle auf maximal EUR 900,00 beschränkt, damit der Versicherungsschutz gewährleistet ist.

Bei Dienstende werden die Handkassen im Bürgerservice in einem Tresor der Sicherheitsklasse III/c/3 nach VSÖ (über 250 kg) versperrt gehalten. Somit besteht für diesen eine Deckung gegen Einbruchdiebstahl in Höhe von € 21.913,76 auf „Erstes Risiko“.

Die Handkasse im Bereich Standesamt-Bestattung wird ständig in einem Tresor der Sicherheitsklasse IV nach VSÖ versperrt gehalten. Somit besteht für diesen eine Deckung gegen Einbruchdiebstahl in Höhe von € 8.658,61 auf „Erstes Risiko“. Damit ist auch für die Handkasse im Bereich Standesamt-Bestattung ein entsprechender Versicherungsschutz gegeben, da der Betrag der Handkasse bei Weitem nicht die maximale Höhe der Deckungssumme erreicht.

Eine Erhöhung der Versicherungssummen ist aus vorangeführten Gründen nicht erforderlich.

#### Stellungnahme zu Punkt 2 d - Zeichnungsordnungen:

Die Zeichnungsordnungen mit dem neuen Berechtigten wurden bei der Volksbank und der Raiffeisenbank unverzüglich nachgeholt.

Zeichnungsberechtigt sind:

1. Bgm. Robert ALTSCHACH
2. Vzbgm. KO LABg. Gottfried WALDHÄUSL
3. Stadtamtsdir. Mag. Rudolf POLT
4. Birgit Pany
5. Herbert BRUNNER
6. Gerhard Streicher
7. Norbert Schmied

Die Doppelzeichnung wurde folgendermaßen festgelegt:

- 1 mit 4, 5 oder 7
- 2 mit 4, 5 oder 7
- 3 mit 4, 5 oder 7
- 4 mit 1, 2, 3 oder 6
- 5 mit 1, 2, 3 oder 6
- 6 mit 4, 5 oder 7
- 7 mit 1, 2, 3 oder 6

#### Stellungnahme zu Punkt 6 - Abgabenrückstände:

Zu den angeführten Beträgen wird angemerkt, dass in den Rückständen am Jahresende 2014 auch die Soll-Stellung der Abgabenertragsanteile für Dezember 2014 von rund EUR 340.000,00 enthalten ist. Ohne diese offenen Einnahmen betragen die Rückstände ca. EUR 250.430,00, was 1,39 % der ordentlichen Einnahmen entspricht. In diesen Rückständen sind aber auch Steuern, Abgaben und Rechnungen enthalten, die noch im Jahr 2014 verbucht, aber erst im Jahr 2015 fällig wurden.

Rückstände:

Steuerpflichtiger Nr. 932:

Der Rückstand wurde bereits vor der Gebarungseinschau im Juni eingemahnt und ist mittlerweile beglichen.

Steuerpflichtige Nr. 1082:

Die offenen Forderungen wurden wiederholt mit Abgabemahnung eingemahnt, danach erfolgte eine Exekution über das BG Waidhofen an der Thaya. Da keine Vermögenswerte vorhanden waren, wurde die Exekution nicht vollzogen, gleichzeitig wurde ein Vermögensverzeichnis abgegeben. Es wird jetzt versucht, über eine Lohnexekution zu einem Erfolg zu kommen, wobei die Chancen eher gering einzuschätzen sind.

Steuerpflichtige Nr. 2003:

Auch bei diesen Steuerpflichtigen wurden Rückstände eingemahnt und Exekutionen eingeleitet. Da keine Vermögenswerte vorhanden sind und es auch keine pfändbaren Bezüge gibt, ist in absehbarer Zeit nicht mit Zahlungen zu rechnen.

Steuerpflichtige Nr. 10010:

Dieser Steuerpflichtigen wurde eine Stundung gewährt. Da nach Ablauf der Frist keine Zahlung geleistet wurde, wird der neue Rückstand eingemahnt und danach gerichtlich exekutiert.

Steuerpflichtiger Nr. 14001:

Diese Forderungen sind Rückstände aus einer Verlassenschaft. Es handelt sich hierbei um dingliche Forderungen, die nach Abwicklung der Verlassenschaft vom zukünftigen Eigentümer eingefordert werden.

Steuerpflichtige Nr. 18043:

Auch diese Forderungen wurden laufend eingemahnt und daraufhin exekutiert. Da keine Vermögenswerte vorhanden waren, wurde die Exekution nicht vollzogen. Gleichzeitig wurde auch hier ein Vermögensverzeichnis abgegeben.

Steuerpflichtiger Nr. 21180:

Auch diese Rückstände wurden exekutiert. Danach wurde dem Steuerpflichtigen eine Ratenzahlung gewährt. Mittlerweile wurde die Liegenschaft verkauft und der Rückstand beglichen.

Steuerpflichtige Nr. 21276:

Auch hier wurden die Rückstände eingemahnt und teilweise exekutiert. Da die Abgabepflichtige aber auch über keine Vermögenswerte verfügt und Mindestpensionsempfängerin ist, ist auch hier mit keinen Zahlungen zu rechnen. Es wird der Verkauf der Liegenschaft angestrebt. Bei diesen Rückständen handelt es sich um dingliche Forderungen die bei einem Verkauf vom neuen Eigentümer eingefordert werden.

Steuerpflichtige Nr. 25257:

Auch diese Forderungen wurden eingemahnt und exekutiert. Da keine Vermögenswerte vorhanden waren, wurde die Exekution nicht vollzogen. Eine durch einen weiteren Gläubiger veranlasste Versteigerung der Liegenschaft blieb erfolglos, da keine Angebote abgegeben wurden.

Steuerpflichtiger Nr. 100100:

Diese Forderungen wurden mittlerweile mit Abgabemahnung eingemahnt. Der Steuerpflichtige hat die Erklärung abgegeben, die Rückstände bis Ende des Jahres zu begleichen. Sollte keine Zahlung erfolgen, wird die gerichtliche Exekution beantragt.

Steuerpflichtiger Nr. 3008:

Der gesamte Betrag wurde bereits eingezahlt.

Es wird angemerkt, dass regelmäßige Mahnungen vorgenommen werden, sodass es zu keinen Verjährungen offener Forderungen kommt.

Es wird in Hinkunft darauf Bedacht genommen, dass es hinsichtlich der Rückstände keine politischen Lösungen mehr geben wird, sodass eine Gleichbehandlung aller Steuerpflichtigen gewährleistet ist.

#### Stellungnahme zu Punkt 7 - Tourismusabgaben:

Im genannten Rundschreiben vom 19.02.2015 ist angeführt, dass seit Jänner 2014 aufgrund der Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle 2012 der NÖ Landesregierung keine Kontrolle vor Ort mehr möglich ist. Aus diesem Grund soll nun eine verstärkte Kontrolle durch die Gemeinde selbst erfolgen. Diese sollten jedenfalls im Zeitraum von 2 Jahren dann veranlasst werden, wenn bisher noch keine Prüfungen bei den Abgabepflichtigen erfolgt sind.

Unseres Wissens nach wurde seitens der NÖ Landesregierung niemals eine Prüfung von Abgabepflichtigen vorgenommen, sodass nun die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya bis Februar 2017 sämtliche rund 280 Abgabepflichtige prüfen sollte.

Derzeit erfolgt aufgrund der eingehenden Informationen über Gewerbeanmeldungen eine lückenlose Erfassung aller Abgabepflichtigen. Diese werden Anfang Mai j.J. aufgefordert, die Abgabenerklärung für den Interessentenbeitrag bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya bis 31. Mai j.J. abzugeben. Die lückenlose Einbringung der Erklärungen wird überwacht und die abgegebenen Erklärungen auf ihre Plausibilität überprüft. Herangezogen werden vorwiegend Werte aus den vergangenen Jahren. Sollten sich Diskrepanzen ergeben, werden Erhebungen bei den Abgabepflichtigen durchgeführt und soweit erforderlich Unterlagen bzw. Nachweise eingeholt.

Mit dieser Vorgangsweise kommt die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya ihrer Verpflichtung nach, die Einnahmemöglichkeiten voll auszuschöpfen und um die restlose Aufbringung der Mittel besorgt zu sein, ohne jedoch die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit außer Acht zu lassen.

Diese Vorgangsweise wurde auf Wunsch des Bürgermeisters auch beibehalten. Eine verstärkte Kontrolle durch die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya ist aufgrund der perso-

nellen Ressourcen nicht möglich. Es wird jedoch angedacht, diese Kontrollen an den Gemeindeverband für Aufgaben der Abfallwirtschaft im Verwaltungsbezirk Waidhofen/Thaya zu übertragen.

Stellungnahme zu Punkt 8 – Finanzielle Lage:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya nimmt die Ausführungen zur finanziellen Lage zur Kenntnis. Auf die kostendeckende Führung der Gebührenhaushalte wird auch weiterhin besonderes Augenmerk gelegt. Unter Berücksichtigung der derzeit angespannten finanziellen Lage werden neue Vorhaben erst dann in Angriff genommen, wenn die Finanzierung und auch die Bedeckung der Folgekosten gesichert sind.

**ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

# **Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya**

**GEMEINDERATSSITZUNG  
vom 21.10.2015**

**öffentlicher Teil**

## **NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 7 der Tagesordnung**

**Bericht über die angesagte Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss vom 24.09.2015**

Das Sitzungsprotokoll über die am 24.09.2015 angesagte Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss wird mit der schriftlichen Äußerung des Bürgermeisters und des Kas-  
senverwalters dem Gemeinderat vorgelegt und vollinhaltlich durch GR Ing. Jürgen  
SCHMIDT zur Kenntnis gebracht.

# Bericht

über die am 24.09.2015

in der Gemeinde Waidhofen an der Thaya angesagte / ~~unvermutete~~

## Gebärungsprüfung durch den Prüfungsausschuss

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Überprüfung aktueller Kassastand
3. Projekt Hochwasserschutz
4. Allfälliges

Anwesend:

Vorsitzender des Prüfungsausschusses	GR Ing. Jürgen SCHMIDT
Mitglied des Prüfungsausschusses	GR Bernhard HÖBINGER
Mitglied des Prüfungsausschusses	GR Astrid LENZ
Mitglied des Prüfungsausschusses	GR Elfriede WINTER
Vorsitzenderstellvertreter des Prüfungsausschusses	GR Susanne WIDHALM

Entschuldigt:

Mitglied des Prüfungsausschusses	GR Lisa Maria NEUBAUER
Mitglied des Prüfungsausschusses	GR Andreas HITZ

Kassenverwalter

Herbert BRUNNER

Schriftführer

Jürgen LUNZER

I. Istbestände:

1. Bargeld der Gemeindekasse im Betrag von		0,00 €
2. Girokonto Nr. 8300-001107 bei Waldviertler Sparkasse Bank AG		
letzter Kontostand, Auszug-Nr.	vom	0,00 €
3. Waldv. Sparkasse, Kto. 8300-017616, Nr.	vom	0,00 €
4. Waldv. Sparkasse, Kto. 08302526473, Nr.	vom	0,00 €
5. Raiba Waidh.Kto 3.244, Auszug Nr.	vom	0,00 €
6. Volksbank Waidh.Kto. 57015370000 Nr.	vom	0,00 €
	Gesamt-Istbestand	0,00 €

II. Sollbestände:

(Abschluss der Kassenbücher oder Journale)

Letzte Einnahmenpost-Nr. 0

Letzte Ausgabenpost-Nr. 0

	Bar	Giro	Verrechnung	Insgesamt
Verbuchte Einnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00
+ nichtverbuchte Einnahmen				
= Gesamteinnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00
Verbuchte Ausgaben	0,00	0,00	0,00	0,00
+ nichtverbuchte Ausgaben				
= Gesamtausgaben	0,00	0,00	0,00	0,00
Sollbestand =				
Gesamteinnahmen-Gesamtausgaben	0,00	0,00	0,00	0,00

Aus der Gegenüberstellung von Istbestand und Sollbestand ergibt sich

- die Übereinstimmung
- ein Mehrvorfund von € ..... Dieser Betrag wurde unter Einnahmenpost-Nr. .... vorläufig als Verwahrgeld verbucht.
- ein Fehlbetrag von € ..... Dieser Betrag wurde unter Ausgabenpost-Nr. .... Vorläufig als Vorschuß zu Lasten des Kassenverwalters verbucht <sup>1)</sup>, - vom Kassenverwalter der Barkasse ersetzt <sup>1)</sup>.

III. Sonstige Feststellungen:

ad Pkt. 2. Überprüfung aktueller Kassastand

Es erfolgte eine Überprüfung der Barkasse des Herrn Wolfschütz. Der Kassastand stimmt mit dem Bargeld überein. Sonstige Fragen der vorhandenen Barkassen konnten alle ausreichend erklärt werden.

ad Pkt. 3. Projekt Hochwasserschutz

Ausführliche Darstellung des Bauvorhabens "Hochwasserschutz" sowie Beantwortung aller Fragen durch Hrn. Ing. Lamatsch und Hrn. Brunner.

ad Pkt. 4. Allfälliges

Im Anschluss an die Sitzung erfolgte eine Besichtigung des Hochwasserschutzes vor Ort.

IV. Empfehlungen des Prüfungsausschusses:

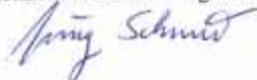
Zusammenlegung der 5 vorhandenen Barkassen auf, wenn möglich, eine Hauptkassa.

Der Bargeldbestand beträgt im Durchschnitt EUR 9.000,00 (alle 5 Kassen gemeinsam). Dieser ist so gering wie möglich zu halten, maximal EUR 3.500,00 (Versicherung Einbruch/Diebstahl EUR 3.633,64).

Am Jahresende ist die Abrechnung von WA 3 durch Hrn. Ing. Lamatsch anzufordern. (erforderlich für die buchhalterische Darstellung)

Waidhofen an der Thaya, am 24.09.2015

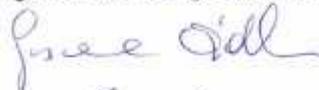
Vorsitzender des Prüfungsausschusses:



Schriftführer:



Mitglieder des Prüfungsausschusses:







<sup>1)</sup> Nichtanzuführen (streichen)

Gemäß § 82 der NÖ Gemeindeordnung wurde dieser Bericht dem Bürgermeister und dem Kassenverwalter zugestellt.

1. Stellungnahme des Bürgermeisters:

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.  
 Die Empfehlungen des Prüfungsausschusses werden geprüft  
 und in Richtung gegeben, bzw. umgesetzt.  
 Gestrichen.

siehe laufende Stellungnahme!

28.9.15

(Datum)



(Der Bürgermeister)

2. Stellungnahme des Kassenverwalters:

Sie schließt mich der Stellungnahme des Bürgermeisters an.

1.10.15

(Datum)



(Der Kassenverwalter)

3. Dieser Bericht wird dem Gemeinderat in der Sitzung am 21.10.2015 vorgelegt.

Kassa: **Kassa Wolfschütz**  
 Abstimmung am: **24.09.2015**  
 Benutzer: **Wolfschütz Heinz**

Anzahl		Wert	Betrag
1	x	500 Euro	500,00
	x	200 Euro	
11	x	100 Euro	1.100,00
11	x	50 Euro	550,00
10	x	20 Euro	200,00
14	x	10 Euro	140,00
7	x	5 Euro	35,00
13	x	2 Euro	26,00
27	x	1 Euro	27,00
22	x	50 Cent	11,00
36	x	20 Cent	7,20
85	x	10 Cent	8,50
2	x	5 Cent	0,10
74	x	2 Cent	1,48
47	x	1 Cent	0,47
<b>Gesamt:</b>			<b>2.606,75</b>

Zahlung	2.606,75
Kassabuch	2.606,75
Differenz	0,00

*Heinz Wolf*  
*Heinz Wolf*  
*Egineide Winder*  
*Heinz*

**Stellungnahme des Bürgermeisters zur Sitzung des Prüfungsausschusses vom 24.09.2015:**

In der Bürgerservicestelle und in der Bestattung der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya werden insgesamt 5 Handkassen (pro Mitarbeiter 1 Kassa) geführt.

Die 5 Kassen werden im Sinne des § 3 der NÖ Kassen- und Buchführungsverordnung als Nebenkassen geführt. Buchhaltärisch werden sie jedoch als 1 Einheitskasse behandelt.

Der Grund für die Führung der 5 Handkassen besteht darin, den Bürgern größtmögliche Serviceleistung zu bieten und mit dieser Vorgangsweise sowohl Warte- als auch Wegzeiten für die Bürger zu minimieren. Dem Gedanken des „One-Stop-Shop“ in diesem Bereich des öffentlichen Dienstes wird dadurch Rechnung getragen.

Auch bei Einrichtungen des Amtes der NÖ Landesregierung, z.B. der Bürgerservicestellen der Bezirkshauptmannschaften orientiert man sich an dem Leitsatz „Näher zum Bürger“ und es ist auch dort möglich, bei jedem Mitarbeiter dieser Servicestelle Einzahlungen bar (und auch per Bankomat) vorzunehmen.

Um die Versicherungsdeckung für einen eventuellen Diebstahl einer Handkasse in der Bürgerservicestelle in Höhe von insgesamt EUR 3.633,64 zu wahren, wird der Barbestand in den 4 Handkassen auf EUR 900,00 pro Kasse reduziert. Die Handkasse im Bereich Standesamt-Bestattung ist hiervon nicht betroffen, da diese in einer Einsatzkasse mit einem Gewicht über 100 kg verwahrt ist und daher der Barbestand mit einem Betrag von EUR 8.658,61 versichert ist. Damit ist auch für diese Handkasse ein entsprechender Versicherungsschutz gegeben, da der Betrag der Handkasse bei Weitem nicht die maximale Höhe der Deckungssumme erreicht.

Damit in Zukunft jederzeit alle Handkassen überprüft werden können, wird dem Kassenverwalter ein Zweitschlüssel aller Handkassen der Bürgerservicestelle ausgefolgt. Die Handkassen werden in der Bürgerservicestelle in einem Safe verwahrt, wobei nur die Mitarbeiter der Bürgerservicestelle Zugriff haben. Bei Abwesenheit eines Mitarbeiters kann der Kassenverwalter (bei dessen Abwesenheit der Kassenverwalter-Stellvertreter) gemeinsam mit einem Bediensteten der Bürgerservicestelle die Kasse aus dem Safe entnehmen und überprüfen. So wird auch zu jeder Zeit das 4-Augen-Prinzip gewahrt.

1. Okt. 15  


# Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

**GEMEINDERATSSITZUNG**  
**vom 21.10.2015**

**öffentlicher Teil**

## **NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 8 der Tagesordnung**

**Abänderung der Richtlinien zur Verleihung von Ehrenzeichen der Stadt Waidhofen an der Thaya**

### **SACHVERHALT:**

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 11.03.2004, Punkt 7 der Tagesordnung wurden Richtlinien über die Verleihung von Ehrenzeichen der Stadt Waidhofen an der Thaya erlassen.

Da in diesem Beschluss jedoch hinsichtlich der Festlegung, unter welchen Voraussetzungen das Ehrenzeichen in Silber bzw. Gold verliehen werden soll, Interpretationsspielraum besteht, ist diesbezüglich eine Klarstellung zu treffen.

Unter Punkt V., 3. des o.a. Gemeinderatsbeschlusses wurde festgelegt: Sollte mit dem Ende einer Funktionsperiode des Gemeinderates ein volles Jahr noch nicht zur Gänze erreicht sein, wird dieses Jahr trotzdem als volles Jahr bewertet.

Um zukünftig die Voraussetzungen für die Verleihung von Ehrenzeichen an Gemeindefunktionäre klar zu regeln, soll nunmehr der Punkt V., 3. gestrichen werden.

Weiters sollen die Bewertungspunkte für die Verleihung des Ehrenzeichens in **Silber** auf **mindestens 9 Bewertungspunkte** und für die Verleihung des Ehrenzeichens in **Gold** auf **mindestens 14 Bewertungspunkte** geändert werden.

### **Chronologie:**

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 07.10.2015 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 14.10.2015 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

**Zuständigkeit:** gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

**ANTRAG** des Stadtrates vom 14.10.2015 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Der Gemeinderatsbeschluss vom 11.03.2004, Punkt 7 der Tagesordnung, Richtlinien zur Verleihung von Ehrenzeichen der Stadt Waidhofen an der Thaya, wird dahingehend abgeändert, sodass dieser lautet:

**„Richtlinien über die Verleihung von Ehrenzeichen  
der Stadt Waidhofen an der Thaya**

## I.

### Träger eines Ehrenzeichens

Der Gemeinderat stiftet hiermit ein „Ehrenzeichen der Stadt Waidhofen an der Thaya“, das an Gemeindefunktionäre und Personen, welche sich um die Gemeinde besonders verdient gemacht haben, als sichtbares Zeichen der Anerkennung vom Gemeinderat verliehen werden kann.

## II.

### Beschaffenheit

Das Ehrenzeichen soll in Gold und Silber zur Verleihung gelangen.

Das Ehrenzeichen soll einen Durchmesser von 4 cm haben und die Form des Wappens der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya darstellen.

Zu diesem Ehrenzeichen soll je in Gold und Silber eine Anstecknadel im Durchmesser von 1,7 cm überreicht werden, welche in ihrer Darstellung dem Ehrenzeichen entspricht.

Auf der Rückseite des Ehrenzeichens wäre folgende Einprägung anzubringen:

„Ehrenzeichen für Verdienste um die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya“.

Das Ehrenzeichen und die dazugehörige Anstecknadel in Gold soll aus Echtsilber und vergoldet überreicht werden.

## III.

### Antragstellung

Jedes Mitglied des Gemeinderates ist berechtigt, Vorschläge auf Verleihung des Ehrenzeichens einzubringen.

Anträge auf Verleihung des Ehrenzeichens sind vom Stadtrat dem Gemeinderat vorzulegen.

## IV.

### Beschlussfassung

Für die Verleihung des Ehrenzeichens ist die Zustimmung von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Gemeinderates erforderlich (einfache Mehrheit).

## V.

### Voraussetzungen

für die Verleihung von Ehrenzeichen der Stadt Waidhofen an der Thaya an Gemeindefunktionäre:

Die Ausübung der Funktion als Gemeinderat, Stadtrat, Vizebürgermeister oder Bürgermeister wird mittels Punktesystem wie folgt errechnet:

1. Für jedes volle Jahr als Mitglied des Gemeinderates in der Funktion als Gemeinderat wird 1 Punkt vergeben.
2. Für jedes volle Jahr als Mitglied des Gemeinderates in der Funktion als Stadtrat, Vizebürgermeister oder Bürgermeister werden 2 Punkte vergeben.

3. Übt ein Mitglied des Gemeinderates eine Funktion mit zeitlichen Unterbrechungen aus, so sind alle Zeiten, in denen eine Funktion ausgeübt wurde, entsprechend zusammen zu rechnen. Die Zusammenrechnung der Zeiträume erfolgt analog den Bestimmungen der Stichtagsberechnung gemäß NÖ Gemeindebeamtenordnung 1976.

Voraussetzung für die Verleihung des Ehrenzeichens in **Silber** ist die Anrechnung von **mindestens 9 Bewertungspunkten**, für die Verleihung des Ehrenzeichens in **Gold** jedoch von **mindestens 14 Bewertungspunkten**.

Sollte ein Ehrenzeichen an ein Mitglied des Gemeinderates verliehen worden sein und dieses zu einem späteren Zeitpunkt neuerlich in den Gemeinderat gewählt werden, so sind alle Funktionszeiträume laut vorgenannten Bestimmungen zu berücksichtigen. Eine gleichartige Ehrung ist nicht mehr vorzunehmen.

Die Verleihung des Ehrenzeichens erfolgt erst zum Zeitpunkt des Ausscheidens des Auszuzeichnenden aus dem Gemeinderat.

für die Verleihung von Ehrenzeichen der Stadt Waidhofen an der Thaya an sonstige Personen:

Personen, die sich um die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya besonders verdient gemacht haben und deren hervorragende Leistungen und Verdienste der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für Ehre oder zum Nutzen gereichen.

## VI.

### Übergabe des Ehrenzeichens

Die Übergabe des Ehrenzeichens an dem (die) Geehrte(n) erfolgt durch den Bürgermeister oder seinem Stellvertreter.

Die Mitglieder des Gemeinderates sind zur Übergabe einzuladen.

Familienangehörige des (der) Geehrten und andere ihm (ihr) nachstehende Persönlichkeiten können zur Übergabe eingeladen werden.

## VII.

### Verleihungsurkunde

Mit dem Ehrenzeichen wird dem (der) Geehrten auch eine Verleihungsurkunde überreicht, die den Vor- und Zunamen des (der) Geehrten, den Grund der Ehrung und den Tag der Beschlussfassung durch den Gemeinderat zu enthalten hat.

## VIII.

### Eigentum des Ehrenzeichens

Das Ehrenzeichen wird Eigentum des (der) Geehrten und darf nur von ihm (ihr) getragen werden. Im Falle seines (ihres) Todes geht das Eigentum auf seine (ihre) Erben über, nicht aber das Recht zum Tragen.

## IX.

### Verlust des Ehrenzeichens

Falls das Ehrenzeichen dem (der) Geehrten in Verlust gerät, kann er (sie) eine Zweitausfertigung gegen Ersatz der Herstellungskosten verlangen.“

#### **ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

# Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

**GEMEINDERATSSITZUNG**  
vom 21.10.2015

öffentlicher Teil

## **NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 9 der Tagesordnung**

### **Gewährung eines Heizkostenzuschusses für die Heizperiode 2015/2016**

#### **SACHVERHALT:**

Seit nunmehr 2003 unterstützt die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya (Stiftung Bürgerspital) sozial bedürftige WaidhofnerInnen mit der zusätzlichen Gewährung eines Heizkostenzuschusses parallel zu dem des Amtes der NÖ Landesregierung. Dieser Zuschuss stellt eine nicht zu unterschätzende finanzielle Unterstützung im Kampf um die stetig steigenden Heizkosten dar.

Im Prüfbericht des Amtes der NÖ Landesregierung, IVW3-STF-1220201/006-2005 vom 23.02.2006, haben die Revisionsorgane empfohlen, Möglichkeiten zur Erbringung von Stiftungsleistungen zu prüfen.

Die Stiftungsleistungen sollen auf ortsübliche Weise (Stadtnachrichten) bekannt gegeben werden.

Der Zweck der Stiftung laut § 3 des Stiftungsbriefes besteht darin, unverschuldet in Not geratene, bedürftige oder behinderte Menschen, in Form von nicht rückzahlbaren Beihilfen zu unterstützen.

Ab dem Jahr 2003 wurden folgende Heizkostenzuschüsse an Waidhofner BürgerInnen gewährt:

<b>Jahr</b>	<b>Personen</b>	<b>Höhe der Einzelförderung</b>	<b>Gesamtbetrag</b>
2014/2015	129	EUR 75,00	EUR 9.675,00
2013/2014	128	EUR 75,00	EUR 9.600,00
2012/2013	123	EUR 75,00	EUR 9.225,00
2011/2012	125	EUR 75,00	EUR 9.375,00
2010/2011	126	EUR 75,00	EUR 9.450,00
2009/2010	143	EUR 100,00	EUR 14.300,00
2008/2009	155	EUR 100,00	EUR 15.500,00
2007/2008	147	EUR 100,00	EUR 14.700,00
2006/2007	141	EUR 100,00	EUR 14.100,00
2005/2006	143	EUR 75,00	EUR 10.725,00
2004/2005	99	EUR 60,00	EUR 5.940,00
2003/2004	48	EUR 30,00	EUR 1.440,00

Die Reinerträge der Stiftung aus Grundbesitz werden voraussichtlich ca. EUR 12.500,00 betragen. Es ist mit ca. 130 Anträgen zu rechnen.

Um das Stiftungsvermögen nicht weiter zu vermindern, soll der Heizkostenbeitrag für die Periode 2015/2016 EUR 75,00 betragen.

Die NÖ Landesregierung hat beschlossen, sozial bedürftigen Niederösterreicherinnen und Niederösterreichern für die Heizperiode 2015/2016 einen einmaligen Heizkostenzuschuss in Höhe von EUR 120,00 zu gewähren.

**Chronologie:**

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit vom 07.10.2015 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 14.10.2015 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

**Zuständigkeit:** gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

**ANTRAG** des Stadtrates vom 14.10.2015 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Für die Heizperiode 2015/2016 wird ein Heizkostenzuschuss in Höhe von

**EUR 75,00**

festgelegt.

Für die Gewährung des Heizkostenzuschusses 2015/2016 sind die Richtlinien der Niederösterreichischen Landesregierung sinngemäß anzuwenden.

**ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

# Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

## GEMEINDERATSSITZUNG

vom 21.10.2015

öffentlicher Teil

### NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 10 der Tagesordnung

**Grenzänderung zwischen der Gemeinde Waidhofen an der Thaya-Land und der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya (KG 21203 Wohlfarts, KG 21123 Götzweis und KG 21194 Waidhofen an der Thaya)**

#### **SACHVERHALT:**

Herr Ing. Helmut Lamatsch, wohnhaft in Waidhofen an der Thaya, Brucknerstraße 12, hat in der Nachbargemeinde Waidhofen an der Thaya-Land im Bereich der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Waidhofen an der Thaya-Land und der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya Grundstücke bzw. Grundstücksteile zur Errichtung einer Fischteichanlage erworben. Zur Arrondierung seiner Liegenschaft hat er auch Grundstücke bzw. Grundstücksteile in der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya erworben. Durch eine Vermessung wurden die Grundstücke so konfiguriert, dass eine Grenzziehung zwischen den betroffenen Gemeinden entlang der natürlichen Grenze (Großer Radlbach) Sinn macht. Diese Vermessung ist bereits verbüchert.

Herr Ing. Helmut Lamatsch hat mit den Bürgermeistern der beiden betroffenen Gemeinden zwecks Verlegung der Gemeindegrenze gesprochen und diese haben sich positiv dazu ausgesprochen. Daraufhin hat Herr Ing. Lamatsch einen Plan über die gewünschte Grenzänderung vorgelegt.

Mit der von Herrn Ing. Helmut Lamatsch in Auftrag gegebenen Vermessung wurden jene Grundstücksteile, die jeweils der anderen Gemeinde zugeschlagen werden sollen, als eigene Grundstücke aufgestellt. Somit können diese Grundstücke von der einen Gemeinde abgeschrieben und der anderen Gemeinde durch Vergabe einer neuen Grundstücksnummer zugeschrieben werden.

Die Änderung von Gemeindegrenzen wird in der NÖ Gemeindeordnung 1973 geregelt und § 7 Abs. 1 lautet wie folgt:

„Zur Änderung in den Grenzen von Gemeinden, wodurch diese als solche zu bestehen nicht aufhören, sind übereinstimmende Gemeinderatsbeschlüsse der beteiligten Gemeinden und die Genehmigung der Landesregierung erforderlich.“

#### **Chronologie:**

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 07.10.2015 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 14.10.2015 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

**Zuständigkeit:** gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

**ANTRAG** des Stadtrates vom 14.10.2015 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird der Änderung des Gemeindegebietes durch die Zu- und Abschreibungen der in den nachfolgenden Aufstellungen dargestellten Grundstücke zwischen der Gemeinde Waidhofen an der Thaya-Land und der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zugestimmt:

Aufstellung über die von der Grenzänderung betroffenen Grundstücke Gemeinde Waidhofen an der Thaya-land und Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya						Gemeinde Waidhofen an der Thaya-Land		Stadtgemeinde Waidh- ofen an der Thaya		
Grund- stück Nr.	EZ	von KG- Nr.	von KG	zur KG- Nr.	zur KG	Fläche in m <sup>2</sup>		Fläche in m <sup>2</sup>		
						Zuwachs	Abfall	Zuwachs	Abfall	
1642/2	2425	21194	Waidhofen an der Thaya	21123	Götzweis	154			154	
174	20	21123	Götzweis	21194	Waidhofen an der Thaya		209	209		
175	98	21123	Götzweis	21194	Waidhofen an der Thaya		1007	1007		
176	29	21123	Götzweis	21194	Waidhofen an der Thaya		227	227		
1661/2	2425	21194	Waidhofen an der Thaya	21123	Götzweis	616			616	
						Summen	770	1443	1443	770

Aufstellung über die von der Grenzänderung betroffenen Grundstücke Gemeinde Waidhofen an der Thaya-Land						Gemeinde Waidhofen an der Thaya-Land		
Grund- stück Nr.	EZ	von KG- Nr.	von KG	zur KG- Nr.	zur KG	Fläche in m <sup>2</sup>		
						Zuwachs	Abfall	
177/2	148	21123	Götzweis	21203	Wohlfarts	89	89	
219/3	113	21203	Wohlfarts	21123	Götzweis	16	16	
						Summen	105	105

Aufstellung über die von der Grenzänderung betroffenen Grundstücke (betrifft beide Gemeinden):

von der KG 21194 Waidhofen an der Thaya			zur KG 21123 Götzweis	
Grundstück Nr.	EZ	Katastralgemeinde	neue Grundstück Nr.	Katastralgemeinde
1642/2	2425	KG 21194 Waidhofen an der Thaya	618	KG 21123 Götzweis
1661/2	2425	KG 21194 Waidhofen an der Thaya	619	KG 21123 Götzweis

von der KG 21123 Götzweis			zur KG 21194 Waidhofen an der Thaya	
Grundstück Nr.	EZ	Katastralgemeinde	neue Grundstück Nr.	Katastralgemeinde
174	20	KG 21123 Götzweis	2674	KG 21194 Waidhofen an der Thaya
175	98	KG 21123 Götzweis	2675	KG 21194 Waidhofen an der Thaya
176	29	KG 21123 Götzweis	2676	KG 21194 Waidhofen an der Thaya

Aufstellung über die von der Grenzänderung betroffenen Grundstücke (betrifft nur Gemeinde Waidhofen an der Thaya-Land:):

von der KG 21123 Götzweis			zur KG 21203 Wohlfahrts	
Grundstück Nr.	EZ	Katastralgemeinde	neue Grundstück Nr.	Katastralgemeinde
177/2	148	KG 21123 Götzweis	355	KG 21203 Wohlfahrts

von der KG 21203 Wohlfahrts			zur KG 21123 Götzweis	
Grundstück Nr.	EZ	Katastralgemeinde	neue Grundstück Nr.	Katastralgemeinde
219/3	113	KG 21203 Wohlfahrts	620	KG 21123 Götzweis

**ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

# Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

## GEMEINDERATSSITZUNG

vom 21.10.2015

öffentlicher Teil

## NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 11 der Tagesordnung

### Grundstücksangelegenheiten

- a) **Öffentliches Gut Grundstück Nr. 1465, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, Zu- und Abschreibungen**

### SACHVERHALT:

Vor Jahrzehnten hat die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya den öffentlichen Weg (Feldweg) mit der Grundstücksnummer 1465, EZ 1383, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, zwischen der Landesstraße B5 und der Stadtgemeindegrenze in Richtung Groß Gerharts im Bereich des ehemaligen Ziegelofens grundlegend saniert und in diesem Zuge eine 180 m lange Wegstecke durch Umlegung begradigt. Eine Vermessung dieser Wegstrecke wurde bisher nicht in Auftrag gegeben und somit wurde die Grundbuchsordnung auch noch nicht hergestellt.

Mit Stadtratsbeschluss vom 10.06.2015, Punkt 15 a) der Tagesordnung, wurden die Vermessungsarbeiten für die Erstellung eines grundbuchfähigen Teilungsplanes über eine 180 m lange Wegstecke, welche durch eine Wegumlegung begradigt wurde, des öffentlichen Weges (Feldweg) mit der Grundstücksnummer 1465, EZ 1383, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, an das Vermessungsbüro Dr. Döller Vermessung ZT GmbH, 3830 Waidhofen an der Thaya, Raiffeisenpromenade 2/1/8, vergeben.

Nunmehr liegt die Vermessungsurkunde des Büros Dr. Döller Vermessung ZT GmbH vom 03.09.2015, GZ. 2653/15, vor.

Folgende Liegenschaftseigentümer sind betroffen:

Öffentliches Gut Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 1, 3830 Waidhofen an der Thaya, Franz und Anneliese Mölzer, 3830 Götzles 12 und Erwin und Helga Göth, 3830 Groß Gerharts 8.

Gemäß § 4 Ziffer 3b des NÖ Straßengesetzes 1999 liegt eine öffentliche Straße jedenfalls mit der ersten nachweislichen Information der Öffentlichkeit über ein konkretes Straßenbauvorhaben vor, womit der Beschluss kundzumachen ist.

### Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 07.10.2015 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 14.10.2015 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

**Zuständigkeit:** gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

**ANTRAG** des Stadtrates vom 14.10.2015 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Auf Grund des Teilungsplanes des Büros Dr. Döller Vermessung ZT GmbH, 3830 Waidhofen an der Thaya, Raiffeisenpromenade 2/1/8, GZ.: 2653/15, vom 03.09.2015, werden folgende Zu- und Abschreibungen zum und vom Öffentlichen Gut der KG 21194 Waidhofen an der Thaya genehmigt:

Lastenfreie Zuschreibung zur Liegenschaft EZ 1383 der KG 21194 Waidhofen an der Thaya, Öffentliches Gut

aus EZ	aus Grundstück Nr.	Trennfläche	Ausmaß m <sup>2</sup>	zu Grundstück
1383	1466	„1“	3	1465
2419	851/2	„2“	593	1465
1804	824	„5“	64	1465

Lastenfreie Abschreibung von der Liegenschaft EZ 1383 der KG 21194 Waidhofen an der Thaya, Öffentliches Gut

aus Grundstück Nr.	Trennfläche	Ausmaß m <sup>2</sup>	zu EZ	zu Grundstück
1465	„4“	678	1804	824
1465	„6“	98	2419	851/2
1466	„1“	3	1383	1465

**und**

dieser Beschluss ist gemäß § 4 Ziffer 3b des NÖ Straßengesetzes 1999 kundzumachen.

**ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

# Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

## GEMEINDERATSSITZUNG

vom 21.10.2015

öffentlicher Teil

## NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 11 der Tagesordnung

### Grundstücksangelegenheiten

#### b) Öffentliches Gut Grundstück Nr. 814, KG 21190 Ulrichschlag, Zu- und Abschreibungen

StR ÖKR Alfred STURM war während der Beratung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt nicht im Sitzungssaal anwesend.

#### SACHVERHALT:

Vor der Eingemeindung der Gemeinde Ulrichschlag hat die Gemeinde Ulrichschlag den öffentlichen Weg (Feldweg) mit der Grundstücksnummer 814, EZ 173, KG 21190 Ulrichschlag, zwischen Ulrichschlag und der Stadtgemeindegrenze in Richtung Vestenpoppen grundlegend saniert und in diesem Zuge eine ca. 500 m lange Wegstecke durch Umlegung begradigt. Eine Vermessung dieser Wegstrecke wurde bisher nicht in Auftrag gegeben und somit wurde die Grundbuchsordnung auch noch nicht hergestellt.

Mit Stadtratsbeschluss vom 10.06.2015, Punkt 15 b) der Tagesordnung, wurden die Vermessungsarbeiten für die Erstellung eines grundbuchfähigen Teilungsplanes über eine ca. 500 m Wegstecke, welche durch eine Wegumlegung begradigt wurde, mit der Grundstücksnummer 814, EZ 173, KG 21190 Ulrichschlag, an das Vermessungsbüro Dr. Döller Vermessung ZT GmbH, 3830 Waidhofen an der Thaya, Raiffeisenpromenade 2/1/8, vergeben.

Nunmehr liegt die Vermessungsurkunde des Büros Dr. Döller Vermessung ZT GmbH vom 03.09.2015, GZ. 2654/15, vor.

Folgende Liegenschaftseigentümer sind betroffen:

Öffentliches Gut Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 1, 3830 Waidhofen an der Thaya, und Alfred und Ingrid Sturm, 3830 Ulrichschlag 37.

Gemäß § 4 Ziffer 3b des NÖ Straßengesetzes 1999 liegt eine öffentliche Straße jedenfalls mit der ersten nachweislichen Information der Öffentlichkeit über ein konkretes Straßenbauvorhaben vor, womit der Beschluss kundzumachen ist.

#### Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 07.10.2015 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 14.10.2015 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

**Zuständigkeit:** gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

**ANTRAG** des Stadtrates vom 14.10.2015 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Auf Grund des Teilungsplanes des Büros Dr. Döller Vermessung ZT GmbH, 3830 Waidhofen an der Thaya, Raiffeisenpromenade 2/1/8, GZ. 2654/15, vom 03.09.2015, werden folgende Zu- und Abschreibungen zum und vom Öffentlichen Gut der KG 21190 Ulrichschlag genehmigt:

Lastenfreie Zuschreibung zur Liegenschaft EZ 173 der KG 21190 Ulrichschlag, Öffentliches Gut

aus EZ	aus Grundstück Nr.	Trennfläche	Ausmaß m <sup>2</sup>	zu Grundstück
37	132	„3“	696	814
37	132	„6“	457	814

Lastenfreie Abschreibung von der Liegenschaft EZ 173 der KG 21190 Ulrichschlag, Öffentliches Gut

aus Grundstück Nr.	Trennfläche	Ausmaß m <sup>2</sup>	zu EZ	zu Grundstück
814	„2“	1772	37	133
814	„4“	3	37	132

**und**

dieser Beschluss ist gemäß § 4 Ziffer 3b des NÖ Straßengesetzes 1999 kundzumachen.

**ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

# Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

## GEMEINDERATSSITZUNG

vom 21.10.2015

öffentlicher Teil

## NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 11 der Tagesordnung

### Grundstücksangelegenheiten

c) **Änderung des Kaufvertrages vom 23.09.2011 bzw. 06.10.2011, Grundstück Nr. 1857/5, KG 21194 Waidhofen an der Thaya**

### SACHVERHALT:

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 08.09.2011, Punkt 14 d) der Tagesordnung, wurde das Baugrundstück Nr. 1857/5, nunmehr inneliegend in EZ 2395, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, an Herrn Mag. Hartwig Hitz, 3830 Waidhofen an der Thaya, Kroppusstraße 9, verkauft. Gleichzeitig hatte der Käufer für sich und seine Rechtsnachfolger der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya das Wiederkaufsrecht u.a. für den Fall, dass er nicht innerhalb von zwei Jahren ab Unterfertigung des Kaufvertrages auf dem Vertragsobjekt mit dem Bau eines Wohnhauses beginnt, einzuräumen (Punkt VIIa des Kaufvertrages). Der Kaufvertrag wurde mit 23.09.2011 bzw. 06.10.2011 unterfertigt.

Mit Gemeinderatsbeschluss 28.03.2013, Punkt 20 c) der Tagesordnung, wurde über Ersuchen von Herrn Mag. Hartwig Hitz die Frist für die Ausübung des Wiederkaufsrechtes um 2 Jahre verlängert.

Herr Mag. Hartwig Hitz hat mit Schreiben vom 07.09.2015 folgendes Anliegen an die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya gerichtet:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Ich ersuche Sie, folgendes Anliegen an den entsprechenden Ausschuss, den Stadtrat und den Gemeinderat weiterzuleiten:

Ich, Mag. Hartwig Hitz, geb. 13. 1. 1981, ersuche um Verlängerung der Frist hinsichtlich Baubeginn im Zusammenhang mit dem Rückkaufrecht der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zum Grundstück Nr. 1857/5, EZ 1393, KG Waidhofen an der Thaya um weitere zwei Jahre.

Begründung: Obwohl es in vielen Bereichen des Schulsystems derzeit einen Lehrermangel gibt, gab es für mich auch in den letzten zwei Jahren nicht die Möglichkeit, eine entsprechende Anstellung im Waldviertel zu finden.

Um den Gremien die Entscheidung eventuell zu erleichtern, möchte ich anführen, dass ich seit meiner Geburt in Waidhofen/Thaya meinen Hauptwohnsitz habe. Auch während der gesamten Studienzeit und nach Arbeitsbeginn am BRG Maria Enzersdorf hat sich meine Meldesituation nicht geändert.

Weder ein Erhebungsbogen der Gemeinde Wien zur Feststellung des Hauptwohnsitzes bei der Volkszählung 2001, noch das Parkpickerl in Wien und das vergünstigte Semester-ticket

für Wiener Studierende (die Aktion der Rückzahlung durch das Land Niederösterreich hat es zu meiner Studienzeit nicht gegeben) haben mich zur Aufgabe des Hauptwohnsitzes in Waidhofen bewegt und sind ein Ausdruck meiner Verbundenheit zur Stadt Waidhofen an der Thaya!

Mit besten Grüßen

Hartwig Hitz“

**Chronologie:**

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 07.10.2015 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 14.10.2015 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

**Zuständigkeit:** gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

**ANTRAG** des Stadtrates vom 14.10.2015 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird der Verlängerung der Frist zum Baubeginn eines Wohnhauses gemäß Punkt VII a) des Kaufvertrages vom 23.09.2011 bzw. 06.10.2011, abgeschlossen zwischen Herrn Mag. Hartwig Hitz, 3830 Waidhofen an der Thaya, Kroppusstraße 9, und der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya bezüglich des eingeräumten Wiederkaufsrechts um weitere zwei Jahre somit auf insgesamt sechs Jahre zugestimmt.

**ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

# Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

## GEMEINDERATSSITZUNG

vom 21.10.2015

öffentlicher Teil

## NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 12 der Tagesordnung

### Wirtschaftsförderung

#### a) Pro Waidhofen

StR Mag. Thomas LEBERSORGER war während der Beratung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt nicht im Sitzungssaal anwesend.

### SACHVERHALT:

Der Verein „Pro Waidhofen“, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 15, vertreten durch die Obfrau Ulrike Ramharter hat mit Schreiben vom 29.09.2015 folgendes Ansuchen an die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya gerichtet:

#### „Ansuchen: Subvention Wirtschaftsverein ProWaidhofen 2015

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

der Verein ProWaidhofen, dessen Tätigkeit keine politischen Ziele verfolgt, bezweckt gemäß seiner Statuten die Förderung der Wirtschaft und Vereine in Verbindung mit der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya.

Der Verein trat 2003 die Nachfolge des Vereins zur Förderung der Wirtschaft von Waidhofen an der Thaya an und hat bisher bereits viele Vorhaben umgesetzt. Es wurde zum Beispiel der Waidhofner Taler (Gutscheinmünze im Wert von 10 Euro) sehr erfolgreich eingeführt. Diese Münze wird gerne als Geschenk benutzt, bindet die Kaufkraft in Waidhofen an der Thaya und wird sowohl von der Bevölkerung, den Unternehmen und auch der Stadtgemeinde gerne verwendet. Im Jahr 2007 wurden wegen des großen Erfolges des Waidhofner Talers weitere 5.000 Stück der Münze mit einem zweiten Motiv aufgelegt, sodass derzeit insgesamt 15.000 Münzen im Wert von €10,-- zur Verfügung stehen. Vor allem im Zeitraum um den Jahreswechsel sind beinahe sämtliche Münzen im Umlauf und beleben auf diese Weise die Waidhofner Wirtschaft.

Weiters wurden und werden regelmäßig Veranstaltungen durchgeführt und es erscheint viermal jährlich eine Zeitung (Mein Waidhofen), die gratis an ca. 22.000 Haushalte im Bezirk und über die Bezirksgrenzen hinaus versandt wird. Hier werden positive Berichte aus Wirtschaft, Kultur, Bildung, Berufsleben, Gesundheit und Tourismus veröffentlicht.

Der Verein Pro Waidhofen hat für seine ordentlichen Tätigkeiten erstmals im Jahr 2005 ein Subventionsansuchen an die Stadtgemeinde gestellt. Das jährliche Budget des Vereins wird durch viele ordentliche Mitglieder und unterstützende (außerordentliche) Mitglieder finanziert. Diese Mitglieder bezahlen durch ihre Mitgliedsbeiträge und Werbekostenunterstützungen nicht nur die eigenen Aktivitäten, sondern leisten auch einen wichtigen Beitrag für die ganze Stadt Waidhofen an der Thaya und ihre Wirtschaft.

Weiters wird seit dem Jahr 2012 maßgeblich am Projekt [Innen]Stadtentwicklung mitgearbeitet. Hier muss besonders die Implementierung eines Wochenmarktes am Hauptplatz hervorgehoben werden, der vom Verein maßgeblich getragen und organisiert wird.

Ein weiteres wichtiges Projekt war die Gestaltung der Berufsorientierungstage in Kooperation mit der PTS Schule für Technik und Wirtschaft. Im Zuge dieses Projekts hatten die Schüler die Möglichkeit, in Form einer Rätselrallye mehr als 40 Betriebe zu besuchen und dadurch einen Einblick in die verschiedenen Berufe zu erhalten.

Schlussendlich wird vom Verein auch der Waidhofner Adventzauber veranstaltet, der am vierten Adventwochenende in und um das Waidhofner Rathaus mit vorweihnachtlichen Angeboten aufwartet.

Andere Betriebe, die nicht Mitglied des Vereins Pro Waidhofen sind, profitieren auch durch die Aktivitäten des Vereins, bezahlen aber keine Beiträge dazu. Deshalb ersuchen wir für das Jahr 2015 um Gewährung einer Subvention in Höhe von € 2.000,00 durch die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zur Unterstützung der wichtigen Tätigkeiten des Vereins.

Wie alljährlich wurden auch im Jahr 2012 wieder verschiedene Veranstaltungen durchgeführt und auch in der Zeitung Mein Waidhofen und anderen Medien beworben. Diese Veranstaltungen und die Tätigkeiten des Vereins ProWaidhofen sind ein wichtiger Bestandteil des Wirtschafts- und Kulturlebens von Waidhofen an der Thaya.

Wir erlauben uns daher nachfolgenden Antrag zu stellen und der Gemeinderat von Waidhofen an der Thaya möge in seiner nächsten Sitzung nachfolgenden Beschluss fassen:

„Es wird dem Wirtschaftsverein „Pro Waidhofen“ für seine Tätigkeiten eine Subvention in der Höhe von EURO 2.000,00 für das Jahr 2015 gewährt.“

Wir bitten Sie im Interesse der Wirtschaft von Waidhofen an der Thaya um eine positive Beschlussfassung in der nächsten Gemeinderatssitzung.

Danke für Ihre Unterstützung.

Hochachtungsvoll

Ulrike Ramharter (Obfrau)“

In den letzten Jahren wurden folgende Beträge an Subventionen gewährt:

Jahr	Betrag in EUR	Beschluss vom
2005	3.000,00	2005-09-14; Punkt 8
2006	3.000,00	2006-12-13, Punkt 7
2007	3.000,00	2007-12-13, Punkt 15
2008	3.000,00	2008-12-11, Punkt 25 c)
2009	3.000,00	2009-12-10, Punkt 22 b)
2010	3.000,00	2010-12-09, Punkt 5
2011	2.000,00	2011-10-27, Punkt 15 a)
2012	2.000,00	2012-12-06, Punkt 9 a)

2013	2.000,00	2013-10-23, Punkt 11 a)
2014	2.000,00	2014-10-23, Punkt 4 a)

**Haushaltsdaten:**

VA 2015: Haushaltsstelle 1/7890-7760 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, Subventionen an Unternehmungen) EUR 54.300,00  
gebucht bis: 24.09.2015 EUR 20.148,42  
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

**Chronologie:**

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wirtschaft, Bau- und Raumordnung, Wohnbau, Tourismus und Stadterneuerung in der Sitzung vom 01.10.2015 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 14.10.2015 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

**Zuständigkeit:** gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

**ANTRAG** des Stadtrates vom 14.10.2015 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird dem **Wirtschaftsverein „Pro Waidhofen“** mit Sitz in 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 15, für seine Tätigkeiten im Jahr 2015 eine **Subvention** in der Höhe von

**EUR 2.000,00**

gewährt

**und**

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

**ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

# Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

## GEMEINDERATSSITZUNG

vom 21.10.2015

öffentlicher Teil

## NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 12 der Tagesordnung

### Wirtschaftsförderung

#### b) Pro Waidhofen – Subvention Naschmarkt 2015

StR Mag. Thomas LEBERSORGER war während der Beratung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt nicht im Sitzungssaal anwesend.

### SACHVERHALT:

Der Verein „Pro Waidhofen“, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 15, vertreten durch die Obfrau Ulrike Ramharter, hat nachstehendes Schreiben datiert mit 12.05.2015, eingelangt am 30.09.2015, an die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya z.H. Herrn Bürgermeister Robert Altschach gerichtet:

#### **Ansuchen: Subvention Naschmarkt 2015**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

der Verein ProWaidhofen, dessen Tätigkeit keine politischen Ziele verfolgt, bezweckt gemäß seiner Statuten die Förderung der Wirtschaft und Vereine in Verbindung mit der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya.

Der Verein Pro Waidhofen hat maßgeblich am Projekt [Innen]Stadtentwicklung (2012 bis dato) mitgearbeitet. Hier muss besonders die Implementierung des Wochenmarktes „Waidhofner Naschmarkt“ am Hauptplatz hervorgehoben werden, der vom Verein maßgeblich getragen und organisiert wird. Bereits in seinem Ersten Jahr (2014) hat sich der Wochenmarkt als entsprechender Frequenzbringer für die Innenstadt etabliert.

Da im ersten Naschmarktjahr die Kundenfrequenz teilweise schwankte haben sich die Organisation und die Aussteller für Heuer die Durchführung von Veranstaltungen und eine verstärkte Medienpräsenz (natürlich auch in „Mein Waidhofen“, der regelmäßig erscheinenden Zeitschrift von Pro Waidhofen) vorgenommen

Bei den Veranstaltungen wird es zum Beispiel jeden 1. Freitag im Monat einen „Senioren- und Pensionisten- Tag in Kooperation mit dem Hospiz-Verein-Waidhofen geben. Desweiteren sind Highlights wie Messerschleifen, Schmankerlschnapsen, Elektrofahrräder ausprobieren, und so weiter geplant.

Da die gesamte Wirtschaft im Innenstadtbereich, darunter auch Betriebe, die nicht Mitglied des Vereins Pro Waidhofen sind, durch diese Aktivitäten profitieren ersuchen wir für das Jahr 2015 um Gewährung einer Subvention in Höhe von **€ 1.000,00** durch die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zur Unterstützung

dieser wichtigen Maßnahmen zur Belebung der Waidhofener Innenstadt.

Wie alljährlich werden auch im Jahr 2015 wieder verschiedene Veranstaltungen durchgeführt und auch in der Zeitung Mein Waidhofen und anderen Medien beworben. Diese Veranstaltungen und die Tätigkeiten des Vereins ProWaidhofen sind ein wichtiger Bestandteil des Wirtschafts- und Kulturlebens von Waidhofen an der Thaya.

Wir erlauben uns daher nachfolgenden Antrag zu stellen und der Gemeinderat von Waidhofen an der Thaya möge in seiner nächsten Sitzung nachfolgenden Beschluss fassen:

„Es wird dem Wirtschaftsverein „Pro Waidhofen“ für die Durchführung des „Waidhofner Naschmarktes“ eine Subvention in der Höhe von EURO 1.000,00 für das Jahr 2015 gewährt.“

Wir bitten Sie im Interesse der Wirtschaft von Waidhofen an der Thaya um eine positive Beschlussfassung in der nächsten Gemeinderatssitzung.

Danke für Ihre Unterstützung.

Hochachtungsvoll



Ulrike Ramharter (Obfrau)

**Haushaltsdaten:**

VA 2015: Haushaltsstelle 1/7890-7760 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, Subventionen an Unternehmungen) EUR 54.300,00

gebucht bis: 24.09.2015 EUR 20.148,42

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 2.000,00

**Chronologie:**

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wirtschaft, Bau- und Raumordnung, Wohnbau, Tourismus und Stadterneuerung in der Sitzung vom 01.10.2015 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 14.10.2015 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

**Zuständigkeit:** gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

**ANTRAG** des Stadtrates vom 14.10.2015 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird dem **Verein Pro Waidhofen**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 15, **eine Subvention** für die Durchführung des „Waidhofner Naschmarktes“ zur Belebung der Waidhofner Innenstadt in der Höhe von

**EUR 1.000,00**

gewährt

**und**

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

**ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

# Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

**GEMEINDERATSSITZUNG**  
vom 21.10.2015

öffentlicher Teil

## **NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 12 der Tagesordnung**

### **Wirtschaftsförderung**

#### **c) Hausmessenaktion von Firmen**

StR Mag. Thomas LEBERSORGER war während der Beratung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt nicht im Sitzungssaal anwesend.

#### **SACHVERHALT:**

Die Firma Hörmann Technik GmbH, 3830 Waidhofen an der Thaya, ÖAMTC-Straße 3, hat mit Schreiben vom 23.04.2015, eingelangt am 30.09.2015, folgendes Ansuchen an die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya gerichtet:

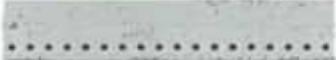
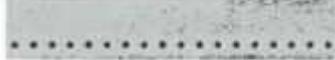
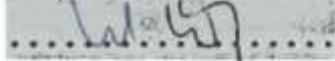
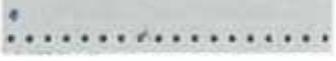
Waidhofen/Th., am 23. April 2015

**Betrifft: Ansuchen um Förderung der Hausmessenaktion von 11 Betrieben in Waidhofen.**

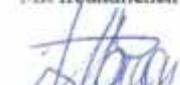
Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Wir ersuchen die Stadtgemeinde Waidhofen um eine **Förderung von € 1.000,-** für die Gemeinschafts-Marketingaktion in der Höhe von ca. € 17.000,- zur Hausmesse 2015.

Die folgenden Firmen beteiligen sich an der gemeinsamen Hausmesseaktion und unterstützen das Ansuchen um Gewährung der Förderung in der Höhe von € 1.000,- und sind mit den besprochenen Aktivitäten einverstanden. Die Organisatoren behalten sich vor, bei Ausfall eines Werbepartners den Gesamtaufwand den restlichen Firmen aufzurechnen. Die Abrechnung der Werbeausgaben wird von den Firmen Schrenk, Lunzer und Müller kontrolliert. Die Hörmann Technik GmbH besitzt das Layout, macht die Organisation und die Verrechnung.

Müllner		
Fliesen Pani		
Hörmann		Glas Lunzer 
Roth		Solar Willfurth 
Bittner		Schrenk 
Strohmer		Blumberger 
Lauter		

Mit freundlichen Grüßen

  
Gregor Hörmann

In den letzten Jahren wurden folgende Beträge an Subventionen gewährt:

Jahr	Betrag in EUR	Beschluss vom
2009	1.500,00	2009-12-10, Punkt 22 a)
2010	1.500,00	2010-12-09, Punkt 30 a)
2011	1.000,00	2011-10-27, Punkt 15 b)
2012	1.000,00	2012-12-06, Punkt 9 b)
2013	1.000,00	2013-10-23, Punkt 11 b)
2014	1.000,00	2014-10-23, Punkt 4 b)

#### Haushaltsdaten:

VA 2015: Haushaltsstelle 1/7890-7760 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, Subventionen an Unternehmungen) EUR 54.300,00

gebucht bis: 24.09.2015 EUR 20.148,42

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 3.000,00

#### Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wirtschaft, Bau- und Raumordnung, Wohnbau, Tourismus und Stadterneuerung in der Sitzung vom 01.10.2015 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 14.10.2015 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

**Zuständigkeit:** gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

**ANTRAG** des Stadtrates vom 14.10.2015 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird den **11 beteiligten Firmen** Farbe & Wohnen Müllner GmbH, Heidenreichsteinerstraße 22, Pani Gesellschaft m.b.H., Heidenreichsteinerstraße 9, Hörmann Technik GmbH, ÖAMTC-Straße 3, Let's do it Roth, Heidenreichsteinerstraße 27, Bernhard Bittner GmbH, Jasnitz 40, Erwin Strohmer, Neumannplatz 2, Lauter GmbH, Johannes Gutenberg-Straße 6, Leopold Lunzer GmbH, ÖAMTC-Straße 7, Solarzelle Waldviertel, Franz Gföller-Straße 14, Schrenk GmbH, Brunnerstraße 50, Ing. Reinhart Blumberger, Johann Haberl-Straße 27, alle 3830 Waidhofen an der Thaya, für die gemeinsame Hausmessenaktion im Jahr 2015 eine Subvention in der Höhe von

**EUR 1.000,00**

gewährt. Die Auszahlung erfolgt an die Firma Hörmann Technik GmbH, 3830 Waidhofen an der Thaya, ÖAMTC-Straße 3, zur Auszahlung an die an der Hausmessenaktion beteiligten Firmen

**und**

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

#### **ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

# Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

## GEMEINDERATSSITZUNG

vom 21.10.2015

öffentlicher Teil

## NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 13 der Tagesordnung

### Fremdenverkehrsförderung – Pro Waidhofen, Adventzauber 2015

StR Mag. Thomas LEBERSORGER war während der Beratung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt nicht im Sitzungssaal anwesend.

#### SACHVERHALT:

Der Verein „Pro Waidhofen“, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 15, vertreten durch die Obfrau Ulrike Ramharter, hat nachstehendes Schreiben datiert mit 12.05.2015, eingelangt am 30.09.2015, an die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya z.H. Herrn Bürgermeister Robert Altschach gerichtet:

#### **Ansuchen: Subvention Adventzauber 2015**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

der Verein ProWaidhofen, dessen Tätigkeit keine politischen Ziele verfolgt, bezweckt gemäß seiner Statuten die Förderung der Wirtschaft und Vereine in Verbindung mit der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya.

Im Jahr 2014 hat der Verein ProWaidhofen in Kooperation mit dem Projekt [Innen]Stadtentwicklung die Organisation und Durchführung des Adventmarktes „Waidhofner Adventzauber“ übernommen.

Dieser Markt war hinsichtlich der Besucherzahlen ein so großer Erfolg, dass das Rathaus aus allen Nähten zu platzen schien. Es mussten leider auch interessierte Aussteller wegen Platzmangels abgewiesen werden.

Aus diesem Grund hat sich das Organisationsteam (ein ehrenamtliches Personenkomitee gebildet aus dem Verein ProWaidhofen und Mitgliedern des Projektes [Innen]Stadtentwicklung) dazu entschlossen für 2015 die verfügbaren Ausstellungsflächen zu vergrößern. So ist bereits das Stadthotel fix mit Ausstellern belegt.

Um eine Markt-Verbindung vom Rathaus zum Stadthotel zu schaffen planen wir den Hauptplatz im Bereich „Gasthaus PIUS bis zur „Sparkasse“ (Hauptplatz 23 bis Hauptplatz 29) als Marktbereich für den öffentlichen Verkehr zu sperren und mit Ausstellern zu belegen.

Sollten das Interesse der Aussteller heuer wieder ähnlich groß sein wie 2014, so beabsichtigt das Organisationsteam die gesamte Böhmstraße als Marktbereich dazu zu nehmen.

Für beide Bereiche (Hauptplatz 23-29 sowie der gesamten Böhmngasse) ist die Anmietung von Markthütten geplant. Diese sollen auf den verfügbaren KFZ-Abstellplätzen aufgestellt werden. Dies jedoch unter dem Augenmerk, dass der Fließverkehr während der „Nicht-Markt-Zeiten“ normal aufrecht erhalten bleibt. Die Sperre des Markt-Bereiches soll im Zeitraum 2 Stunden VOR bis 2 Stunden NACH den jeweiligen Markt-Öffnungs-Zeiten erfolgen.

Eine Ausdehnung des Marktgebietes, wie oben beschrieben, bedeutet eine Vergrößerung der Ausstellerzahl von 50 (2015) auf max. 130. Diese Aktion bedarf jedoch der Anmietung von ca. 60 Markthütten.

Um entsprechend viele Besucher anzulocken, soll das Rahmenprogramm erweitert und die Werbung intensiviert werden. Desweiteren planen wir Busunternehmen aus den Ballungszentren (Wien, Linz, St.Pölten) zu Fahrten zum „Waidhofner Adventzauber“ einzuladen.

Da die gesamte Waidhofener Wirtschaft, darunter auch Betriebe, die nicht Mitglied des Vereins Pro Waidhofen sind, sowie die Stadtgemeinde Waidhofen durch diese Aktivität profitieren ersuchen wir für das Jahr 2015 um Gewährung einer Subvention in Höhe von **€ 2.000,00** durch die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zur Unterstützung dieser wichtigen Maßnahmen zur Durchführung des „Waidhofner Adventzaubers“.

Wir erlauben uns daher nachfolgenden Antrag zu stellen und der Gemeinderat von Waidhofen an der Thaya möge in seiner nächsten Sitzung nachfolgenden Beschluss fassen:

„Es wird dem Wirtschaftsverein „Pro Waidhofen“ für die Durchführung des „Waidhofner Adventzaubers“ eine Subvention in der Höhe von EURO 2.000,00 für das Jahr 2015 gewährt.“

Wir bitten Sie im Interesse der Wirtschaft von Waidhofen an der Thaya um eine positive Beschlussfassung in der nächsten Gemeinderatssitzung.

Danke für Ihre Unterstützung.

Hochachtungsvoll



Im letzten Jahr wurde an den Verein „Pro Waidhofen“ folgender Betrag an Subvention für die Abhaltung des Weihnachtsmarktes gewährt:

Jahr	Betrag in EUR	Beschluss vom
2014	1.000,00	29.07.2014; Punkt 5

Die Subvention in der Höhe von EUR 2.000,00 kann auf der Haushaltsstelle 1/7710-7290 (Maßnahmen zur Förderung des Fremdenverkehrs, sonstige Ausgaben) nicht bedeckt werden, da diese Subvention für das Haushaltsjahr nicht vorgesehen wurde. Mit den noch zu erwartenden jährlichen Kosten für die Weihnachtsbeleuchtung (VA 2015: EUR 7.500,00) wird der Haushaltsansatz bis auf EUR 1.342,68 ausgeschöpft. Die noch fehlende Bedeckung in der Höhe von EUR 657,32 erfolgt durch die Haushaltsstelle 1/7890-7760 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, Subventionen an Unternehmungen).

**Haushaltsdaten:**

VA 2015: Haushaltsstelle 1/7710-7290 ((Maßnahmen zur Förderung des Fremdenverkehrs, sonstige Ausgaben) EUR 11.600,00  
gebucht bis: 24.09.2015 EUR 2.757,32  
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 7.500,00

VA 2015: Haushaltsstelle 1/7890-7760 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, Subventionen an Unternehmungen) EUR 54.300,00  
gebucht bis: 24.09.2015 EUR 20.148,42  
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 4.000,00

**Ausgabensperre** (nur bei Haushaltsansätzen über EUR 3.000,00):

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 11.12.2014, Punkt 3 der Tagesordnung, beschlossen, die Ausgabenansätze des ordentlichen Voranschlages für Investitionen und Instandhaltungen bis zum Feststehen der Einnahmenentwicklung im Haushaltsjahr 2015 mit 20 % zu sperren. Ausgenommen sind die Personalkosten, der Darlehensdienst und die anfallenden Betriebskosten.

Durch das Vorhaben werden 80 % des Voranschlages der Haushaltsstelle überschritten.

**Chronologie:**

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 14.10.2015 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

**Zuständigkeit:** gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

**ANTRAG** des Stadtrates vom 14.10.2015 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Ausgabensperre wird für den nachstehend angeführten Ausgabenansatz aufgehoben: 1/7710-7290 ((Maßnahmen zur Förderung des Fremdenverkehrs, sonstige Ausgaben)

**und**

die noch fehlende Bedeckung in der Höhe von EUR 657,32 erfolgt durch die Haushaltsstelle 1/7890-7760 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, Subventionen an Unternehmungen)

**und**

es wird dem **Verein Pro Waidhofen**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 15, **eine Subvention** zur Durchführung eines Weihnachtsmarktes (Adventzauber 2015) in und um das Rathaus, in der Höhe von

**EUR 2.000,00**

gewährt

**und**

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

**ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

# Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

## GEMEINDERATSSITZUNG

vom 21.10.2015

öffentlicher Teil

## NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 14 der Tagesordnung

### Subvention Landjugend Waidhofen an der Thaya

#### a) Allgemeine Subvention Landjugend Waidhofen an der Thaya

#### SACHVERHALT:

Es liegt ein Subventionsansuchen der Landjugend Waidhofen an der Thaya vom 10.09.2015 vor:

„Landjugend Waidhofen/Thaya  
Daniel Gegenbauer  
Klein Eberharts 3  
3830 Waidhofen/Thaya  
0664/5062662

Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya  
Hauptplatz 1  
3830 Waidhofen/Thaya

Ansuchen um Unterstützung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Landjugend Waidhofen/Thaya bittet Sie um finanzielle Unterstützung für das Jahr 2015 zur Durchführung verschiedenster Aktivitäten.

#### Aktivitäten im letzten Sprengeljahr

- Die Weihnachtsfeier der Landjugend
- Busfahrt nach Wieselburg zum Tag der Landjugend
- Fahrt nach Bad Schallerbach
- Generalversammlung des Sprengels
- Generalversammlung des Bezirkes
- Ball der Landjugend
- Fahrt zur Generalversammlung der LJ Niederösterreich in St. Pölten
- Diverse Seminare bzw. Funktionärsschulung
- Mithilfe bei der Jollybox Waldviertel Party (LJ Niederösterreich) in Irnfritz
- Veranstalter des Bezirksentscheides Sagln, Mahn und Möcha
- Erntekrone renovieren
- Teilnahme am Dirndlgwandsonntag mit der Erntekrone
- Bänke aufstellen und wegräumen fürs Pfarrfest
- Mitgestaltung der Erntedankmesse beim Pfarrfest
- Regelmäßige Sprengelsitzungen

- Besuch bei den Kolpingbewohnern (Adventkränze binden)
- Teilnahme am Projektmarathon
- Mithilfe beim Tag des Bodens von der BKK

Wir würden uns sehr freuen, wenn Sie uns finanziell unterstützen, damit wir unsere Tätigkeiten und Aktivitäten weiterhin fortsetzen können.

Wir bedanken uns schon im Voraus recht herzlich.

Mit freundlichen Grüßen“

Bisherige Subventionen:

	2012	2013	2014
Landjugend Waidhofen an der Thaya	200,00	200,00	200,00

#### Haushaltsdaten:

VA 2015: Haushaltsstelle 1/4391-7290 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, Sonstige Ausgaben, Jugendbetreuung) EUR 2.000,00

gebucht bis: 11.09.2015 EUR 81,76

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

#### Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Gesundheit, Soziales, Essen auf Rädern, Land- und Forstwirtschaft und Wasserbau in der Sitzung vom 23.09.2015 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 14.10.2015 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

**Zuständigkeit:** gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

**ANTRAG** des Stadtrates vom 14.10.2015 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird eine **Subvention** an die **Landjugend Waidhofen an der Thaya, Daniel Gegenbauer**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Klein Eberharts 3 in der Höhe von

**EUR 200,00**

gewährt.

Da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

**ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

# Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

## GEMEINDERATSSITZUNG

vom 21.10.2015

öffentlicher Teil

## NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 14 der Tagesordnung

### Subventionen an Landjugend

#### b) Kostenersatz „Projektmarathon Campingplatz“

#### SACHVERHALT:

Am Freitag, den 25. September 2015 um 18.00 Uhr startete der Projektmarathon der Landjugend. Ziel dieses Projektes war es, dass Jugendliche ein sinnvolles Projekt über ein Wochenende umsetzen. Da der Campingplatz in Waidhofen an der Thaya aufgrund der Errichtung des Hochwasserschutzes im Jahr 2015 aufgeschüttet und angehoben wurde, bot es sich an, die Infrastruktur sowie die Neugestaltung des Campingplatzes vorzunehmen.

Unter anderem wurde ein Spielplatz, zwei Einstiegsstellen zur Thaya und eine neue Feuerstelle errichtet. Weiters wurden umfangreiche Planierungsarbeiten durchgeführt und Sträucher und Hecken gepflanzt. Die Arbeiten mussten bis spätestens Sonntag, den 27. September 2015, um 14.00 Uhr abgeschlossen und präsentiert werden. Weitere Aufgaben waren, alles zu dokumentieren, eine Beschilderung vorzunehmen und eine Abschlusspräsentation durchzuführen.

#### Haushaltsdaten:

VA 2015: Haushaltsstelle 1/4391-7290 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, Sonstige Ausgaben, Jugendbetreuung) EUR 2.000,00

gebucht bis: 11.09.2015 EUR 369,16

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 200,00

#### Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 14.10.2015 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

**Zuständigkeit:** gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

**ANTRAG** des Stadtrates vom 14.10.2015 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird ein einmaliger Kostenersatz an die **Landjugend Waidhofen an der Thaya** für den **Projektmarathon 2015** in der Höhe von

EUR 500,00

gewährt.

Da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

#### **ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

# Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

**GEMEINDERATSSITZUNG**  
vom 21.10.2015

öffentlicher Teil

## **NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 15 der Tagesordnung**

### **Subventionen an Verein Hospiz Waldviertel Waidhofen an der Thaya**

#### **SACHVERHALT:**

Es liegt ein Ansuchen um Förderung des Verein Hospiz Waldviertel, Waidhofen/Thaya vom 17.08.2015 vor:

„Ansuchen um Subvention

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!  
Sehr geehrte Stadt- und Gemeinderäte!

Das Engagement von Hospizbewegungen umfasst die Betreuung von Schwerstkranken, Sterbenden und deren Angehörigen auf sozialer und psychologischer Ebene.

Im vergangenen Jahr wurden von unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern 135 Personen (zuzüglich 43 Trauerbegleitungen) betreut und wurden dafür ca. 2400 Stunden aufgewendet. Auch in Ihrer Gemeinde werden Klienten von uns begleitet.

Da wir unsere Ausgaben (z.B. Kilometergeld für Ehrenamtliche, Fort- und Weiterbildung, Trauergruppe für Kinder und Jugendliche sowie Trauergruppe für Erwachsene) nur durch Spenden und Mitgliedsbeiträge finanzieren müssen, ersuchen wir um Gewährung einer Subvention für unseren gemeinnützigen Verein.

Wie Sie aus der Beilage entnehmen können, starten wir im September mit einer Trauergruppe für Kinder und Jugendliche. Vielleicht können Sie uns helfen, dieses Projekt in Ihrem Bereich bekannt zu machen.

Mit freundlichen Grüßen  
Elisabeth Weigl  
Kordinatorin“

#### Bisherige Subventionen:

	2012	2013	2014
Verein Hospiz Waldviertel	200,00	400,00	400,00

**Haushaltsdaten:**

VA 2015: Haushaltsstelle 1/5190-7290 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, sonstige Ausgaben, Gesundheitsvorsorge) EUR 4.000,00  
gebucht bis: 11.09.2015 EUR 1.633,07  
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

**Chronologie:**

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Gesundheit, Soziales, Essen auf Rädern, Land- und Forstwirtschaft in der Sitzung vom 23.09.2015 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 14.10.2015 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

**Zuständigkeit:** gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

**ANTRAG** des Stadtrates vom 14.10.2015 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird eine **Subvention** an den **Verein Hospiz Waldviertel Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Moritz Schadek-Gasse 30a** in der Höhe von

**EUR 400,00**

gewährt.

Da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

**ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

# Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

## **GEMEINDERATSSITZUNG**

**vom 21.10.2015**

**öffentlicher Teil**

## **NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 16 der Tagesordnung**

**Bericht – Kostentragung aus Vergleich zu 6Cg 110/01p, LG Krems an der Donau**

### **SACHVERHALT:**

Nico Gamerith hat bei seiner Geburt am 22.03.1997 bleibende Schäden durch einen ärztlichen Kunstfehler erlitten. Da zu diesem Zeitpunkt jedoch im Krankenhaus (Rechtsträger war die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya) die Versicherungsprämie nicht rechtzeitig eingezahlt wurde, ergab sich hinsichtlich der Deckung durch die Haftpflichtversicherung ein Rechtsstreit, der in einem Vergleich mündete.

Seitens der UNIQA wurde festgestellt, dass keine Deckung besteht, die Schadenersatzforderungen jedoch in Form einer „Schicksalsgemeinschaft“ im Verhältnis 50:50 zwischen UNIQA und der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya getragen werden.

In einem weiteren Rechtsstreit wurde mit dem Vertreter des mj Nico Gamerith ein gerichtlicher Vergleich (GZ: 6 Cg 110/01p vom 03.11.2005) geschlossen und entsprechende Schadenersatzleistungen in der Höhe von ca. EUR 246.000,00 vereinbart.

Überdies wurde mit dem Land NÖ hinsichtlich der Pflegegeld-Regressforderungen ebenfalls ein gerichtlicher Vergleich (GZ: 6Cg 270/01t) geschlossen und entsprechende Zahlungen geleistet. Auf Initiative von Herrn StADir. Mag. Polt kam es zu der Vereinbarung mit dem Land NÖ und der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya vom 22.08.2006, dass das Land NÖ auf die gerichtliche Einbringlichmachung der Regressforderungen verzichtete.

Die Pensionsversicherungsanstalt hat mit Schreiben vom 23.05.2012 unter Berufung der Bestimmungen des Bundespflegegesetzes mitgeteilt, dass die Regressforderungen vom Land NÖ auf den Bund übergehen und dass somit die Pensionsversicherungsanstalt in Zukunft mit der Einhebung der Forderung beauftragt ist. Da der mit dem Land NÖ vereinbarte Regressverzicht für den Bund nicht gilt, erwachsen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya aus den Regressforderungen des Bundes ab dem Jahr 2012 Kosten in Höhe von EUR 3.600,00 jährlich.

Gemäß dem o.a. Vergleich hat sich die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya verpflichtet, dem Nico Gamerith ab dem Monat April 2014 am 5. eines jeden Monats im Vorhinein lebenslang eine monatliche Rente zu bezahlen. Die Höhe der Rentenzahlung wurde einvernehmlich mit EUR 75,00 pro Monat festgelegt. Im Jahr 2014 wurden somit Pensionszahlungen in Höhe von EUR 675,00 geleistet.

Mit Schreiben vom 6. Juli 2015 teilte die Rechtsanwaltskanzlei Wandl & Krempl aus St. Pölten, als Vertreter des Nico Gamerith mit, dass ein behindertengerechter Umbau des bestehenden Badezimmers am Wohnort erforderlich ist und die Gesamtkosten dafür EUR 8.413,00 betragen. Entsprechend den Festlegungen im Vergleich werden diese Kosten je-

weils zur Hälfte von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya und der Uniqua Versicherung getragen. Der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya entstehen hier Kosten in Höhe von EUR 4.206,50.

Die Bezirkshauptmannschaft Horn teilte mit Schreiben vom 23.09.2015 mit, dass Nico Gamerith ab September 2015 in der Tagesstätte der Caritas Horn aufgenommen wurde. Die laufenden Kosten hierfür betragen monatlich EUR 1.904,80, somit erwachsen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya (aufgrund der im Vergleich festgelegten Kostenteilung mit der Uniqua Versicherung) Kosten von EUR 952,40 pro Monat.

**Der Bericht wird von allen anwesenden Mitgliedern zur Kenntnis genommen.**

# Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

## GEMEINDERATSSITZUNG

vom 21.10.2015

öffentlicher Teil

## NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 17 der Tagesordnung

### Subvention Österreichischer Kameradschaftsbund

#### SACHVERHALT:

Es liegt ein Subventionsansuchen des **Österreichischen Kameradschaftsbundes, Stadtverband Waidhofen an der Thaya**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Niederleuthnerstraße 10, vom 20.05.2015 für den Ankauf von Vereinskleidung vor. Darin heißt es:

„Betrifft: Ansuchen um Unterstützung für den Ankauf von Vereinskleidung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Der ÖKB Stadtverband Waidhofen an der Thaya nimmt rege am Vereinsleben der Gemeinde Waidhofen/Thaya teil und trägt zur Aufrechterhaltung der traditionellen Veranstaltungen bei.

Da unser derzeitiger Vereinsanzug schon in die Jahre gekommen ist, planen wir für unsere ausrückenden Mitglieder den Ankauf eines neuen Anzuges. Dieser Anzug ist ein österreichisches Produkt und wird im Hause Maisetschläger in Weitra angekauft.

Da diese Ausgaben unser Budget doch sehr belasten, ersuchen wir um finanzielle Unterstützung.

Wir bedanken uns im Voraus für Ihre positive Antwort und verbleiben mit kameradschaftlichen Grüßen.

Der Schriftführer  
(Alois SEMPER)

Der Obmann  
(ÖR Franz GROSS)“

#### Haushaltsdaten:

VA 2015: Haushaltsstelle 1/0191-7230 (Repräsentation, Repräsentationsausgaben)

EUR 29.200,00

gebucht bis 25.09.2015: EUR 7.514,35

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

#### Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Kultur, Schul- und Kindergartenwesen und Erwachsenenbildung (Volkshochschule und Stadtbücherei) in der Sitzung vom 29.09.2015 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 14.10.2015 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

**Zuständigkeit:** gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

**ANTRAG** des Stadtrates vom 14.10.2015 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird dem **Österreichischen Kameradschaftsbund, Stadtverband Waidhofen an der Thaya**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Niederleuthnerstraße 10, für den **Ankauf von Vereinskleidung**, eine Subvention in der Höhe von

**EUR 1.500,00**

gewährt

**und**

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

**ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

# Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

**GEMEINDERATSSITZUNG**  
**vom 21.10.2015**

**öffentlicher Teil**

## **NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 18 der Tagesordnung**

### **Subvention Waldviertel Akademie**

#### **SACHVERHALT:**

Es liegt ein Subventionsansuchen der Waldviertel Akademie, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 12, vom 15.10.2014 (eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 16.10.2015) für das Jahr 2015 vor. Darin heißt es:

#### **„Ansuchen um finanzielle Unterstützung für das Jahr 2015**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,  
sehr geehrte Stadt- und Gemeinderäte,  
sehr geehrte Damen und Herren!

2014, im bereits 30. Jahr des Bestehens der WALDVIERTEL AKADEMIE, hat die Kultur- und Bildungsinitiative ihre Erfolgsgeschichte der letzten Jahrzehnte weiter geschrieben. Kein anderer Name ist so eng mit der Aufarbeitung der Geschichte Österreich-Tschechiens verbunden, vielmehr positionierte sich unsere Organisation auch immer stärker als führendes regionale und überregionales Kompetenzzentrum, welches die brennenden Fragen der Region und Zeit in verständlicher Form und unter maßgeblicher Beteiligung der Bevölkerung aufgreift und neue Lösungs- und Zukunftsansätze aufzeigt.

2014 hat die WALDVIERTEL AKADEMIE das Thema „Lebenswerte (der) Heimat – Zuhause im globalen Dorf Europa“ in den Mittelpunkt ihrer Aktivitäten gestellt; die Auswahl der Thematik wurde dabei erneut von einem großartigen Besucherzuspruch bestätigt. Ein hohes Besucherniveau bei den Internationalen Sommergesprächen in Weitra war ebenso zu verzeichnen, wie äußerst gut besuchte Diskussionsveranstaltungen in den Waldviertler Bezirksstädten sowie in Krems, Wien und Budapest. Mit vielen hochkarätigen Kooperationspartnern (Donau-Universität Krems, Andrassy-Universität Budapest, Wirtschaftsforum Waldviertel, Filmforum Gmünd uvm.) konnte unser Angebot einem noch größeren Bevölkerungssegment vorgestellt werden.

Naturgemäß war auch Waidhofen/Thaya Schauplatz unserer Veranstaltungen. Die Jubiläumsveranstaltung „30 Jahre WALDVIERTEL AKADEMIE“ war nicht nur ein grandioser Höhepunkt des Jahres 2014 sondern vielmehr der letzten drei Jahrzehnte. Der stetig wachsende Zuspruch aus der regionalen Bevölkerung und die damit verbundenen Besucherzahlen zeigen, dass die WALDVIERTEL AKADEMIE und ihre Partner auf die richtigen Themen setzen, ansprechende Diskussionen gemeinsam mit dem Publikum zeugen von der hohen Qualität der Veranstaltungen. Unsere Organisation sieht sich als gut integrierter und wichtiger Teil des Kulturlebens der Stadtgemeinde und ist froh, in der Bezirksstadt beheimatet sein zu können.

Die Aktivitäten der WALDVIERTEL AKADEMIE sind nicht zuletzt auch aufgrund der Unterstützung der Stadtgemeinde Zwettl möglich geworden. Dafür möchten wir uns sehr herzlich bedanken.

Auch für das Jahr 2015 hat die WALDVIERTEL AKADEMIE wieder einiges vor. Das Veranstaltungsjahr wird unter dem Thema „Österreich 2040. Wie wir in 25 Jahren leben“ (Arbeitstitel) stehen und viele verschiedene Zukunftsaspekte behandeln. Dazu wird eine Vielzahl an Veranstaltungen mit äußerst hochkarätigen Referenten im gesamten Waldviertel, in Krems und in Wien sowie in Budapest stattfinden. Natürlich sind auch für Waidhofen/Thaya wieder einige Aktivitäten geplant: Eine Abendveranstaltung zum Jahresthema ebenso wie ein Abend der „Waldviertler Vorlesungen“, die im Jahr 2015 weitergeführt werden und so medizinisch-technische Themen der Kremser Ausbildungswerkstätten direkt in das Waldviertel und an die Schule bringen. Unter dem Titel „Kultur trifft Wissenschaft“ wird der Vorstand der WALDVIERTEL AKADEMIE 2015 auch wieder seine Tour durch führende Waldviertler Leitbetriebe fortführen und auch im Bezirk Waidhofen Station machen.

Wir ersuchen Sie die Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya hiermit, diese regionalpolitische und vor allem aber auch für die Stadt und Region selbst wichtige kontinuierliche Arbeit der WALDVIERTEL AKADEMIE auf dem Kultur- und Bildungssektor auch im Jahre 2015 wieder mit einer Subvention in der Höhe von Euro 4.000,00 zu unterstützen. Aufgrund der stetig wachsenden Ausgaben und des Anstiegs des Preisniveaus in allen Segmenten wären wir über eine Erhöhung der Förderung sehr dankbar.

Wir freuen uns auf die weitere Zusammenarbeit und danken Ihnen für Ihre großzügige Unterstützung!

Mit besten Grüßen,

Dr. Ernst Wurz  
Vorsitzender

Christoph Mayer, MAS  
Geschäftsführung“

Bisherige Subventionen:

2012	EUR 1.700,00
2013	EUR 1.700,00
2014	EUR 1.700,00

**Haushaltsdaten:**

VA 2015: Haushaltsstelle 1/3690-7680 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen Kultur, Förderungen) EUR 17.700,00  
gebucht bis 25.09.2015: EUR 11.868,75  
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

**Chronologie:**

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Kultur, Schul- und Kindergartenwesen und Erwachsenenbildung (Volkshochschule und Stadtbücherei) in der Sitzung vom 29.09.2015 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 14.10.2015 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

**Zuständigkeit:** gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

**ANTRAG** des Stadtrates vom 14.10.2015 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird der **Waldviertel Akademie**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 12, **für die Durchführung diverser Veranstaltungen 2015 in Waidhofen an der Thaya**, eine Subvention in der Höhe von

**EUR 1.700,00**

gewährt

**und**

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

**ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

# Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

**GEMEINDERATSSITZUNG**  
vom 21.10.2015

öffentlicher Teil

## **NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 19 der Tagesordnung**

### **Subventionen Kultur- und Musikvereine**

#### **SACHVERHALT:**

Es liegt ein Subventionsansuchen vom **Privilegierten, Uniformierten und Bewaffneten Bürgerkorps zu Waidhofen an der Thaya**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Gymnasiumstraße 3, vom 21.09.2015 vor.

Es soll eine **Subvention an das Privilegierte, Uniformierte und Bewaffnete Bürgerkorps zu Waidhofen an der Thaya**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Gymnasiumstraße 3, zur Unterstützung für das Jahr 2015 (zB für den Ankauf von Munition, für Bus- und Transportkosten, Instandhaltung der bestehenden Ausrüstungsgegenstände, Neubeschaffung und Änderungen von Uniformen und Miete für die Kommandostube im Kulturschlössl) in der Höhe von

**EUR 1.000,00**

gewährt werden.

#### Bisherige Subventionen:

2012	EUR 1.000,00
2013	EUR 1.000,00
2014	EUR 1.000,00

#### **Haushaltsdaten:**

VA 2015: Haushaltsstelle 1/3690-7680 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen Kultur, Förderungen) EUR 17.700,00

gebucht bis 25.09.2015: EUR 11.868,75

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 2.200,00

#### **Ausgabensperre** (nur bei Haushaltsansätzen über EUR 3.000,00):

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 11.12.2014, Punkt 3 der Tagesordnung, beschlossen, die Ausgabenansätze des ordentlichen Voranschlags für Investitionen und Instandhaltungen bis zum Feststehen der Einnahmenentwicklung im Haushaltsjahr 2015 mit 20 % zu sperren. Ausgenommen sind die Personalkosten, der Darlehensdienst und die anfallenden Betriebskosten.

Durch das Vorhaben werden 80 % des Voranschlags der Haushaltsstelle überschritten.

Weiters liegt ein Subventionsansuchen vom **Verein für Theater und Theaterpädagogik TAM – Theater an der Mauer**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Wiener Straße 9-11, vom 16.09.2015 für das Jahr 2015 vor.

Es soll die **Subvention an den Verein für Theater und Theaterpädagogik TAM – Theater an der Mauer**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Wiener Straße 9-11, für den laufenden Spielbetrieb 2015 in der Höhe von

**EUR 2.000,00**

gewährt werden.

Bisherige Subventionen:

2012	EUR 2.000,00
2013	EUR 2.000,00
2014	EUR 2.000,00

**Haushaltsdaten:**

VA 2015: Haushaltsstelle 1/3690-7680 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen Kultur, Förderungen) EUR 17.700,00

gebucht bis 25.09.2015: EUR 11.868,75

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 3.200,00

Auch liegen Subventionsansuchen des **Gesang- und Musikvereines Waidhofen an der Thaya**, der **Big Band Waidhofen an der Thaya** und des **Blasorchesters Waidhofen an der Thaya** für das Jahr 2014 vor.

Es sollen folgende Subventionen gewährt werden:

<b>Gesang- und Musikverein</b>	<b>EUR 1.270,00</b>
<b>Big Band</b>	<b>EUR 430,00</b> (Basisförderung)
	<b>EUR 3.600,00</b> (Leiterförderung)
<b>Blasorchester</b>	<b>EUR 770,00</b> (Basisförderung)
	<b>EUR 600,00</b> (Leiterförderung)
	<b>EUR 6.670,00</b>

Bisherige Subventionen (jeweils 2012, 2013 und 2014):

Gesang- und Musikverein	EUR 1.270,00
Big Band	EUR 430,00 (Basisförderung)
	EUR 3.600,00 (Leiterförderung)
Blasorchester	EUR 770,00 (Basisförderung)
	EUR 600,00 (Leiterförderung)
	EUR 6.670,00

**Haushaltsdaten:**

VA 2015: Haushaltsstelle 1/3210-7570 (Einrichtungen der Musikpflege, Zuschuss an Gesangs- und Musikvereine) EUR 7.600,00

gebucht bis 25.09.2015: EUR 191,92

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

**Ausgabensperre** (nur bei Haushaltsansätzen über EUR 3.000,00):

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 11.12.2014, Punkt 3 der Tagesordnung, beschlossen, die Ausgabenansätze des ordentlichen Voranschlages für Investitionen und Instandhaltungen bis zum Feststehen der Einnahmenentwicklung im Haushaltsjahr 2015 mit 20 % zu sperren. Ausgenommen sind die Personalkosten, der Darlehensdienst und die anfallenden Betriebskosten.

Durch das Vorhaben werden 80 % des Voranschlages der Haushaltsstelle überschritten.

**Chronologie:**

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Kultur, Schul- und Kindergartenwesen und Erwachsenenbildung (Volkshochschule und Stadtbücherei) in der Sitzung vom 29.09.2015 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 14.10.2015 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

**Zuständigkeit:** gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

**ANTRAG** des Stadtrates vom 14.10.2015 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Ausgabensperre wird für den nachstehend angeführten Ausgabenansatz aufgehoben: 1/3690-7680 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen Kultur, Förderungen)

**und**

die Ausgabensperre wird für den nachstehend angeführten Ausgabenansatz aufgehoben: 1/3210-7570 (Einrichtungen der Musikpflege, Zuschuss an Gesangs- und Musikvereine)

**und**

für das Jahr 2015 werden nachstehende Beträge als Subvention an folgende Kultur- und Musikvereine zur Auszahlung gebracht:

Bürgerkorps	EUR 1.000,00
TAM	EUR 2.000,00
Gesang- und Musikverein	EUR 1.270,00
Big Band	EUR 430,00 (Basisförderung)
	EUR 3.600,00 (Leiterförderung)
Blasorchester	EUR 770,00 (Basisförderung)
	EUR 600,00 (Leiterförderung)
	<b>EUR 9.670,00</b>

**und**

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

**ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

# Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

**GEMEINDERATSSITZUNG**  
vom 21.10.2015

öffentlicher Teil

## **NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 20 der Tagesordnung**

### **Sportsubventionen**

#### **SACHVERHALT:**

Von folgenden Sportvereinen wurden Subventionsansuchen mit diversen Leistungsberichten für das Jahr 2015 bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya eingebracht:

SV Sparkasse Waidhofen an der Thaya  
Schachklub Damenspringer Waidhofen an der Thaya  
Union Handball-Club Waidhofen an der Thaya  
Jäger- und Schützengilde Union Raika Waidhofen an der Thaya  
1. Dartclub Waidhofen an der Thaya  
Österr. Turn- und Sportunion Waidhofen

#### Bisherige Subventionen:

	2012	2013	2014
SV Sparkasse Waidhofen an der Thaya	EUR 9.380,00	EUR 9.380,00	EUR 10.500,00
Schachklub Damenspringer Waidhofen an der Thaya	EUR 330,00	EUR 330,00	EUR 330,00
Union Handball-Club Waidhofen an der Thaya	EUR 1.200,00	EUR 1.200,00	EUR 1.200,00
Jäger- und Schützengilde Union Raika Waidhofen an der Thaya	EUR 670,00	EUR 670,00	EUR 670,00
1. Dartclub Waidhofen an der Thaya	EUR 50,00	EUR 50,00	EUR 50,00
Österr. Turn- u. Sportunion Waidhofen	EUR 5.360,00	EUR 5.360,00	EUR 5.360,00

Folgende Subventionsbeträge sind für die Unterstützung der Sportvereine für dieses Jahr vorgesehen:

SV Sparkasse Waidhofen an der Thaya	EUR 10.500,00
Schachklub Damenspringer Waidhofen an der Thaya	EUR 330,00
Union Handball-Club Waidhofen an der Thaya	EUR 1.200,00
Jäger- und Schützengilde Union Raika Waidhofen an der Thaya	EUR 670,00
1. Dartclub Waidhofen an der Thaya	EUR 50,00
Österr. Turn- und Sportunion Waidhofen	EUR 5.360,00

Summe EUR 18.110,00

**Haushaltsdaten:**

VA 2015: Haushaltsstelle 1/2690-7570 (Sportförderungen, Subventionen) EUR 29.500,00  
 gebucht bis: 16.09.2015 EUR 6.470,55  
 vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

**Ausgabensperre** (nur bei Haushaltsansätzen über EUR 3.000,00):

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 11.12.2014, Punkt 3 der Tagesordnung, beschlossen, die Ausgabenansätze des ordentlichen Voranschlages für Investitionen und Instandhaltungen bis zum Feststehen der Einnahmenentwicklung im Haushaltsjahr 2015 mit 20 % zu sperren. Ausgenommen sind die Personalkosten, der Darlehensdienst und die anfallenden Betriebskosten.

Durch das Vorhaben werden 80 % des Voranschlages der Haushaltsstelle überschritten.

**Chronologie:**

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Sport, Sporteinrichtungen, Feuerwehr und Dorferneuerung in der Sitzung vom 24.09.2015 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 14.10.2015 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

**Zuständigkeit:** gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

**ANTRAG** des Stadtrates vom 14.10.2015 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Ausgabensperre wird für den nachstehend angeführten Ausgabenansatz aufgehoben:  
 Haushaltsstelle 1/2690-7570 (Sportförderungen, Subventionen) EUR 29.500,00

**und**

es werden für das Jahr 2015 nachstehende Beträge als Subvention an folgende Sportvereine zur Auszahlung gebracht:

SV Sparkasse Waidhofen an der Thaya	EUR 10.500,00
Schachklub Damenspringer Waidhofen an der Thaya	EUR 330,00
Union Handball-Club Waidhofen an der Thaya	EUR 1.200,00
Jäger- und Schützengilde Union Raika Waidhofen an der Thaya	EUR 670,00
1. Dartclub Waidhofen an der Thaya	EUR 50,00
Österr. Turn- und Sportunion Waidhofen	EUR 5.360,00

Summe	EUR 18.110,00
-------	---------------

Da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

**ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

# Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

## **GEMEINDERATSSITZUNG**

**vom 21.10.2015**

**öffentlicher Teil**

## **NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 21 der Tagesordnung**

### **Abwasserbeseitigungsanlage Schlagles, Benützung von Öffentlichem Wassergut (Pucher Bach) – Ergänzung zum bereits bestehenden Vertrag**

#### **SACHVERHALT:**

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya hat in der Katastralgemeinde Schlagles eine Abwasserbeseitigungsanlage errichtet. Der Schmutzwasserkanal ist sowohl im Öffentlichen Gut als auch im Öffentlichen Wassergut verlegt worden. Weiters wurde im Öffentlichen Wassergut die Schmutzwasser-Transportleitung entlang des Pucher Baches verlegt und eine Querung zur Kläranlage durch den Pucher Bach hergestellt.

Für die Inanspruchnahme des Öffentlichen Wassergutes zur Errichtung des Schmutzwasserkanals war der Abschluss eines Vertrages zwischen der Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung – Wasserbau), vertreten durch den Landeshauptmann von Niederösterreich als Verwalter des Öffentlichen Wassergutes und der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya erforderlich.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 27.06.2012 wurde der Abschluss eines Vertrages über die Inanspruchnahme des Öffentlichen Wassergutes vor Baubeginn der Abwasserbeseitigungsanlage beschlossen. Der am 11.07.2012 gegengezeichnete Vertrag „WA1-ÖWG-53080/012-2012“ wurde an die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya rückübermittelt.

Im Zuge der Errichtung der Kläranlage wurde auch eine Nutzwasserzisterne für Wasch- und ev. Gießzwecke errichtet. Um ein Überlaufen dieser Zisterne zu vermeiden, wurde ein Überlauf mit Ableitungskanal DN 150 linksufrig in den Pucher Bach samt Auslaufbauwerk im Öffentlichen Wassergut errichtet. Mit Fertigstellung der Abwasserbeseitigungsanlage wurde in den Kollaudierungsunterlagen, verfasst vom Büro IUP – Ingenieurgesellschaft Umweltprojekte ZT-GmbH, auch diese zusätzliche Inanspruchnahme angezeigt und mittels Lageplan dargestellt.

Mit Schreiben vom 24.08.2015, des Amtes der NÖ Landesregierung, Gruppe Wasser, Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt wurde ein neuer, um die vor genannten und gesetzten Maßnahmen ergänzter Vertrag, in 2-facher Ausfertigung übermittelt. Darin wird ersucht, die durch den Gemeinderat gemäß § 35 Z. 22 lit. h der NÖ Gemeindeordnung 1973 unterfertigten Verträge wieder vorzulegen.

#### **Chronologie:**

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Gemeindestraßen, Parkanlagen und öffentliche Beleuchtung und Umwelt in der Sitzung vom 30.09.2015 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 14.10.2015 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

**Zuständigkeit:** gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

**ANTRAG** des Stadtrates vom 14.10.2015 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird der in der Gemeinderatssitzung vom 27.06.2012, Punkt 13 der Tagesordnung, beschlossene Vertrag „WA1-ÖWG-53080/012-2012“ um die vor angeführten Änderungen ergänzt und lautet wie folgt:

„WA1-ÖWG-53080/012-2015

#### Vertrag

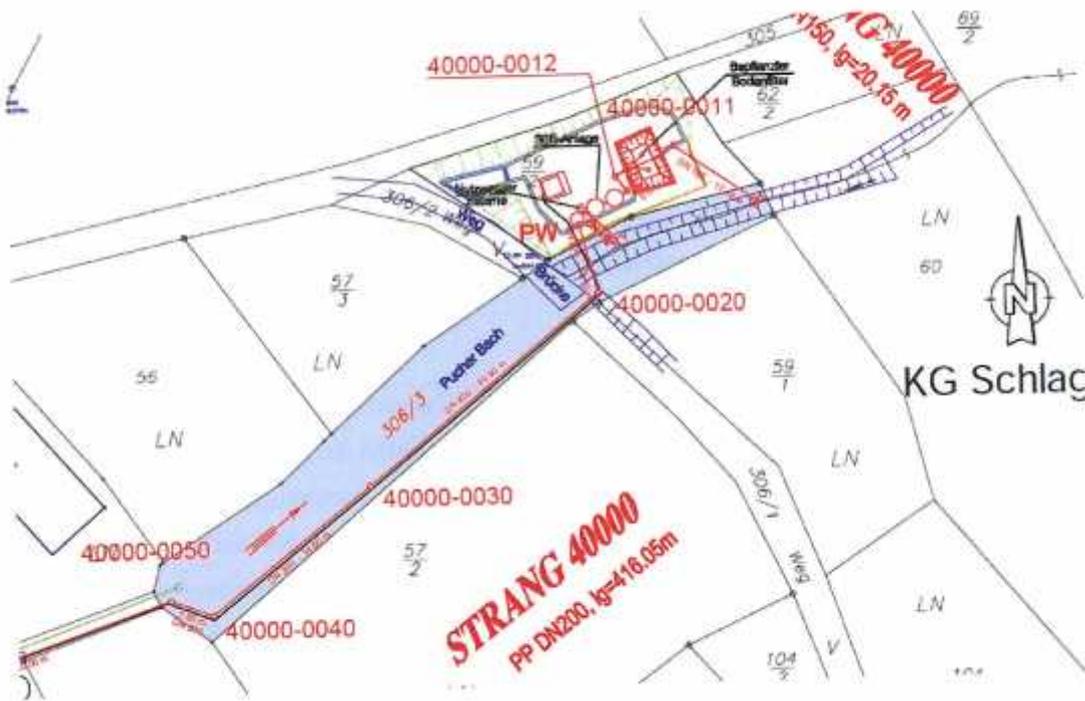
#### **(Ergänzung zum bereits bestehenden Vertrag WA1-ÖWG-53080/012-2012 ABA)**

über die Benützung von Öffentlichem Wassergut zum Zwecke der Errichtung, der Erhaltung und des Betriebes einer **Abwasserbeseitigungsanlage (ABA Schlagles)**, abgeschlossen zwischen der Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung - Wasserbau), vertreten durch den Landeshauptmann von Niederösterreich als Verwalter des Öffentlichen Wassergutes und der **Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 1, 3830 Waidhofen an der Thaya**, als Vertragsnehmer, vertreten durch den Bürgermeister.

#### I

Die Republik Österreich stimmt der Errichtung, der Erhaltung und dem Betrieb einer Abwasserbeseitigungsanlage auf den dem Öffentlichen Wassergut zugehörigen **bundeseigenen Grundstück Nr. 306/3, EZ 47, Katastralgemeinde Schlagles**, nach Maßgabe des einen wesentlichen Vertragsbestandteil bildenden Lageplanes der Ingenieurgemeinschaft Umweltprojekte vom August 2015 (beiliegend) in folgendem Umfange zu:

**Errichtung, Erhalt und Betrieb eines Ableitungskanal DN 150 linksufrig in den sogenannten Pucher Bach, welcher sich im Bereich der Grundstücke Nr. 59/1 sowie 59/2, beide KG Schlagles, befindet.**



Für diesen Vertrag gelten die nachstehenden, besonderen sowie die in der Beilage angeführten allgemeinen Bedingungen.

#### Besondere Bedingungen:

- Die Verkehrssicherungspflichten bezüglich der vertragsgegenständlichen Anlage obliegen dem Vertragsnehmer.

#### Auslaufbauwerke und Rohrausmündungen:

- Auslaufbauwerke bzw. ausmündende Rohrenden dürfen nicht ins Abflussprofil des Gewässerlaufes hineinragen.  
Dadurch soll vermieden werden, dass Erosionen an der Uferböschung durch Wirbelbildung und Verkläusungen durch hängenbleibendes Treibgut entstehen und der Abflussquerschnitt vermindert wird.
- Zur Vermeidung von Auswaschungen sollte die Rohrsohle der ausmündenden Leitung nach Möglichkeit über der Anschlaglinie des sommerlichen Mittelwassers angeordnet werden.
- Die Befestigung von Stellen starker mechanischer Beanspruchung (Ausleitungsbereich, Sohle, gegenüberliegende Uferböschung) hat je nach Erfordernis

**unter Verwendung schwerer, nötigenfalls in Beton verlegter Bruchsteine, zu erfolgen.**

- **Das ausmündende Rohrende ist mit einem stabilen Rohrkopf zu versehen, der kolk- und erosionssicher in die Böschung einzubinden ist.  
(in der Regel bei Rohrdurchmessern  $\geq$  ND 150)**
- **Sichtflächen sind aus Natursteinen möglichst örtlicher Herkunft herzustellen. Eine harmonische Eingliederung des Bauwerkes in das Landschaftsbild bzw. die Anpassung an bereits bestehende wasserbauliche Strukturen ist anzustreben.**
- **Die bauliche Ausgestaltung der Bauwerke ist vor Baubeginn mit der Abteilung Wasserbau des Amtes der NÖ Landesregierung abzusprechen.**

Die den Gegenstand der Vereinbarung bildende Benützungseinräumung ist durch den Vertragsnehmer in einer einen wesentlichen Vertragsbestandteil bildenden Planunterlage lage- und maßstabsgerecht darzustellen. Aus dieser Planbeilage müssen sowohl die katastermäßige Darstellung der berührten bundeseigenen Grundstücke als auch die Art und der Umfang der vertragsgegenständlichen Benützung und die maßgeblichen Regelschnitte der unterirdisch zu verlegenden Anlageteile ersichtlich sein. Die Verbindlichkeit des Vertrages setzt die vertragsgemäße Fertigung dieser Planbeilage durch die Vertragspartner voraus. Die Planbeilage ist für die Vertragspartner verbindlich.

Jede von dieser Planunterlage abweichende, für den Vertragsinhalt wesentliche technische oder bauliche Änderung ist in einer gesonderten Planbeilage darzustellen und bedarf der neuerlichen schriftlich zu erteilenden Zustimmung der mit der Verwaltung des Öffentlichen Wassergutes befassten Landesdienststelle. Diese Zustimmung kann bei sachlich und technisch geringfügigen Projekts- oder Ausführungsänderungen durch Vidierung der jeweiligen Änderungspläne erfolgen.

Auf den bundeseigenen Grundstücken darf erst nach Unterfertigung des Vertrages durch die Vertragspartner mit den Bauarbeiten begonnen werden. Die Bundeswasserbauverwaltung ist vom Beginn und von der Beendigung der Arbeiten nachweislich und schriftlich zu verständigen. Die Durchführung der Arbeiten hat unter Beachtung der letztgültigen Regeln der Technik sowie der jeweils in Betracht kommenden Sicherheits- und anderen Vorschriften insbesondere des Wasserrechtes, der Dienstnehmerschutzvorschriften und der Bauordnung zu erfolgen.

## II.

Die Einräumung der vertragsgegenständlichen Rechte erfolgt unentgeltlich. Von der Entrichtung eines Anerkennungsziuses wird aus verwaltungsökonomischen Gründen Abstand genommen.

Die Übertragung von Rechten aus diesem Vertrag, die Einräumung von Subrechten daran sowie die rechtsgeschäftliche Verfügung hinsichtlich dieser Rechte ist ohne schriftliche Zustimmung des Bundes unzulässig und ihm gegenüber unwirksam. Von einer allfälligen Gesamtrechtsnachfolge ist der Bund unverzüglich zu verständigen.

## III.

Der Vertrag wird auf die Dauer des Bestandes und des Betriebens der unter Pkt. I näher umschriebenen Anlage abgeschlossen. Der Vertrag erlischt - unabhängig von der Bestands- und Betriebsdauer - wenn dem Vertragsnehmer für den Betrieb und die Erhaltung der vertragsgegenständlichen Anlage erforderlichen behördlichen Bewilligungen im nachhinein versagt oder wenn sie ihm ganz oder teilweise entzogen werden, wenn sie ablaufen oder erlöschen, oder wenn jene Anlagen auf welche sich der Vertrag bezieht, stillgelegt oder aus sonstigen Gründen nicht betrieben werden. Der Vertragsnehmer hat die auf den bundeseigenen Grundstücken errichteten Anlagen spätestens 3 Monate nach Ablauf des Vertrages oder nach Beendigung des Vertragsverhältnisses über Verlangen der Bundeswasserbauverwaltung zu entfernen und die Liegenschaft in dem von ihm seinerzeit übernommenen Zustand, insbesondere unter Beseitigung aller Einbauten und Herstellung des zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorhandenen Oberflächenzustandes, an den Liegenschaftsverwalter zu übergeben. Dem Vertragsnehmer steht in diesem Zusammenhang gegenüber der Grundeigentümerin keinerlei Anspruch auf Ersatz, Vergütung oder Ablöse von wie immer gearteten Investitionen zu.

Kommt der Vertragsnehmer dieser Verpflichtung nicht rechtzeitig nach oder erklärt er schriftlich, der Räumungsverpflichtung nicht nachkommen zu wollen, dann ist die Republik Österreich berechtigt, die Räumung der Liegenschaft auf Kosten des Vertragsnehmers selbst vorzunehmen oder sie anderweitig auf Kosten des Vertragsnehmers besorgen zu lassen.

## IV.

Die Haftung des Vertragsnehmers gegenüber der Grundeigentümerin für aus dem Bestand oder Betrieb der vertragsgegenständlichen Anlage entstehende Schäden richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Der Vertragsnehmer verpflichtet sich ferner, die Grundeigentümerin für den Fall schad- und klaglos zu halten, als im Zusammenhang mit der unter Pkt. I eingeräumten Nutzung der bundeseigenen Grundstücke einschließlich der für die Errichtung, den Betrieb und die Erhaltung der vertragsgegenständlichen Anlage erforderlichen Nebenanlagen, Wegverbindungen, Zufahrten und dgl. Ansprüche, gleich welcher Art, wider die Republik Österreich als Grundeigentümerin erhoben werden sollten.

Der Vertragsnehmer wird gegen die Republik Österreich keine wie immer gearteten Forderungen oder nachbarrechtlichen Ausgleichsansprüche, letztere resultierend aus Bestand und Anlagen bundeseigener Liegenschaften (Hochwasserschäden, Geschiebeführung, sonstige Witterungseinflüsse und dgl.), wegen Schäden und Beeinträchtigungen an der im Punkt I näher umschriebenen Anlage erheben.

Der Vertragsnehmer verpflichtet sich, die in Punkt I angeführte Anlage auf seine Kosten abzuändern oder zu verlegen, falls dies zur Sicherung des Bestandes vorhandener oder zur Ausführung neuer im öffentlichen Interesse gelegener schutzwasserbaulicher Maßnahmen notwendig wird. Dem Vertragsnehmer steht dabei nicht das Recht zu, einzuwenden, dass die vorgenannten Maßnahmen der Art und dem Umfang nach nicht erforderlich wären, dass ihnen auf andere Weise als in der vorgesehenen technischen und räumlichen Planung entsprochen werden könnte oder dass etwa die Maßnahmen selbst wegen des Grundbedarfes etc. wirtschaftlich und technisch nicht vertretbar wären. Die Verfügbarmachung des Grundes kann die Republik Österreich nach Maßgabe dieses Vertrages auch in jenen Fällen betreiben und durchsetzen, in welchen nicht die Grundeigentümerin, sondern eine andere Körperschaft des Öffentlichen Rechtes oder ein geförderter Rechtsträger, in welcher Rechtsbeziehung zur Republik Österreich auch immer, die vorstehend genannten Maßnahmen durchzuführen hat, zur Durchführung übernimmt oder zur Durchführung übertragen erhält.

Falls der Vertragsnehmer einer diesbezüglichen Aufforderung der Bundeswasserbauverwaltung binnen 3 Monaten nicht nachkommt oder schriftlich nicht nachkommen zu wollen

oder zu können erklärt, erlischt der Vertrag und es greifen die unter Punkt III festgesetzten Bestimmungen Platz.

#### V.

Alle Abänderungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Schriftlichkeit ist insbesondere auch für eine Änderung dieses Vertragspunktes an sich erforderlich.

#### VI.

Zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag sich ergebenden Streitigkeiten sind die sachlich zuständigen Gerichte in Wien Innere Stadt berufen.

#### VII.

Alle mit der Errichtung dieses Vertrages sowie im Rahmen der gegenständlichen Benützung der bundeseigenen Grundstücke zur Vorschreibung gelangenden öffentlichen Abgaben, Kosten und Gebühren werden vom Vertragsnehmer getragen.

#### VIII.

Die Einholung der für die Errichtung, den Betrieb und die Erhaltung der vertragsgegenständlichen Anlage erforderlichen behördlichen Bewilligungen obliegt ausschließlich dem Vertragsnehmer.

Verfügt der Vertragsnehmer nicht über die erforderlichen Bewilligungen oder stellen sich diese für die tatsächlich ausgeführten Anlagen als von Anfang an nicht ausreichend oder als nicht gesetzesentsprechend dar oder hat der Vertragsnehmer vertragswidrige Maßnahmen getroffen oder der eingeräumten Benützungsbewilligung zuwider gehandelt, dann hat der Vertragsnehmer bei Widerruf des Vertrages den bundeseigenen Grund bei sonstigem Schadenersatz unverzüglich zu räumen und der Verwaltung des Öffentlichen Wassergutes geräumt zu übergeben. Für die Räumungsverpflichtung an sich gelten die Bestimmungen des Punktes III des Vertrages sinngemäß.

#### IX.

Dieser Vertrag wird in je einer für die Verwaltung des Öffentlichen Wassergutes und für die Vertragsnehmer bestimmten Ausfertigung errichtet.

**und**

Beilage zum Sondernutzungsvertrag

**Generelle Auflagen der Wasserbauverwaltung  
Bei Verlegung von Leitungen und Kanälen  
Auf Öffentlichem Wassergut**

1. Schachtabdeckungen im Bereich des Öffentlichen Wassergutes sind für Raupen bzw. Schwerfahrzeuge befahrbar auszubilden.
2. Die Wasserbauverwaltung, die Grundeigentümerin Republik Österreich sowie die zuständigen Erhaltungswasserverbände haften für keinerlei Schäden, die an den Leitungen durch den Bestand des Öffentlichen Wassergutes und seiner widmungsgemäßen Verwendung entstehen könnten. Insbesondere sind Schäden an den Leitungen nach Hochwässern auf Kosten des Anlageneigentümers zu beheben. Ebenso sind zusätzliche Absicherungsarbeiten (Steinsicherungen) der Leitung nach Hochwässern auf Kosten des Anlageneigentümers vorzunehmen.
- 3a. Die **Mindestüberdeckung bei Kabelquerungen** beträgt im Böschungsbereich und in unbefestigten Sohlbereichen 1,5 m und kann in befestigten Sohlbereichen (z.B. Pflasterungen usw.) nach Absprache mit der Wasserbauverwaltung auf bis zu 0,5 m reduziert werden. Bei Entlangführungen in der Böschungskrone bzw. im Begleitweg sind 0,8 m Mindestüberdeckung erforderlich. Falls ein Begleitweg vorhanden ist, soll die Trasse an dem vom Gerinne weiter gelegenen Wegrand situiert werden.
- 3b. Die **Mindestüberdeckung bei Rohrleitungen** beträgt im Böschungsbereich und in unbefestigten Sohlbereichen 1,0 m und kann in befestigten Sohlbereichen (z.B. Pflasterungen usw.) nach Absprache mit der Wasserbauverwaltung auf bis zu 0,5 m reduziert werden. Bei Entlangführungen in der Böschungskrone bzw. im Begleitweg sind 0,8 m Mindestüberdeckung erforderlich. Falls ein Begleitweg vorhanden ist, soll die Trasse an dem vom Gerinne weiter gelegenen Wegrand situiert werden.
4. Die jeweiligen Mindestüberdeckungen beziehen sich auf die projektierten Koten (insbesondere projektierte Gewässersohlkoten), da eventuell Anlandungen im Gewässer nicht als Überdeckung zu werten sind!
5. Die Kabel bzw. Rohrleitungstrasse ist an den Kreuzungsstellen mit dem Gewässer im Bereich des Öffentlichen Wassergutes dauerhaft sichtbar zu vermarken und ist der Bestand und die Sichtbarkeit der Vermarkung regelmäßig zu kontrollieren. Eine Behinderung der Nutzung der angrenzenden Grundstücke sowie der Instandhaltungsarbeiten an den Gerinnen darf dadurch nicht erfolgen.
6. Es dürfen keine Lagerungen von Aushubmaterial oder sonstigem Material im Abflussbereich der Gerinne stattfinden (auch nicht während der Bauzeit).
7. Bei den Gerinnequerungen sind vor Baubeginn die Fischereiberechtigten zu verständigen und sind mit diesen allfällige Entschädigungen abzuhandeln.
8. Beim Bau entfernte Grenzsteine sind einzumessen und wieder zu setzen.

9. Nach Verlegung der Leitungen ist der Baustellenbereich, insbesondere die bei der Querung des Gewässers durch Baumaßnahmen beanspruchten Ufer-, Böschungs-, Sohl- und Dammbereiche und die vorhandenen Ufersicherungen, ordnungsgemäß wiederherzustellen. Auf eine ausreichende Verdichtung von Grabenverfüllungen und Dammwiederherstellungen ist besonders zu achten.
10. Durch die Wiederherstellungsmaßnahmen muss gewährleistet werden, dass die gleiche Sicherheit gegen den Angriff der Wasserwelle und des Geschiebes erreicht wird wie sie vorher angetroffen wurde.
11. Die Planung und Wiederherstellungsarbeiten sind einvernehmlich mit der Wasserbauverwaltung über Veranlassung des Anlageneigentümers zu bestätigen. Eine Ausfertigung dieser Bestätigung ist der Verwaltung des Öffentlichen Wassergutes, per Adresse Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, spätestens 6 Monate nach Bauende vorzulegen. Der Anlageneigentümer nimmt zur Kenntnis, dass seitens des Bundes als Grundeigentümer und der Wasserbauverwaltung keine Haftung für Schäden an der Leitung übernommen wird.
12. Vor Baubeginn sind die erforderlichen behördlichen Genehmigungen für das Vorhaben zu erwirken.“

#### **ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

# Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

## GEMEINDERATSSITZUNG

vom 21.10.2015

öffentlicher Teil

## NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 22 der Tagesordnung

### Übereinkommen betreffend Erhaltung und Eigentumsübertragung der Geh- und Radwegunterführung

a) B 36.21a1 in Str.km 90,007 im Zuge der B 36

#### SACHVERHALT:

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 20.08.2015, Punkt 7 der Tagesordnung, wurde von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya die Erklärung abgegeben, dass die auf Kosten der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya hergestellte Anlage Fuß- und Radwegunterführung unter der B36 incl. Gehsteige und Verrohrungen des Bauloses „Unterführung BittnerKreuzung“ in die Erhaltung und Verwaltung der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya übergeht. Weiters wurde bestätigt, dass die vom NÖ Straßendienst hergestellten Anlagen ordnungsgemäß ausgeführt sind und erklärt, an den NÖ Straßendienst aus diesem Titel keine weiteren Forderungen zu stellen bzw. bei Forderungen Dritter den NÖ Straßendienst schad- und klaglos zu halten.

Nunmehr wurde vom NÖ Straßendienst ein Übereinkommen betreffend die Erhaltung und Eigentumsübertragung der Geh- und Radwegunterführung B 36.21a1 in Str.km 90,007 im Zuge der B 36, Jasnitz (Bittner-Kreuzung) vorgelegt.

Demnach soll künftig die Instandsetzung und Instandhaltung des konstruktiven Bauwerks der neuen Geh- und Radwegunterführung B 36.21a1 in Str.km 90,007 im Zuge der B 36 durch und auf Kosten des Landes NÖ durchgeführt werden, ebenso die Kontrollen und die Brückenprüfungen gemäß den Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen. Die Kosten für den Winterdienst, das Entwässerungssystem, die Beleuchtungsanlage, die Betriebs- und Stromkosten, die Müllentsorgung, etc. sind weiterhin von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zu tragen.

#### Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 14.10.2015 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

**Zuständigkeit:** gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

**ANTRAG** des Stadtrates vom 14.10.2015 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird nachfolgendes Übereinkommen mit dem Land NÖ, Abteilung Landesstraßenbau und –verwaltung genehmigt:

# Ü B E R E I N K O M M E N

**betreffend Erhaltung und Eigentumsübertragung**

**der Geh- und Radwegunterführung B 36.21a1 in Str.km 90,007**

**im Zuge der B 36**

abgeschlossen zwischen dem

Land Niederösterreich, Gruppe Straße – Abteilung Landesstraßenbau und

–verwaltung (ST4), vertreten durch den Herrn Landeshauptmann von Nieder-österreich, Landhausplatz 1, Haus 17, 3109 St. Pölten, im Folgenden kurz „**Land NÖ**“ genannt

und

der Stadt Waidhofen/Thaya, Hauptplatz 1, 3830 Waidhofen/Thaya im Folgenden kurz „**Stadt**“ genannt.

I.

## Präambel

Zur Erhöhung und Verbesserung der Verkehrssicherheit im Zuge der B 36 wurde eine Geh- und Radwegunterführung im Gemeindegebiet von Waidhofen/Thaya (Bittnerkreuzung) errichtet. Die Errichtung erfolgte durch den NÖ Straßendienst (Straßen- und Brückenmeisterei) jedoch auf Kosten der Stadt nach Genehmigung durch den Herrn Landeshauptmann LH-W-96/042-2014. auf Kosten der Stadt. Die o.a. Vertragspartner schließen das ggst. Übereinkommen zur Regelung der Erhaltung und Eigentumsübertragung der Geh- und Radwegunterführung ab.

II.

## Erhaltung inkl. Eigentumsübertragung

Die Instandsetzung und Instandhaltung der neuen Geh- und Radwegunterführung

B 36.21a1 in Str.km 90,007 im Zuge der B 36 erfolgt nach rechtskräftigem Abschluss des gegenständlichen Übereinkommens durch und auf Kosten des Landes NÖ. Die Kontrolle und die Brückenprüfungen gemäß RVS werden durch und auf Kosten des Landes NÖ durchgeführt.

Somit befindet sich das konstruktive Bauwerk der Geh- und Radwegunterführung (ohne Rampen und ohne Entwässerungskanal) wie im „Detailprojekt 2013“, der NÖ Straßenbauabteilung 8 dargestellt im Eigentum des Landes NÖ.

Die Kosten für den Winterdienst, das Entwässerungssystem, die Beleuchtungsanlage, die Betriebs- und Stromkosten, die Müllentsorgung, etc. werden von der Stadt getragen.

Die Stadt bestätigt, dass die vom Land NÖ hergestellten Anlagen ordnungsgemäß ausgeführt sind und erklärt an das Land NÖ, dass aus diesem Titel keine weiteren Forderungen gestellt werden bzw. bei Forderungen Dritter das Land NÖ schad- und klaglos zu halten.

### III.

#### **Rechtsnachfolger**

Alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gehen auf die Einzel- und Universalrechtsnachfolger aller Vertragspartner über. Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag sind erforderlichenfalls von den Vertragspartnern auf ihre Rechtsnachfolger zu übertragen. Diese Rechtsnachfolger sind wiederum zu verpflichten diese Rechte und Pflichten auf ihre Rechtsnachfolger zu übertragen und so weiter.

### IV.

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht, Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Formerfordernis.

### V.

Diese Vereinbarung tritt mit Unterfertigung durch das Land NÖ und der Stadt in Kraft. Es wird eine Originalausfertigung erstellt, die bei der Abteilung Landesstraßenbau und –verwaltung verbleibt. Die Stadt erhält eine Kopie der Vereinbarung. Die Vereinbarung vom 20.08.2015/ 07.09.2015 abgeschlossen zwischen der NÖ Straßenbauabteilung 8 und der Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya ist somit gegenstandslos.

### VI.

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in St. Pölten vereinbart.

#### **ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

# Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

## GEMEINDERATSSITZUNG

vom 21.10.2015

öffentlicher Teil

## NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 22 der Tagesordnung

**Übereinkommen betreffend Erhaltung und Eigentumsübertragung der Geh- und Radwegunterführung**

b) B 36.21a2 in Str.km 92,239 im Zuge der B 36

### SACHVERHALT:

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 16.09.2004, Punkt 11 der Tagesordnung, wurde von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya die Erklärung abgegeben, dass die auf Kosten der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya hergestellte Anlage Fuß- und Radwegunterführung unter der B36 (Verbindungsweg zwischen der Heidenreichsteinerstraße und der Thayastraße) in die Erhaltung und Verwaltung der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya übergeht. Weiters wurde bestätigt, dass die vom NÖ Straßendienst hergestellten Anlagen ordnungsgemäß ausgeführt sind und erklärt, an den NÖ Straßendienst aus diesem Titel keine weiteren Forderungen zu stellen bzw. bei Forderungen Dritter den NÖ Straßendienst schad- und klaglos zu halten.

Nunmehr wurde vom NÖ Straßendienst ein Übereinkommen betreffend die Erhaltung und Eigentumsübertragung der Geh- und Radwegunterführung B 36.21a2 in Str.km 92,239 im Zuge der B 36, Verbindungsweg zwischen der Heidenreichsteinerstraße und der Thayastraße, vorgelegt.

Demnach soll künftig die Instandsetzung und Instandhaltung des konstruktiven Bauwerks der neuen Geh- und Radwegunterführung B 36.21a2 in Str.km 92,239 im Zuge der B 36 durch und auf Kosten des Landes NÖ durchgeführt werden, ebenso die Kontrollen und die Brückenprüfungen gemäß den Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen. Die Kosten für den Winterdienst, das Entwässerungssystem, die Beleuchtungsanlage, die Betriebs- und Stromkosten, die Müllentsorgung, etc. sind weiterhin von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zu tragen.

### Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 14.10.2015 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

**Zuständigkeit:** gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

**ANTRAG** des Stadtrates vom 14.10.2015 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird nachfolgendes Übereinkommen mit dem Land NÖ, Abteilung Landesstraßenbau und –verwaltung genehmigt:

# Ü B E R E I N K O M M E N

## betreffend Erhaltung und Eigentumsübertragung

### der Geh- und Radwegunterführung B 36.21a2 in Str.km 92,239

#### im Zuge der B 36

abgeschlossen zwischen dem

Land Niederösterreich, Gruppe Straße – Abteilung Landesstraßenbau und

–verwaltung (ST4), vertreten durch den Herrn Landeshauptmann von Nieder-österreich, Landhausplatz 1, Haus 17, 3109 St. Pölten, im Folgenden kurz „Land NÖ“ genannt

und

der Stadt Waidhofen/Thaya, Hauptplatz 1, 3830 Waidhofen/Thaya im Folgenden kurz „Stadt“ genannt.

## I.

### Präambel

Zur Erhöhung und Verbesserung der Verkehrssicherheit im Zuge der B 36 wurde eine Geh- und Radwegunterführung im Gemeindegebiet von Waidhofen/Thaya (Verbindungsweg Heidenreichsteinerstraße – Thayastraße) errichtet. Die Errichtung erfolgte durch den NÖ Straßendienst (Straßen- und Brückenmeisterei) jedoch auf Kosten der Stadt nach Genehmigung durch den Herrn Landeshauptmann LH-W-96/005-2003. Die o.a. Vertragspartner schließen das ggst. Übereinkommen zur Regelung der Erhaltung und Eigentumsübertragung der Geh- und Radwegunterführung ab.

## II.

### Erhaltung inkl. Eigentumsübertragung

Die Instandsetzung und Instandhaltung der neuen Geh- und Radwegunterführung

B 36.21a2 in Str.km 92,239 im Zuge der B 36 erfolgt nach rechtskräftigem Abschluss des gegenständlichen Übereinkommens durch und auf Kosten des Landes NÖ. Die Kontrolle und die Brückenprüfungen gemäß RVS werden durch und auf Kosten des Landes NÖ durchgeführt.

Somit befindet sich das konstruktive Bauwerk der Geh- und Radwegunterführung (ohne Rampen und ohne Entwässerungskanal) wie im „Detailprojekt 2003“, der NÖ Straßenbauabteilung 8 dargestellt im Eigentum des Landes NÖ.

Die Kosten für den Winterdienst, das Entwässerungssystem, die Beleuchtungsanlage, die Betriebs- und Stromkosten, die Müllentsorgung, etc. werden von der Stadt getragen.

Die Stadt bestätigt, dass die vom Land NÖ hergestellten Anlagen ordnungsgemäß ausgeführt sind und erklärt an das Land NÖ, dass aus diesem Titel keine weiteren Forderungen gestellt werden bzw. bei Forderungen Dritter das Land NÖ schad- und klaglos zu halten.

### III.

#### **Rechtsnachfolger**

Alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gehen auf die Einzel- und Universalrechtsnachfolger aller Vertragspartner über. Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag sind erforderlichenfalls von den Vertragspartnern auf ihre Rechtsnachfolger zu übertragen. Diese Rechtsnachfolger sind wiederum zu verpflichten diese Rechte und Pflichten auf ihre Rechtsnachfolger zu übertragen und so weiter.

### IV.

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht, Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Formerfordernis.

### V.

Diese Vereinbarung tritt mit Unterfertigung durch das Land NÖ und der Stadt in Kraft. Es wird eine Original-Ausfertigung erstellt, die bei der Abteilung Landesstraßenbau und –verwaltung verbleibt. Die Stadt erhält eine Kopie der Vereinbarung. Die Vereinbarung vom 20.08.2015/ 07.09.2015 abgeschlossen zwischen der NÖ Straßenbauabteilung 8 und der Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya ist somit gegenstandslos.

### VI.

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in St. Pölten vereinbart.

#### **ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

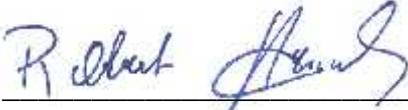
Die Sitzung umfasst die Seiten Nr. 32.674 bis Nr. 32.785 im öffentlichen Teil und die Seiten Nr. 5.288 bis Nr. 5.296 im nichtöffentlichen Teil.

Ende der Sitzung: 21.15 Uhr

g.g.g.

---

Gemeinderat

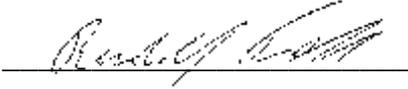


---

Bürgermeister

---

Gemeinderat



---

Schriftführer

---

Gemeinderat

---

Gemeinderat